



ARBEITS-
INSPEKTION

**Die Tätigkeit der
Arbeitsinspektion
im Jahre 1994**

**D I E T Ä T I G K E I T D E R
A R B E I T S I N S P E K T I O N
I M J A H R E 1994**

**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

Zentral-Arbeitsinspektorat

Wien 1995

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Redaktion:

Zentral-Arbeitsinspektorat

A-1020 Wien, Praterstraße 31

Tabellensatz, Umschlag:

Manz'sche Buchdruckerei Stein & Co, 1050 Wien

Satz:

Zentral-Arbeitsinspektorat

Druck und Fertigstellung:

Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

ArbeitsinspektionVorwort**V O R W O R T**

Die Aufgaben und Zielsetzungen der Arbeitsinspektion - Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes - haben sich gegenüber der Vergangenheit nicht wesentlich geändert, wohl aber die Vorgangsweise, um diesem Ziel möglichst nahe zu kommen. Stand früher das Auffinden und Feststellen von Mängeln, verbunden mit Aufforderungen und Bestrafungen, im Vordergrund, so gewinnt heute die Vorbeugung immer mehr an Bedeutung. Die Arbeitsinspektion gewährt mit ihren optimal geschulten Organen ein hervorragendes Instrument für die Erhaltung und Optimierung des Arbeitnehmerschutzes. Sie bietet diese Leistungen aber nicht nur der Arbeitnehmerschaft an, deren Schutz ja ihr gesetzlicher Auftrag ist, sondern informiert und berät gleichermaßen Arbeitgeber und Unternehmer bei deren Aufgabe, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu sorgen. Vorbegutachtungen von konkreten Projekten, Abhaltung von Amts- und Sprechtagen und andere Formen der Beratung sollen es Planern und Arbeitgebern erleichtern, Fehler, die den Arbeitnehmerschutz beeinträchtigen können, zu vermeiden. Von diesem Serviceangebot wird auch erfreulicherweise in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht.

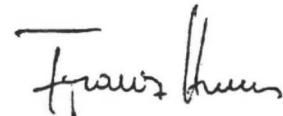
Die Zahl der Arbeitsunfälle, und hier insbesondere die der tödlichen, ist im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr wiederum gesunken. Somit hält der seit 1988 beobachtete rückläufige Trend an Unfällen trotz eines stetig steigenden Beschäftigtenstandes weiter an. Die

VorwortArbeitsinspektion

Arbeitsinspektion darf mit Stolz ihren Anteil an dieser erfreulichen Entwicklung für sich verbuchen; jedoch ist jeder einzelne Arbeitsunfall - hinter dem sich ja ein menschliches Schicksal verbirgt - mehr als bedauerlich.

Seit Beginn dieses Jahres wurde der Arbeitsinspektion ein weiteres und für sie völlig neues Aufgabengebiet übertragen: die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung. Durch die geopolitische Lage einerseits und das wirtschaftliche Gefälle zu unseren östlichen und südöstlichen Nachbarn andererseits entstand ein Druck auf den österreichischen Arbeitsmarkt, dem nicht unkontrolliert freier Lauf gelassen werden darf. Zur Wahrung der sozialen Errungenschaften war und ist es daher notwendig, die Zahl der in Österreich beschäftigten Ausländer zu begrenzen, wozu bereits vor 20 Jahren die gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden. Mein Amtsvorgänger hat die Arbeitsinspektion mit der Kontrolle dieses Bereiches betraut, was nicht nur eine neue Rechtsmaterie für sie bedeutet, sondern auch strukturelle und organisatorische Änderungen erforderte.

Ich wünsche der Arbeitsinspektion bei der Erfüllung ihrer alten und neuen Aufgaben viel Erfolg und bedanke mich für das bisher aufgebrachte Engagement eines jeden einzelnen.



Franz HUMS

Bundesminister für
Arbeit und Soziales

Wien, im Nov. 1995

ArbeitsinspektionVorwort

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski
Zentral-Arbeitsinspektorin

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 wurde am 18. Dezember 1992 einstimmig vom Nationalrat beschlossen. Trotz dieser einheitlich positiven Beurteilung durch alle im Parlament vertretenen Parteien wurde das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 bereits unmittelbar nach seiner Beschußfassung massiver Kritik der Wirtschaftskammern ausgesetzt. Eine Reihe von Bestimmungen des neuen Gesetzes, die zum Teil wortgleich bereits im Arbeitsinspektionsgesetz 1974, ja sogar im Arbeitsinspektionsgesetz 1947 enthalten waren, wurde als vollkommen neu und überzogen kritisiert. So beispielsweise das Recht auf jederzeitigen unangemeldeten Zutritt zum Betrieb, die Ermächtigung der Arbeitsinspektion, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu verbieten und Betriebe, Betriebsteile oder Maschinen zu sperren, und andere schon seit Jahrzehnten bestehende und ausgeübte Befugnisse der Arbeitsinspektion.

Im Rahmen dieser breit in den Medien ausgetragenen Diskussion beauftragte die Wirtschaftskammer Steiermark den Wiener Ordinarius DDr. Heinz Mayer mit der Erstellung eines Gutachtens über die Verfassungsmäßigkeit des "neuen" Arbeitsinspektionsgesetzes, der zusammenfassend zum Schluß kam, das ArbIG sei in weiten Teilen nicht verfassungskonform.

VorwortArbeitsinspektion

Einen seiner Hauptkritikpunkte bildeten die Regelungen des § 9 ArbIG über die Anzeigepflicht der Arbeitsinspektion, die er als verfassungswidrig einstufte. Der Verfassungsgerichtshof, der sich am 17. Juni 1995 mit der Frage der behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 9 ArbIG befaßte, kam freilich zu einem anderen Ergebnis und stellte fest, daß gegen die Regelungen über die Strafanzeige durch das Arbeitsinspektorat (§ 9 Abs. 3 und 4 ArbIG) keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Mayer kam an anderer Stelle seines Gutachtens zu dem Schluß, auch das Recht der Arbeitsinspektion auf unangemeldeten jederzeitigen Zutritt zum Betrieb sei verfassungswidrig. Der Gesetzgeber aber geht in den verschiedenen Zusammenhängen davon aus, daß eine Überwachung nur dann effektiv ist, wenn sie jederzeit und unangekündigt erfolgt, und daß es zur Erreichung des Ziels der Kontrollen erforderlich sein kann, jederzeit unangemeldet kontrollieren zu können. In Österreich existiert daher eine Reihe von Gesetzen, die Regelungen über jederzeitige unangemeldete Kontrollen enthalten. Solche Bestimmungen finden sich beispielsweise in der GewO 1994, im Berggesetz 1975, im VAIG 1994, im Landarbeitsgesetz, im Forstgesetz, im Weingesetz, im Maß- und Eichgesetz, im Krankenanstaltengesetz, im Arzneimittelgesetz, im Abfallwirtschaftsgesetz, in der Wiener Bauordnung, im Vlbg. Naturhöhlengesetz, im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, im Schiffahrtsgesetz 1990, im Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, in den Naturschutzgesetzen und Feldschutzgesetzen der Länder und verschiedenen Landesfischereigesetzen etc. Auch das

ArbeitsinspektionVorwort

in Österreich geltende ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel sieht vor, daß die Aufsichtsbeamten "befugt sind, jederzeit bei Tag und Nacht jeden unterstellten Betrieb frei und unangemeldet zu betreten".

Mayers Kritik am Recht auf jederzeitigen unangemeldeten Zutritt der Arbeitsinspektion konzentriert sich - auf den Punkt gebracht - im wesentlichen darauf, daß die kritisierten Bestimmungen nicht zwischen "guten" und "bösen" Arbeitgebern unterscheiden. Nun hält der Gesetzgeber die Arbeitsinspektion nicht dazu an, nur bei Verdacht auf strafbare Handlungen oder in erster Linie bei Verdacht auf strafbare Handlungen ihren Überwachungspflichten nachzukommen. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, daß die Arbeitsinspektion vor allem die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen hat, zu ihren Aufgaben zählt aber auch, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes anzuhalten und sie hiebei nötigenfalls zu unterstützen und zu beraten.

Gesetzlicher Auftrag an die Arbeitsinspektion ist somit, für eine möglichst flächendeckende Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu sorgen, wobei der Arbeitsinspektor auf die jeweils im Betrieb vorgefundene tatsächliche Situation zu reagieren hat. Eine vorherige Anmeldung würde den Erfolg und Zweck einer solchen Kontrolle - nämlich Kenntnis über die tatsächlich bestehenden Verhältnisse zu erhalten - weitgehend in Frage stellen.

VorwortArbeitsinspektion

Mayer führt in diesem Zusammenhang u.a. aus, daß "die Annahme, Arbeitgeber seien im Regelfall Rechtsbrecher, die auch stets geneigt sind, alle Vertuschungsmaßnahmen zu ergreifen, doch einigermaßen lebensfremd erscheine". Man wird sich freilich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Erfahrungen des täglichen Lebens zeigen, daß Menschen im allgemeinen zwar nicht "im Regelfall Rechtsbrecher", aber doch dazu geneigt sind, sich Schwierigkeiten zu ersparen. Welcher Autofahrer verlangt nicht sein Tempo, wenn er einer Funkstreife ansichtig wird? Welcher Autofahrer füllt nicht sofort einen Parkschein in einer Kurzparkzone aus, wenn ein Organ der Straßenaufsicht in Sichtweite ist? Welcher Heurigenwirt, dem behördlich untersagt wurde, seine Gäste nach 22 Uhr mit musikalischen Darbietungen zu unterhalten, würde bei einer angekündigten Kontrolle nicht spätestens ab diesem Zeitpunkt auf die musikalische Untermalung der Unterhaltung seiner Gäste verzichten? Welcher Wilderer wäre im Wald anzutreffen, würde der Jagdaufseher mittels Bauminseraten kundtun, wann er den Wald durchstreift? Welcher Benutzer eines öffentlichen Verkehrsmittels, der vergessen hat, einen Fahrschein zu entwerten, würde das nicht nachholen, sobald er eines Kontrollorgans ansichtig wird? Und welcher Arbeitgeber würde bei Anmeldung des Arbeitsinspektors nicht dafür sorgen, diesem ein möglichst positives Bild seines Betriebes zu bieten?

Das alles sind menschlich verständliche und alltägliche Verhaltensweisen. Kontrollorganen soll aber nicht ein möglichst positives Bild eines Betriebes, eines vor-

ArbeitsinspektionVorwort

schriftsmäßig geparkten Autos, eines braven Fahrscheinentwerters etc., vor Augen geführt werden, sondern sie müssen sich von den tatsächlichen Gegebenheiten überzeugen können. Wie auch die oben zitierten Beispiele in anderen Rechtsvorschriften zeigen, ist der Kontrolle daher immanent, daß sie immer dann unvorbereitet erfolgen muß, wenn ihre Ankündigung zu einem verfälschten Bild der Wirklichkeit führen könnte.

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes gibt es eine Reihe von Bestimmungen, deren regelmäßige Einhaltung bei einer angekündigten Kontrolle nicht überprüfbar wäre, nämlich die zahlreichen Verwendungsbeschränkungen, nach denen beispielsweise Jugendliche und werdende Mütter während ihrer täglichen Arbeitszeit weder mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden noch der Einwirkung bestimmter gesundheitsschädigender Arbeitsstoffe ausgesetzt sein dürfen. Aber auch im technischen Bereich gibt es eine Vielzahl von Vorschriften, deren Einhaltung bei einer angekündigten Kontrolle nicht überwacht werden könnte, man denke hier nur an den verpflichtenden Einsatz persönlicher Schutzausrüstung, an das Gebot, Notausgänge und Brandschutztüren frei- bzw. offenzuhalten, an die Sicherungsmaßnahmen bei Künnetten, an Schutzausrüstungen von Maschinen etc.

Wenn aber Arbeitnehmerschutzregelungen bestehen, deren Einhaltung nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nur bei unangemeldeten Überprüfungen überhaupt feststellbar ist, ist es sowohl unerlässlich als auch sachlich gerechtfertigt - und damit verfassungskonform -, die Arbeitgeber unangemeldeten Kontrollen zu unterziehen. Dem

VorwortArbeitsinspektion

Arbeitnehmerschutz wäre keinesfalls genüge getan, wenn einmal im Jahr, nachdem sich der Arbeitsinspektor angemeldet hätte, der Betrieb gewissermaßen "auf Hochglanz" poliert würde. Für die Arbeitnehmer ist es nämlich (lebens)wichtig, daß die zum Schutz ihrer Gesundheit getroffenen Arbeitnehmerschutzzvorschriften durchgehend, also immer, eingehalten werden. Aber nicht nur für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzzvorschriften und die Feststellung allfälliger Übertretungen - im übrigen blieb im Berichtsjahr nicht einmal die Hälfte aller Inspektionen ohne Beanstandung -, sondern auch für den gesetzlichen Beratungsauftrag der Arbeitsinspektion ist es erforderlich, die tatsächlichen Gegebenheiten in den Betrieben feststellen zu können. Nur dann kann ein Arbeitgeber nämlich effizient und umfassend beraten werden, wenn der Arbeitsinspektor die "ungeschminkten" Tatsachen im Betrieb gesehen hat und somit die tatsächliche Situation beurteilen kann.

Nun noch ein paar Worte zur Kritik daran, daß das Recht der Arbeitsinspektion auf unangemeldeten Zutritt "jederzeit" bestehe, also auch außerhalb der Betriebszeiten, zur Nachtzeit, an Feiertagen und sonstigen Ruhetagen gewährleistet sein müsse.

Das ArbIG verknüpft das Recht auf "jederzeitigen" Zutritt ausdrücklich mit der Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion. Wenn ein Gesetz normiert, daß bestimmten Organen "zur Durchführung ihrer Aufgaben" bestimmte Rechte zustehen, ist damit deren Handlungsweise nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit per se Einschränkungen unterworfen. Auch die bezughabenden Rege-

ArbeitsinspektionVorwort

lungen des ArbIG bedeuten somit nicht, daß es etwa im Belieben des Arbeitsinspektors stünde, tatsächlich "jederzeit", also außerhalb der Betriebszeiten, während der Nachtstunden etc, seinen Überwachungsbefugnissen nachzukommen. Dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist nämlich immanent, daß das Organ, dem scheinbar unbeschränkte "Rechte" vom Gesetzgeber eingeräumt wurden, diese Rechte nach dem jeweiligen Zweck der Amtshandlung abgestuft einzusetzen hat, wobei jeweils das gelindste Mittel gewählt werden muß, mit dem dieser Zweck gerade noch erreicht werden kann. Aus dem Gesagten folgt, daß die Arbeitsinspektoren daher nur während der Betriebszeiten ihren Überwachungsbefugnissen "jederzeit" nachkommen dürfen, es sei denn, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert "unerlässlich" ein anderes Vorgehen in zeitlicher Hinsicht.

Daß die Kontrolle freilich grundsätzlich "jederzeit" möglich sein muß, folgt allein schon daraus, daß eine Reihe von Arbeitnehmerschutzbestimmungen Vorfälle außerhalb der "normalen" Betriebszeiten betreffen kann. Man denke hier nur beispielsweise an die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen, des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, aber auch an den technischen Bereich, hier vor allem an Schutzmaßnahmen auf Baustellen.

Mein heuriges Vorwort ist wesentlich länger als üblich geworden, wofür ich um Nachsicht ersuche. Ich bin aber davon überzeugt, Verständnis dafür zu finden, wie wich-

VorwortArbeitsinspektion

tig mir als Zentral-Arbeitsinspektorin diese rechtlichen Klarstellungen waren, die auch so große praktische Bedeutung haben. Meinen Mitarbeiter/innen, denen in den letzten beiden Jahren laufend "Schikanen" und "Willkür" vorgeworfen wurden, danke ich abschließend für ihre trotz allem bestehende Gesprächs- und Kompromißbereitschaft, für ihre hohe Frustrationstoleranz und für ihr nicht erlahmendes Engagement im Interesse der Arbeitnehmer/innen dieses Landes.



ArbeitsinspektionInhalt**INHALTSVERZEICHNIS**

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
B. ALLGEMEINER BERICHT	5
B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	5
B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	8
- Neues ArbeitnehmerInnen- schutzgesetz - ASchG	8
- Neue Bauarbeiteorschutzverordnung	11
- Geschäftsordnung des Arbeit- nehmerschutzbeirates	12
- Fachausbildung der Sicher- heitsfachkräfte	12
- Änderung des Arbeitszeitgesetzes	13
- Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz an die Arbeitsinspektion	15
B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	16
B.4 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER SCHUTZ	19
B.4.1 Technischer Arbeitnehmerschutz	19
- Allgemeines	19

Inhalt Arbeitsinspektion

- Analyse der Beanstandungen nach Wirtschaftsklassen und Häufigkeit	21
B.4.2 Arbeitsunfälle	23
- Allgemeines	23
- Analyse der Arbeitsunfälle	24
- Verfeinerte Unfallstatistik	28
- Tödliche Unfälle	30
- Bemerkenswerte Unfälle	37
- Strafverfolgung nach Arbeitsunfällen	45
B.4.3 Berufskrankheiten	48
- Allgemeines	48
- Häufigkeit der Berufskrankheiten ...	51
- Verteilung der Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen	57
- Bemerkenswerte Berufskrankheiten ...	58
B.4.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	62
- Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ..	63
- Verteilung der untersuchten Arbeitnehmer auf einzelne Wirtschaftsklassen	64

ArbeitsinspektionInhalt

B.4.5 Arbeitsmedizinische Betreuung	66
B.4.6 Meßtätigkeit der Arbeitsinspektion . . .	67
B.5 VERWENDUNGSSCHUTZ	68
B.5.1 Mutterschutz	68
B.5.2 Nachtarbeit der Frauen	70
B.5.3 Arbeitszeit	71
B.5.4 Arbeitsruhe	73
B.5.5 Heimarbeit	74
- Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme	74
- Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister; Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen	75
B.5.6 Mißstände im Gastgewerbe	77
B.5.7 Übertretungen im Handel	78
B.5.8 Beschäftigung von Lenkern	79
C. ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT	81
C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG	81
- Allgemeines	81
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-Seminare	82
- Weitere Seminare	83
- Schwerpunktaktionen	84
- Meßtechnik im ArbeitnehmerInnen-Schutz	84

InhaltArbeitsinspektion

C. 2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DES EWR	85
C. 3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN ..	87
- Verwaltungsverfahren in letzter Instanz	87
- Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	87
C. 4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGS- GERICHTSHOF	90
C. 5 KONFERENZEN	90
- Konferenz der Amtsvorstände	90
- Mutterschutz, Frauenarbeit, Heimarbeit	91
- Aussprache der Arbeitsinspektions- ärzte/innen, Hygienetechnikertagung ..	92
C. 6 ARBEITNEHmerschutzkommission	93
C. 7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN	94
C. 8 SONSTIGES	95
D. BUDGET	97
E. ARBEITSINSPEKTORATE	98
E. 1 AUSSENDIENSTTÄTIGKEIT	98

<u>Arbeitsinspektion</u>	<u>Inhalt</u>
E. 2 SCHRIFTLICHE TÄTIGKEITEN	102
E.2.1 Verfügungen	102
E.2.2 Anträge	103
E.2.3 Bescheide	103
E.2.4 Aufforderungen, Strafanzeigen	103
E.2.5 Berufungen	105
E. 3 VORBEGUTACHTUNG VON PROJEKTEN	106
E. 4 RUFBEREITSCHAFT	106
F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE ZUR GESTALTUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN	107
F.1 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER SCHUTZ	107
F.1.1 Technischer Arbeitnehmerschutz	107
F.1.2 Arbeitshygienischer Arbeit- nehmerschutz	110
F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	116
F.2.1 Beschäftigung von Jugendlichen	116
F.2.2 Frauenarbeit und Mutterschutz	118
F.2.3 Arbeitszeit, Arbeitsruhe	122
F.2.4 Heimarbeit	127
G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INN/EN .	131
H. RECHTSVORSCHRIFTEN	159

<u>Inhalt</u>	<u>Arbeitsinspektion</u>
I. TABELLEN	166
I.1 TABELLENVERZEICHNIS	166
I.2 ABKÜRZUNGEN IN DEN TABELLEN	167
I.3 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN TABELLEN	168
I.4 WIRTSCHAFTSKLASSEN	174
I.5 ERZEUGUNGSZWEIGE	175
J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION	267
J.1 PERSONALSTAND	267
J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	267
J.1.2 Arbeitsinspektorate	267
J.2 ORGANISATION UND PERSONALZUTEILUNG	270
J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	270
J.2.2 Arbeitsinspektorate	277

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht**A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT****Summenzahlen im Überblick und im Vergleich**

Angabe betrifft

Berichtsjahr 1994 1993 1992

Anzahl der Arbeits-	
inspektoren	
(Stichtag 31. Dezember) ...	316 314 303
Anzahl der Planstellen	
für Arbeitsinspektoren	316 315 310
EDV-mäßig vorgemerkte	
Betriebe einschl.	
Bundesdienststellen	
und Baustellen 213.065 208.765 206.224	
Inspizierte Betriebe	
einschl. Bundesdienst-	
stellen und Baustellen .. 55.133 56.015 60.831	
Durch Inspektion er-	
faßte Arbeitnehmer 954.411 941.477 1.023.918	
Anzahl der	
Inspektionen 58.437 59.817 65.158	
Teilnahme an	
kommissionellen	
Verhandlungen 19.022 19.125 19.895	
Erhebungen,	
insgesamt 73.156 72.176 76.263	
Vorbegutachtungen	
von Projekten	
im Innendienst 3.253 3.302 1.910	
im Außendienst 3.980 3.618 3.042	
insgesamt 7.233 6.920 4.952	

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Angabe betrifft

Berichtsjahr 1994 1993 1992

Arbeitsunfälle

in Betrieben 82.018 83.306 82.459

davon tödl. Arbeits-
unfälle in Betrieben 58 64 68

Gemeldete anerkannte

Berufskrankheiten 1.097 1.394 1.447

Beanstandungen insgesamt

(techn., arbhygien.,
Verwendung, Heimarbeit,
KFZ-Straßenkontrollen). 115.858 130.133 155.909

Beanstandungen

technisch und
arbeitshygienisch 94.417 102.259 121.353

Beanstandungen

Verwendungsschutz 18.954 21.193 22.851

Davon:

Beanstandungen

Beschäftigung

von Kindern und

Jugendlichen 3.958 4.131 4.410

Beanstandungen

Beschäftigung

von weiblichen

Arbeitnehmern 182 151 174

Beanstandungen

Mutterschutz 1.903 2.199 2.056

Beanstandungen

Arbeitszeit 11.720 13.030 14.260

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

Angabe betrifft

Berichtsjahr 1994 1993 1992

Heimarbeit:

Beanstandungen 345 570 674

Anzahl der zu

Nachzahlungen

verhaltenen

Auftraggeber 74 85 127

Summe der ver-

anlaßten Nach-

zahlungsaufträge

in ÖS 679.542,92 862.533,92 1.265.580,70

KFZ-Straßenkontrollen,

Anzahl der überprüf-
ten Fahrzeuge,

insgesamt 3.996 8.384 13.987

davon an der Grenze 1.202 3.734 6.486

Beanstandete

Fahrzeuge 1.507 4.331 7.723

Festgestellte

Übertretungen 2.142 6.111 11.031

Geschäftsstücke,

ausgelaufen 118.346 120.797 121.800

Strafanzeigen an

Verwaltungsbehörden,

insgesamt 4.157 5.758 5.755

Beantragtes Straf-

ausmaß in ÖS,

insgesamt 49.550.250,-- 63.820.200,-- 70.896.020,--

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Angabe betrifft

Berichtsjahr 1994 1993 1992

Davon:

Anzeigen technisch

und arbeits-

hygienisch 1.779 2.672 2.337

Beantragtes

Strafausmaß

in ÖS 22.183.150,-- .. 31.155.900,-- .. 30.903.930,--

Anzeigen Ver-

wendungsschutz 2.378 3.086 3.418

Beantragtes

Strafausmaß

in ÖS 27.367.100,-- .. 32.664.300,-- .. 39.992.090,--

Schriftliche Auf-

forderungen § 9

Abs. 1 ArbIG 29.471 28.623 26.732

Anträge gemäß § 10

Abs. 1 ArbIG 282 485 489

Verfügungen gemäß

§ 10 Abs. 3 und 5

ArbIG 46 59 92

Gesamtausgabe in

Mio. ÖS 236,0 227,4 211,4

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht**B. ALLGEMEINER BERICHT****B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE
DER ARBEITSINSPEKTION**

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion vor allem die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes ist die Arbeitsinspektion weiters zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in allen Dienst-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

stellen des Bundes berufen, soweit diese nicht der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind. Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung durchzuführen, zu Beginn der Besichtigung ist aber der/die Arbeitgeber/in zu verständigen, der/die das Recht hat, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, im Rahmen von Besichtigungen und im Wege von Vorladungen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von Arbeitgeber/inne/n schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

die Übertretung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat schriftlich zur unverzüglichen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzufordern oder Strafanzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Es ist zulässig und in vielen Fällen auch zweckmäßig, eine Aufforderung neben einer Strafanzeige zu erstatten. Strafanzeige muß jedenfalls dann erstattet werden, wenn das Verschulden nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, also in jenen Fällen, in denen auch die Verwaltungsstrafbehörde nicht berechtigt wäre, von der Verhängung einer Strafe abzusehen und nur eine Ermahnung auszusprechen. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/inne/n ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstraf-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

sachen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der Arbeitnehmerschutzzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend den sicherheitstechnischen Dienst und die betriebsärztliche Betreuung, die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN**Neues ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG**

Im Frühjahr 1994 konnte nach ausführlichen Verhandlungen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über den Entwurf eines neuen, EU-konformen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes schließlich Einigung erzielt und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zur Behandlung vorgelegt werden.

Am 25. Mai 1994 hat der Nationalrat das neue Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBI.Nr. 450/1994 beschlossen. Es ist am 1.1.1995 in Kraft getreten und setzt die grundsätzlichen Regelungen

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

von mehr als 20 EG-Richtlinien auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes um.

Die wesentlichste Neuerung ist, daß das ASchG, wie auch die Arbeitnehmerschutzrichtlinien der Europäischen Union von dem Grundsatz ausgeht, die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes weitgehend von der Kontrollbehörde wegzuverlagern und mehr in den Verantwortungsbereich der Arbeitgeber/innen zu übertragen. Die Arbeitgeber/innen müssen von sich aus die in ihrem Betrieb bestehenden Gefahren ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen, die Arbeitsbedingungen so weit als möglich verbessern und die Schutzmaßnahmen stets den sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten. Die Arbeitgeber/innen können die Evaluierung selbst vornehmen, sofern sie über die notwendige Fachkunde verfügen, oder geeignete Arbeitnehmer/innen, externe Fachleute oder sicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Zentren damit beauftragen.

Weitere wichtige Neuerungen sind:

- * Werden in einer Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle Arbeitnehmer/innen von verschiedenen Arbeitgeber/inne/n beschäftigt, müssen die betroffenen Arbeitgeber/innen bei der Durchführung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zusammenarbeiten.
- * In Betrieben oder Arbeitsstätten mit mehr als 10 Arbeitnehmer/inne/n sind Sicherheitsvertrauensperso-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

nen als Arbeitnehmervertreter/innen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu bestellen. In Betrieben mit maximal 50 Arbeitnehmer/inne/n kann ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson übernehmen.

- * Die Arbeitnehmer/innen bzw. ihre Vertreter/innen müssen regelmäßig ausreichend informiert und unterwiesen werden und in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes angehört und beteiligt werden.
- * Arbeitgeber/innen müssen Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle führen und auf Verlangen des Arbeitsinspektoreates Berichte über Arbeitsunfälle erstellen.
- * Bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe sind besondere Maßnahmen der Gefahrenverhütung (Ersatz, Verwendung im geschlossenen System, Minimierung der Zahl exponierter Arbeitnehmer sowie der Dauer und der Intensität der Exposition) zu treffen. Gefährliche Arbeitsstoffe müssen verpackt und gekennzeichnet sein. Wenn für einen Arbeitsstoff ein Grenzwert besteht, sind regelmäßig Messungen durchzuführen.
- * Bildschirmarbeitsplätze müssen ergonomisch gestaltet werden, die Arbeit am Bildschirm muß regelmäßig unterbrochen werden. Die Arbeitnehmer/innen haben ein Recht auf regelmäßige Augenuntersuchungen und kostenlose Bildschirmbrillen.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

- * Nach einem Etappenplan tritt in den kommenden Jahren für alle Arbeitgeber/innen die Verpflichtung zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung der Arbeitnehmer/innen in Kraft. Diese kann durch betriebseigene Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner oder durch Inanspruchnahme externer Personen oder Zentren erfolgen. Für Kleinbetriebe sind dabei besondere Erleichterungen vorgesehen.

Neue Bauarbeitorschutzverordnung

Nach langen und zähen Verhandlungen wurde im Berichtsjahr die Bauarbeitorschutzverordnung fertiggestellt und als Bundesgesetzblatt 340/1994 kundgemacht. Sie ist mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten und löst die 40 Jahre alte Vorgängervorschrift ab.

In diese neue Verordnung wurden nicht nur neue Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsverfahren und Sicherheitsaspekte auf Baustellen berücksichtigt, sondern auch weitgehend die EG-Richtlinie 92/57 in geltendes Recht umgesetzt. Insbesondere wurden Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer bei Durchführung absturzgefährlicher Arbeiten und bei Untertagebautätigkeiten dem heutigen Stand der Technik entsprechend festgelegt.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion**Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**

Am 1. Jänner 1995 ist eine neue Verordnung aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl.Nr. 30/1995, in Kraft getreten. Der Arbeitnehmerschutzbeirat hat die Aufgabe, den Bundesminister für Arbeit und Soziales in grundsätzlichen Fragen des Arbeitnehmerschutzes zu beraten und setzt sich aus Vertretern der auf diesem Gebiet maßgeblichen Organisationen zusammen. Nach Bedarf können zu bestimmten Beratungsgegenständen Fachausschüsse eingesetzt werden.

Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Nach dem ASchG dürfen - entsprechend den EU-Richtlinien - als Sicherheitsfachkräfte nur Personen tätig werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse aufgrund einer einschlägigen Ausbildung nachweisen können. Im Jahr 1994 haben mehrere Verhandlungen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über Inhalt und Umfang dieser Ausbildung, über die Übergangsregelungen für bereits als Sicherheitstechniker tätige Personen sowie über die Voraussetzungen, die die Ausbildungseinrichtungen erfüllen müssen, stattgefunden, bei denen Anfang 1995 schließlich Einigung erzielt werden konnte. Die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte, BGBl.Nr. 277/1995, sieht nunmehr

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

eine mindestens achtwöchige Ausbildung vor und ist mit 1. Juni 1995 in Kraft getreten.

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Am 1. Juli 1994 trat mit BGBI.Nr. 446/1994 eine umfangreiche Novelle zum Arbeitszeitgesetz in Kraft. Neben Neuregelungen über Gleitzeitarbeit, Dekadenarbeit, Einarbeitungsmöglichkeiten von Fenstertagen, Arbeitsbereitschaft, Schichtarbeit, und Arbeitszeitaufzeichnungen brachte diese Novelle vor allem die durch die unten dargestellten EU-Vorschriften erforderliche Neuregelung der Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer.

Novelliert wurden weiters auch die Strafbestimmungen, wobei die Strafsätze allerdings nur hinsichtlich der Sonderbestimmungen für Lenker angehoben wurden. Hier beträgt der Strafrahmen z.B. für Übertretungen der Vorschriften über das Kontrollgerät S 3.000,-- bis S 30.000,-- bzw. z.B. für Lenk- und Einsatzzeitüberschreitungen S 1.000,-- bis S 25.000,--. Für alle anderen, nicht-lenkerspezifischen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes beträgt der Strafrahmen aber weiterhin S 300,-- bis höchstens S 6.000,--. (Vergleichsweise ist dazu zu erwähnen, daß etwa das Arbeitszeitrechtsgesetz in Deutschland Geldbußen bis zu DM 30.000,-- vorsieht.)

Die EG-Verordnung Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr regelt unter anderem die Lenkzeiten, die tägliche und

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

wöchentliche Ruhezeit und die Lenkpausen. Sie gilt für LKW ab 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht und KFZ zur Personenbeförderung ab 10 Sitzplätzen. Die EG-Verordnung Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr regelt die Kontrollgeräte-Pflicht, die Bauartgenehmigung, Einbau und Prüfung sowie die Benützung des Kontrollgerätes.

Die erfolgten Anpassungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes (wie z.B. Begrenzung der Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, Möglichkeit der Teilung der Ruhezeit, Sonderregelung für den Kraftfahrlinienverkehr) gelten grundsätzlich auch für jene Lenker bzw. Fahrten, die nicht von der EG-Verordnung erfaßt werden.

Die Kontrollen der Einhaltung dieser Vorschriften sind in der EG-Richtlinie 88/599 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung Nr. 3820 und der Verordnung Nr. 3821 geregelt, die in Österreich bis zum 1.1.1995 umgesetzt werden muß. Sie schreibt ein Mindestausmaß der Kontrollen (mindestens 1 % der Arbeitstage aller Lenker) sowie umfassende Berichtspflichten an die EG-Kommission vor. Die Kontrolle der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die des Arbeitszeitrechts durch die Arbeitsinspektion bzw. die sonstigen Arbeitnehmerschutzbehörden. Da immer, wenn ein Lenker die kraftfahrrechtlichen Regelungen über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Pausen übertritt, auch eine Verletzung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Arbeitszeitregelungen durch den Arbeitgeber vorliegen wird, wurde in der

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

15. KFG-Novelle eine Mitteilungspflicht der Organe der öffentlichen Sicherheit an die Arbeitsinspektion vorsehen.

Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz an die Arbeitsinspektion

Im Zuge der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde im Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 314/1994, festgelegt, der Arbeitsinspektion Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu übertragen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Festlegung des Aufgabenübergangs in das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl.Nr. 313/1994, aufgenommen.

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl.Nr. 994/1994, wurden diese Aufgaben - im wesentlichen die Kontrolle der illegalen Beschäftigung und die Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren - zum Stichtag 1. Jänner 1995 der Arbeitsinspektion übertragen.

Diese geänderte und vollkommen neue Rechtslage, mit der die Arbeitsinspektion überdies unvorbereitet konfrontiert wurde, weil das Zentral-Arbeitsinspektorat in die Sozialpartnerverhandlungen, in denen die Aufgabenübertragung festgelegt wurde, nicht eingebunden worden war, erforderte ab dem Sommer 1994 einen sehr hohen zusätzlichen administrativen Aufwand beim Zentral-Arbeitsinspektorat, um die organisatorischen, personellen und

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

technischen Voraussetzungen für den von Bundesminister a.D. Josef Hesoun vorgesehenen kurzfristigen Aufgabenübergang zu ermöglichen. Diese Aufgaben mußten noch ohne mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vertraute Mitarbeiter/innen bewältigt werden, da die durch den Aufgabenübergang erforderlichen Personalzuteilungen an das Zentral-Arbeitsinspektorat und die Arbeitsinspektorate erst schrittweise ab dem Stichtag 1. Jänner 1995 erfolgten.

B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN**Verordnungen zum neuen Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz**

Eine Reihe von Bestimmungen des neuen ASchG bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Konkretisierung durch Durchführungsverordnungen. Im Zentral-Arbeitsinspektorat wurden mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen von Experten aus den Arbeitsinspektoraten und Mitarbeiter/inne/n des Zentral-Arbeitsinspektorates die Regelungsinhalte dieser Verordnungen ausgearbeitet werden. Diese Verordnungen sollen dem System des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes folgen, die praktischen Erfahrungen der Arbeitsinspektoren sowie die technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten 20 Jahre berücksichtigen und die EG-Mindeststandards umsetzen.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Die Verordnung über die **Fachausbildung von Sicherheitsfachkräften** wurde bereits erlassen (siehe Kapitel B.2).

Das Konzept für eine **Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren durch den elektrischen Strom** wurde 1994 bereits in der Arbeitnehmerschutzkommision behandelt. Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens wird die Verordnung, mit der die Arbeitgeber zur Einhaltung der maßgeblichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften verpflichtet und die Abstände der wiederkehrenden Prüfungen von elektrischen Anlagen festgelegt werden, voraussichtlich im Herbst 1995 erlassen werden.

Für die im folgenden angeführten weiteren Verordnungen wurden die inhaltlichen Konzepte von den verschiedenen Arbeitsgruppen bereits fertiggestellt und im Arbeitnehmerschutzbeirat im ersten Halbjahr 1995 beraten. Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens werden diese Verordnungen voraussichtlich bis Jahresende 1995 erlassen werden.

- * Die **Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen** wird vor allem die Berechnung der Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen, abhängig von Beschäftigtenzahl und Gefahrenpotential des Betriebes bzw. der Arbeitsstätte, festlegen und deren Aus- und Weiterbildung regeln.
- * Die **Verordnung über Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Zentren** wird Mindestausstattung dieser Zentren hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten und Mittel festlegen.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

- * Die **Verordnung über Evaluierung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** wird die bei der Gefahrenermittlung und bei der Festlegung von Maßnahmen zu beachtenden Rahmenbedingungen beinhalten und die Dokumentation dieser Evaluierung und Festlegung regeln.
- * Die **Arbeitsstättenverordnung** wird unter Wahrung der in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung verankerten Schutzziele - entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom November 1994 - flexible und praxisgerechte Bestimmungen bei der Gestaltung von Arbeitsstätten vorsehen.
- * Die **Verordnung über die Gesundheitsüberwachung** wird die Eignungs- und Folgeuntersuchungen, die Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und sonstige besondere Untersuchungen näher regeln.

Die Konzepte für eine **Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe** und für eine **Verordnung über Bildschirmarbeit** werden im Herbst 1995 im Arbeitnehmerschutzbeirat beraten werden.

Auch inhaltliche Konzepte für folgende weitere Verordnungen sollen nach Möglichkeit noch im Jahr 1995 fertiggestellt und dem Arbeitnehmerschutzbeirat vorgelegt werden:

- * Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse
- * Arbeitsmittelverordnung
- * Arbeitsstoff-Verordnung
- * Verordnung über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

- * Verordnung über den Arbeitsschutzausschuß
- * Verordnung über Präventivdienste

B.4 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER SCHUTZ

B.4.1 Technischer Arbeitnehmerschutz

Allgemeines

Die nachstehend genannten Zahlen beziehen sich auf das Berichtsjahr, die in Klammern angeführten Zahlen beziehen sich auf denselben Gegenstand, jedoch aus dem Jahr 1993.

Bei der Inspektionstätigkeit in den Betrieben und auf Bau(Arbeits)stellen haben die Arbeitsinspektoren in 94 417 (102 259) Fällen festgestellt, daß Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes übertreten wurden. Über die Verteilung dieser Beanstandungen auf die einzelnen Wirtschaftsklassen gibt Tabelle 6 im Teil "I" Auskunft, in Tabelle 6a sind die nach Aufsichtsbezirken gegliederten Beanstandungen aufgelistet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 58 437 (59 817) Inspektionen durchgeführt und hiebei 55 133 (56 015) Betriebe und Bau(Arbeits)stellen überprüft.

Die Übertretungen im Zusammenhang mit allgemeinen Anforderungen und Maßnahmen ergaben mit 32 723 (35 202) Beanstandungen, so wie in den Vorjahren, wieder den

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

größten Anteil. Innerhalb dieser Teilsumme erreichten die Beanstandungen bezüglich der zu treffenden Brandschutzmaßnahmen mit 7 651 (8 496) vor der Vorsorge für Erste Hilfe-Leistung mit 5 876 (6 429) den höchsten Wert. An dritter Stelle folgen Beanstandungen hinsichtlich Prüfungsnachweise gemäß § 17 ANSchG in 4 312 (4 444) Fällen, gefolgt von Beanstandungen hinsichtlich Schutzausrüstung und Arbeitskleidung mit 3 830 (4 036) Fällen an der vierten Stelle sowie von solchen betreffend Umkleideräume in 3 218 (3 318) und Waschgelegenheiten in 2 412 (2 854) Fällen.

Im Zusammenhang mit Betriebsräumen wurden insgesamt 15 138 (16 946) Beanstandungen ausgesprochen, von denen 8 904 (9 782) auf nicht ordnungsgemäße Ausgänge, Verkehrs- oder Fluchtwege entfielen. Im Zusammenhang mit Energieumwandlung und -verteilung ergaben sich insgesamt 13 539 (14 981) Mißstände, davon betrug die Zahl der Beanstandungen, die auf nicht ordnungsgemäße elektrische Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen waren, 7 909 (8 964).

In den weiteren Teilsummen ergaben sich bei Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- und Verarbeitung von Metallen, Holz, Faserstoffen und Textilien sowie anderen Stoffen insgesamt 4 021 (4 821) Beanstandungen; Fördereinrichtungen und Transportmittel wurden in 5 228 (5 598) Fällen beanstandet. Im Zusammenhang mit Gerüsten, Leitern und anderen erhöhten Standplätzen mußten in 8 736 (8 879) Fällen Beanstandungen ausgesprochen werden.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Detaillierte Angaben über die von den Arbeitsinspektoren festgestellten Übertretungen, nach Wirtschaftsklassen bzw. Arbeitsinspektoraten aufgegliedert, sind den Tabellen 6 und 6a im Teil "I" dieses Berichtes zu entnehmen; in mehreren Fällen wurden die für Beanstandungen verantwortlichen Ursachen noch weiter unterteilt, um eine höhere Transparenz zu erreichen.

Analyse der Beanstandungen nach Wirtschaftsklassen und Häufigkeit

Die 94 417 Beanstandungen verteilen sich - nach Häufigkeit geordnet - auf die einzelnen Wirtschaftsklassen wie folgt:

1. Bauwesen (XIV)	24 244	(25,7 %)
2. Handel; Lagerung (XV)	17 290	(18,3 %)
3. Erzeugung und Verarbeitung von Metallen (XIII)	13 183	(14,0 %)
4. Beherbergungs- und Gaststättenwesen (XVI)	10 079	(10,7 %)
5. Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung (VIII)	5 747	(6,1 %)
6. Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung (IV)	3 484	(3,7 %)

Die Beanstandungen in den übrigen Wirtschaftsklassen liegen jeweils unter 2,5 % der Gesamtsumme.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Zu den häufigsten Beanstandungen zählen (die römischen Zahlen in Klammern geben jene Wirtschaftsklassen an, in denen diese Beanstandungen besonders häufig angetroffen werden):

Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwände	8 904	(XV, XIV, XVI)
Elektrische Anlagen und Einrichtungen	7 909	(XIV, XVI, XV)
Brandschutzmaßnahmen	7 651	(XV, XVI, XIII)
Vorsorge für erste Hilfeleistung	5 876	(XV, XIII, XVI)
Gerüste	4 639	(XIV)
Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	3 830	(XIV, XIII)
Trinkwasser, Wasch- gelegenheiten, Aborte	2 412	(XV, XIV, XVI)
Instandhaltung, Reinigung	1 818	(XV, XIII, XIV)

Die 9 249 (10 419) Beanstandungen bei Betriebseinrichtungen (Maschinen, Geräte, Anlagen etc.) wurden vornehmlich in folgenden Bereichen angetroffen (die römischen Zahlen in Klammern geben jene Wirtschaftsklassen an, in denen diese Beanstandungen besonders häufig angetroffen werden):

Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1 100	(XIII, XIV, XV)
Krane	1 085	(XIV, XIII)
Aufzüge	1 000	(XIV, XV)

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	990	(XIII, XV, XIV)
Sägen	879	(XIV, VIII)
Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	785	(XIII)
Schleif-, Poliermaschinen für die Metall- und Holz- bearbeitung	405	(XIII, VIII)

B.4.2 Arbeitsunfälle**Allgemeines**

Da sich Zuständigkeit und Einfluß der Arbeitsinspektion ausschließlich auf den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei ihrer beruflichen Tätigkeit erstrecken, bezieht sich das nachstehende Zahlenmaterial auf "Arbeitsunfälle im engeren Sinn", d.h. auf Unfälle, die sich während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und innerhalb des Betriebes/der auswärtigen Bau(Arbeits)-stellen ereignen. Unfälle, die sich außerhalb des Betriebes/der auswärtigen Bau(Arbeits)stellen ereignen, wie z.B. Wegunfälle, werden in diesem Bericht nicht berücksichtigt. Die Zahlen aus 1993 wurden auf die gleiche Basis gestellt, um den Vergleich des Unfallgeschehens 1994 mit dem des Jahres 1993 zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr wurden 4 246 (3 672) Erhebungen von Unfällen durchgeführt und an 42 (34) kommissionellen Unfallerhebungen teilgenommen.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Einer glücklicherweise sinkenden Zahl an Arbeitsunfällen, insbesondere solcher mit tödlichem Ausgang, steht eine gesteigerte Aktivität der Arbeitsinspektion betreffend Erhebungen von Unfällen und Berufskrankheiten gegenüber. Solche Erhebungen haben das Ziel, Ursachen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Detail zu ergründen und Maßnahmen anzuordnen, die in Zukunft solche Unfälle bzw. Berufskrankheiten verhindern sollen.

Insgesamt gelangten der Arbeitsinspektion im Jahr 1994 82 018 (93 992) Unfälle zur Kenntnis, von denen 58 (64) einen tödlichen Verlauf nahmen.

Der Tabelle 3 im Teil "I" ist zu entnehmen, in welchen Wirtschaftsklassen sich diese Unfälle ereigneten und wodurch sie verursacht wurden bzw. bei welcher Tätigkeit sie sich ereignet hatten.

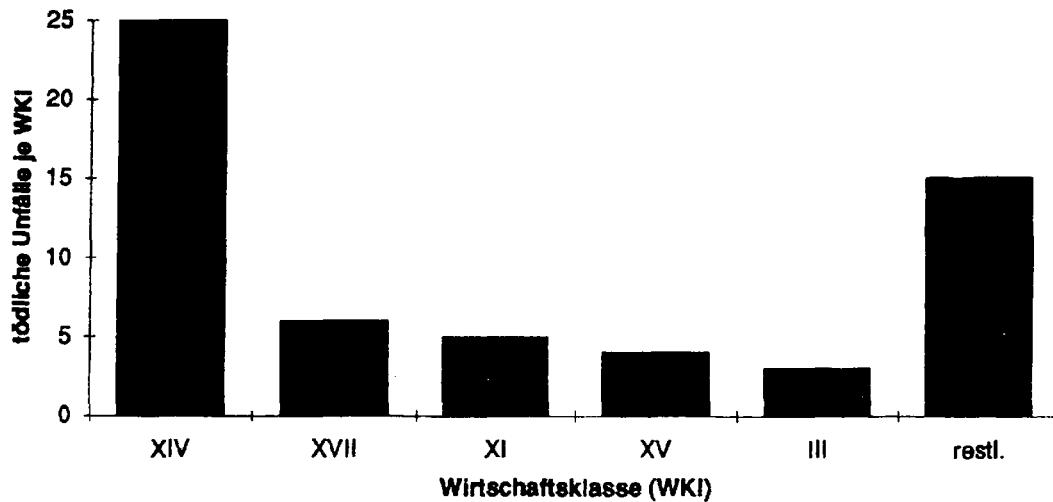
Analyse der Arbeitsunfälle

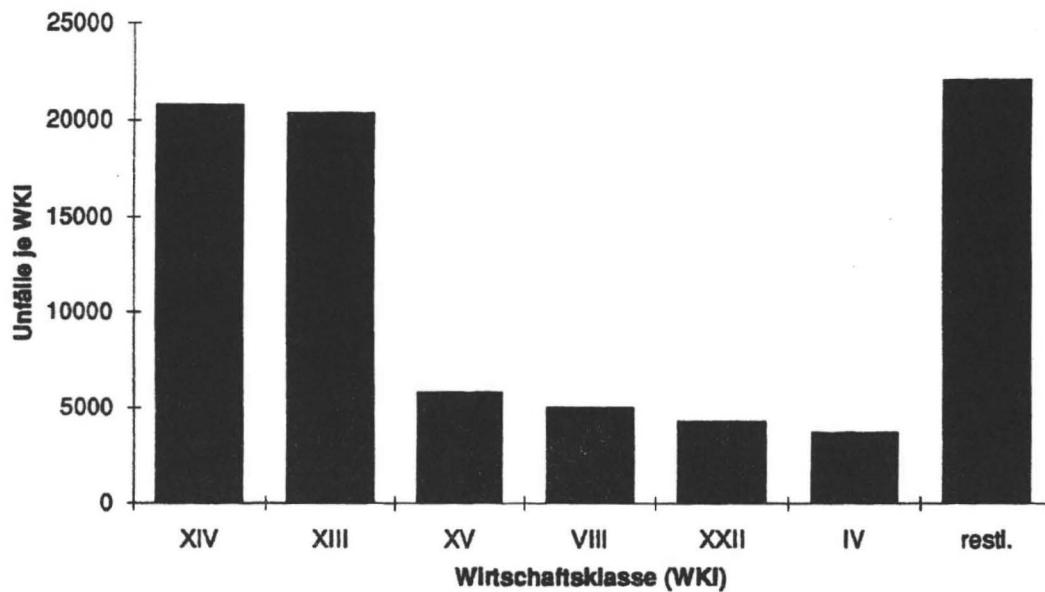
Die Verteilung ändert sich gegenüber den Beobachtungen der letzten Jahre dadurch, daß im Bauwesen auch bei nicht tödlich verlaufenen Unfällen der höchste Anteil aller Wirtschaftsklassen angefallen ist.

Eine Analyse der in Betrieben und auf auswärtigen Bau(Arbeits)stellen gemeldeten Unfälle hat in folgenden Branchen Schwerpunkte ergeben:

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

	1994	1993
Bauwesen (XIV)	20 758 (25,3 %)	20 138 (24,2 %)
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen (XIII)	20 356 (24,8 %)	21 430 (25,7 %)
Handel; Lagerung (XV)	5 817 (7,1 %)	5 944 (7,1 %)
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung (VIII)	5 031 (6,1 %)	5 315 (6,4 %)
Gesundheits- und Fürsorgewesen (XXII)	4 283 (5,2 %)	4 139 (5,0 %)
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung (IV)	3 699 (4,5 %)	3 889 (4,7 %)
Unfälle (Gesamtzahl)	82 018	83 306

Verteilung der tödlichen Unfälle

Verteilung der Unfälle

Berücksichtigt man den Arbeitnehmeranteil (in der jeweiligen Wirtschaftsklasse beschäftigte Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer, jeweils bezogen auf die der Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe) ergibt sich folgendes besondere Bild. Die Zahlen der in den einzelnen Wirtschaftsklassen beschäftigten Arbeitnehmer sind den "Statistischen Daten aus der Sozialversicherung", herausgegeben vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entnommen und beziehen sich auf den Jahresdurchschnitt 1994 (1993):

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

	Arbeit- nehmer %	Unfälle %	tödl. Unfälle %
Bauwesen (XIV)	9,3 (9,1)	25,3 (24,2)	43,1 (53,1)
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen (XIII)	12,4 (12,9)	24,8 (25,7)	3,4 (10,9)
Handel; Lagerung (XV)	15,7 (15,7)	7,1 (7,1)	6,9 (3,1)
Be- und Verar- beitung von Holz; Musikinstrumen- ten- und Spiel- warenerzeugung (VIII)	3,2 (3,2)	6,1 (6,4)	3,4 (3,1)
Gesundheits- und Fürsorge- wesen (XXII)	4,7 (4,4)	5,2 (5,0)	1,7 (0,0)
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung (IV)	3,3 (3,3)	4,5 (4,7)	0,0 (1,6)
Erzeugung von Stein- und Glas- waren (XII)	1,2 (1,3)	2,7 (2,7)	8,6 (4,7)

Diese Analyse macht neuerlich die weit überdurchschnittlichen Gefahren im Bauwesen deutlich, wobei insbesondere der hohe Anteil an tödlichen Unfällen auf-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

fällt. Trotz eines geringen absoluten Rückganges der Gesamtzahl mußte im Bereich Bauwesen eine Zunahme festgestellt werden, sodaß sich nunmehr mehr als ein Viertel und bei tödlichen knapp die Hälfte aller Arbeitsunfälle in dieser Wirtschaftsklasse ereigneten.

Eine Auswertung nach Unfallursachen zeigt folgende Häufungen:

scharfe und spitze Gegenstände	17 000	(17 545)
Ausgleiten, Stolpern, Fallen	14 072	(15 203)
Klemmen, Quetschen	7 354	(7 418)
Transportarbeiten	7 317	(7 003)
Herabfallen von Gegenständen	5 114	(5 114)
Absturz von Personen	4 352	(4 539)
Wegfliegen von Stücken	<u>3 430</u>	<u>(3 498)</u>
	58 639	(60 320)

Diese 7 Unfallgegenstände waren Ursache für 71,5 % (72,4 %) aller Unfälle.

Verfeinerte Unfallstatistik

Der Wunsch, die Inspektionstätigkeit auf technischem Gebiet noch effektiver zu gestalten, hat zu Überlegungen geführt, eine Relation zwischen Beanstandungen und Unfällen herzustellen. Das Meldewesen der Arbeitsinspektion erlaubt es, für eine Reihe von Sachbereichen Detailzahlen von Beanstandungen und Unfällen einander gegenüberzustellen. Die Zahl der Unfälle, die sich in

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

diesem Sachbereich ereignet hatten, ist ein Maß für die Gefährlichkeit; die Zahl der Beanstandungen zeigt, wie häufig offensichtliche, und daher als mögliche Ursachen für Unfälle vorhersehbare Mängel angetroffen wurden. Die Beanstandung von Mängeln technischer Art, d.h. von vorschriftswidrigen Zuständen, soll aber nicht Selbstzweck sein, sie dient vielmehr der Verhütung und Vorbeugung von möglichen Unfällen.

Soweit miteinander vergleichbar, kommen im Durchschnitt auf einen Unfall knapp zwei Beanstandungen. Bei einzelnen Sachbereichen gibt es aber vom Durchschnitt ganz gravierende Abweichungen. So stehen über 5 000 Unfällen beim Umgang mit Handwerkzeugen lediglich 34 Beanstandungen gegenüber. Dieses Verhältnis zeigt, daß Unfälle in diesem Bereich vorwiegend keine technischen Ursachen haben; wie eine detaillierte Erhebung über einen Zeitraum von mehreren Monaten ergeben hat, kommen vielmehr Unachtsamkeit, Sorglosigkeit, mangelnde Ausbildung und Unterweisung oder auch das unglückliche Zusammentreffen mehrerer, an sich harmloser Umstände in Betracht.

Andererseits kommt auf 50 Beanstandungen im Sachbereich "Energieumwandlung/-verteilung; Kraftübertragung" lediglich ein Unfall. Hier kann ganz eindeutig von der vorbeugenden Wirkung der Inspektionstätigkeit, zusammen mit der Rechtslage, die die Sicherung solcher Gefahrenbereiche regelt, gesprochen werden.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion**Tödliche Unfälle**

Ein Arbeitnehmer hatte den Auftrag, EDV-Geräte in eines der oberen Stockwerke eines Bürohauses zu liefern. Dabei bediente er sich einer Transportrodel und benutzte den für fünf Personen zugelassenen Aufzug. Bei der Abwärtsfahrt verklemmte sich die nunmehr leere Rodel am Türrahmenvorsprung einer Fahrschachttür, sodaß der Arbeitnehmer an eine an der Rückwand in etwa 1 m Höhe befindliche Scheibe gedrückt wurde, sie durchbrach und in den dahinter befindlichen Spindelraum des Aufzugschachtes stürzte. Er zog sich bei diesem Absturz tödliche Verletzungen zu.

In einem Umspannwerk waren Reinigungsarbeiten geplant, wozu die betreffenden Leitungen abgeschaltet und geerdet werden mußten. Der weiterhin unter Spannung stehende Teil des Umspannwerkes war durch gelbe Flaggenleinen abgegrenzt und damit als Gefahrenbereich gekennzeichnet. Bevor die Abschaltung und Erdung beendet war und die Freigabe der Arbeiten ausgesprochen wurde, begann ein Arbeiter mit seiner Tätigkeit und näherte sich dabei einer noch unter Spannung stehenden 110 kV-Leitung. Ein Arbeitskollege wollte ihn noch durch Zuruf warnen, als sich ein Stromüberschlag ereignete. Der Arbeiter erlitt dabei schwerste Verbrennungen, denen er ein Monat später erlag.

Bei der Herstellung von Waschbetonplatten ist es erforderlich, beschichtete Papierlagen zwischen die einzelnen Platten einzulegen. Dabei muß sich ein Arbeit-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

nehmer in den Arbeitsbereich des für die vorgesehene Lagerung der Platten auf Paletten erforderlichen Abtragegerätes begeben. Der Zugang zu diesem Abtragegerät ist durch Metallgittertüren, die mit Kontaktschaltern gesichert sind, vorgesehen. Zur Beschleunigung des Arbeitsablaufes wurden die Türen entfernt, die Kontakte überbrückt und die Anlage von Hand aus gestartet, wobei ein Maschinentakt etwa 45 Sekunden dauert. Während einer kurzen Abwesenheit des Maschinführers begab sich dessen Arbeitskollege in den Gefahrenbereich, wurde zwischen dem Bearbeitungstisch und dem herannahenden Abtragegerät eingeklemmt und dabei so schwer verletzt, daß er einige Tage später verstarb. Vom Arbeitsinspektorat wurde verfügt, daß der Weiterbetrieb dieses Anlagenteiles erst nach Inkraftsetzen der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen erfolgen darf.

Der Lenker eines Muldenkippers sollte an der Kante einer frisch angeschütteten Böschung eines Baches seine Ladung abladen. Dabei fuhr er rückwärts an den Böschungsrand heran. Beim Anheben der Mulde sank sein Fahrzeug mit den Hinterachsen im weichen Untergrund ein. Der Lenker versuchte trotzdem, die Mulde weiter auszufahren, worauf sich das ganze Fahrzeug nach hinten überschlug und den im Führerhaus befindlichen Lenker unter sich begrub.

Zur Durchführung von Spenglerarbeiten wurde ein Schrägaufzug errichtet, mittels dessen der Materialtransport durchgeführt werden sollte. Ein Arbeitnehmer hielt sich bei Arbeiten im Dachsaumbereich am Aufzug fest und erhielt einen tödlichen Stromschlag. Bei

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

der Rekonstruktion des Unfalles wurde festgestellt, daß der Schutzleiter des Anschlußkabels zum Aufzugsmotor unterbrochen und somit keine Schutzerdung gegeben war; weiters war im unsachgemäß verdrahteten Schaltkasten einer der spannungsführenden Leiter abgebrochen, berührte die Gehäusewand und setzte über den wirkungslos gewordenen Schutzleiteranschluß den gesamten Aufzug unter Spannung.

Ein Arbeitnehmer wollte außen an einem zweireihigen Metallrohrgerüst von der 4. in die 5. Gerüstlage klettern. und hielt sich dabei mit beiden Händen an der hölzernen Fußwehr der 5. Gerüstlage an. Diese brach unter der Belastung weg; der Arbeitnehmer stürzte ca. 10 m ab und erlitt dabei tödliche Verletzungen. Das Gerüst verfügte über einen ordnungsgemäßen Aufstieg, welcher von der Unfallstelle etwa 25 m entfernt war.

Ein Arbeitnehmer war damit beschäftigt, an der Decke einer Garage Wärmedämmplatten zu verspachteln, als von außen an der Garagentür geklopft wurde. Der Arbeitnehmer öffnete daraufhin, ohne seinen Arbeitsplatz zu verlassen, mittels Fernbedienung das automatische Hubgliedertor. Er wurde dabei zwischen einem Deckenrücksprung und dem rücklaufenden Hubgliedertor am Hals eingeklemmt und tödlich verletzt.

Zwei Arbeitnehmer hatten den Auftrag, mit einem LKW Lebendvieh abzuholen und an eine Fleischhauerei zu liefern. Der Fahrer stellte sein Fahrzeug etwa 1 m vor einer Entladerampe ab und legte eine kurze Arbeitspause ein. In der Zwischenzeit begann der zweite Arbeitnehmer,

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

die Ladebordwand zu öffnen. Die Tiere, es handelte sich um Stiere, drückten so heftig gegen die Wand, daß diese herbstürzte und den Arbeitnehmer gegen die Entladerampe drückte. Der zu Hilfe eilende Fahrer trieb die Tiere zurück und konnte nach Anheben der Bordwand seinen Kollegen befreien. Nach Einlieferung in ein Krankenhaus trat zunächst Besserung an, nach 3 Wochen verschied der Verunfallte jedoch an den Folgen einer inneren Verletzung.

Ein Arbeitnehmer war damit beschäftigt, mit einem Radlader eine vollautomatische Schotteraufbereitungsanlage, bestehend aus Förderbändern, Brecher und verschiedenen Siebanalagen, zu beschicken. Infolge zu hohen Erdanteiles am Schotter war die notwendige Rieselfähigkeit des Beschickungsgutes nicht mehr gegeben, worauf dieses den Fallschacht verstopfte und der Brecher leer lief. Um die Verstopfung zu beheben, stieg der Arbeitnehmer bei laufendem Brecher mittels einer Leiter zum Ende des Fallschachtes, öffnete die Abdeckung und stieß mit einer ca. 1,6 m langen Eisenstange in den Fallschacht. Beim Durchstechen des Materials wurde die Eisenstange stirnseitig von einer Brecherleiste erfaßt und, da in diesem Teil des Brechers die Walze eine Aufwärtsbewegung ausführt, mit hoher Geschwindigkeit hochgeschleudert. Die Stange drang dem Arbeitnehmer in den Mund und fügte ihm tödliche Schädelverletzungen zu.

Zwei Betriebselektriker waren damit beschäftigt, an einem Schaltschrank für 3 x 380 V Änderungen vorzunehmen. Dieser Schaltschrank war so ausgeführt, daß beim Öffnen der Fronttür ein Kontakt anspricht und den Haupt-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

schalter ausschaltet. Einer der beiden Elektriker öffnete den Schrank, während der andere noch zusätzlich benötigtes Werkzeug aus dem Magazin holte. Als dieser zum Schaltschrank zurückkehrte, fand er seinen Kollegen leblos im Bereich des Schaltschrances liegen. Sofort eingeleitete Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Eine Untersuchung des Schaltschrances ergab zunächst keine Anzeichen auf Fehler; der Hauptschalter war ordnungsgemäß in Stellung "Aus", die Suche nach Fehlerströmen verlief erfolglos und alle dem Hauptschalter nachgeschalteten Einrichtungen waren spannungslos. Schließlich wurde festgestellt, daß bei einer Ader der Anspeiseleitung die Isolation bereits 5 mm vor der Einführung in den Hauptschalter endete und die Leitung, wenn auch schwer, in diesem Bereich zugänglich war. Dort wurden auch Hautreste und Schmauchspuren festgestellt, wodurch der Unfall zu erklären war. Bei ordnungsgemäßem Anschluß der Speiseleitung an den Hauptschalter hätte dieser Unfall vermieden werden können.

Ein Arbeitnehmer war in einer etwa 2,5 m tiefen und 1,0 m breiten Künette tätig, die nicht gesichert war, als Erdreich in die Künette rutschte und den Arbeiter bis zu den Oberschenkeln verschüttete. Ein Baggerfahrer, der diesen Unfall beobachtet hatte, stieg in die Künette, um seinem Kollegen zu Hilfe zu kommen. Dabei strömte weiteres Erdreich nach und verschüttete den Baggerfahrer völlig; er konnte nur mehr tot geborgen werden. Der Sachverhalt wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht, ein Strafantrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde wurde gestellt.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

In einer Tischlerei sollte ein defekter Schalter für eine Fräse getauscht werden. Ein Arbeitnehmer eines Elektro-Unternehmens, der vor Jahren diese Elektro-Installation selbst errichtet hatte, wurde mit der Durchführung dieser Arbeit beauftragt. Er unterbrach im Schaltkasten den mit "Fräse" bezeichneten Stromkreis und begann mit der Demontage des defekten Schalters, als er in den Stromkreis geriet. Der ordnungsgemäß installierte Fehlerstromschalter sprach sofort an und unterbrach die Stromversorgung. Da der Elektriker jedoch an einem Herzfehler litt, kam für ihn jede Hilfe zu spät. Die Rekonstruktion des Unfalles ergab, daß von dem Schaltkasten zwei verschiedene Fräsen versorgt wurden und der Elektriker den falschen Stromkreis unterbrochen hatte. Eine Überprüfung auf Spannungsfreiheit vor Beginn der Arbeiten hätte den Irrtum erkennen und den Unfall vermeiden lassen.

Im Zuge von Holzbringungsarbeiten sollte in einem abschüssigen Waldstück eine Materialseilbahn errichtet werden. Dazu wurde das 27 mm starke Tragseil, welches sich im Bereich der Talstation befand, zur Bergstation gezogen, und mußte anschließend gespannt werden. Zum Spannen wurde ein Flaschenzug mit 8-facher Einscherung verwendet, der seinerseits an einem 12 mm starken Zugseil befestigt war. Aus ungeklärten Gründen hielt das Zugseil der Beanspruchung nicht stand und riß; dabei traf ein Ende dieses Seiles einen in der Nähe befindlichen Arbeitnehmer und zerschmetterte dessen Kopf.

Ein Arbeitnehmer war mit dem Eindecken eines Flachdaches mittels Profilblechen beschäftigt und löste den

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Gurt, mit dem die Bleche zu einem Stapel zusammengebunden waren, um einzelne Bleche verlegen zu können. Als er das oberste Blech vom Stapel genommen hatte, stellte sich dieses durch einen heftigen Windstoß senkrecht auf und drückte den Arbeiter, der sich in unmittelbarer Nähe der Dachtraufe befand, über den Dachrand hinaus. Der nicht gegen Absturz gesicherte Arbeitnehmer stürzte aus 7 m Höhe ab und erlitt tödliche Verletzungen. Auf den Baustelle waren geeignete Sicherheitsausrüstungen vorhanden, die jedoch nicht verwendet wurden.

Eine 3 Tonnen schwere Stanze wurde in einer Maschinenhalle an einen neuen Aufstellungsplatz verbracht und dort provisorisch auf zwei Holzstöße abgestellt. Um die Maschine endgültig aufzustellen, mußten die Holzstöße entfernt werden. Zu diesem Zweck waren zwei Arbeitnehmer damit beschäftigt, unter Verwendung von "Beißern" die Maschine an einer Stirnseite zu heben und damit einen der Holzstöße zu entlasten. Dabei neigte sich die Stanze zur Seite. Einer der beiden Arbeiter versuchte, die Maschine zu halten, was ihm aber nicht gelang. Die Stanze stürzte um und erdrückte den Arbeitnehmer.

Eine 16 % steil abwärts führende Rampe sollte asphaltiert werden. Zu diesem Zweck war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, mit einem Allrad-Dumper den Asphalt heranzuführen. Beim Abkippen nach vorne verlagerte sich der Schwerpunkt des Fahrzeuges derart ungünstig, daß der Dumper nach vorne kippte und den Fahrer gegen das Rappendach drückte. Nach Entleeren der Mulde kippte das Fahrzeug wieder zurück; der Fahrer stieg ab und brach unmittelbar danach tot zusammen. Es war weder von der

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Unternehmensleitung noch vom Hersteller des Dumpers zu erfahren, bis zu welchem Gefälle das gegenständliche Baugerät kippsicher eingesetzt werden kann; auch war der Arbeitnehmer diesbezüglich nicht über die möglichen Gefahren unterwiesen worden.

Bemerkenswerte Unfälle

In einer Landmaschinenwerkstatt wurde ein Lehrling beauftragt, an einem Bagger einen Reifen zu montieren. Die Felge wies eine größere Dimension als der Reifen auf, weshalb dieser bei dem vorgesehenen Druck von 4 bar sich nicht an den Felgenrand anlegte. Der Lehrling erhöhte darauf den Druck, um den Reifen in die richtige Position zu bringen. Dabei zerplatzte der Reifen, der Lehrling wurde weggeschleudert und dabei schwer verletzt.

Im Zuge der Errichtung einer neuen Schieberstation mußte eine unter einem Druck von 50 bar stehende Erdgas-Hauptleitung freigelegt werden. Nachdem die Scheitelsohle bereits sichtbar war, war ein Baggerfahrer damit beschäftigt, das Erdreich seitlich des Rohres mit seinem Gerät zu entfernen. Dabei verfing sich die Baggerschaukel an einem noch nicht sichtbaren Seitenstutzen und riß diesen vom Hauptrohr ab. Durch das austretende Gas wurden zwei Arbeitnehmer, die sich in der Grube befanden, zu Boden geschleudert und durch hochgeblasenes Erdmaterial verletzt. Das Erdmaterial bildete eine überhängende Böschung. Nachdem die Leitung drucklos gemacht

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

worden war, versuchten Arbeitnehmer des Gasversorgungsunternehmens, das Leck abzudichten. Dabei löste sich das ungesicherte Erdmaterial der Böschung und rutschte in die Grube zurück. Über Anordnung des soeben eingetroffenen Arbeitsinspektors wurden die Reparaturarbeiten unverzüglich abgebrochen und erst nach durchgeföhrten Sicherungsmaßnahmen wieder freigegeben.

Auf dem Dach einer Wohnhausanlage war ein Spengler damit beschäftigt, Blecheinfassungsarbeiten durchzuführen. Trotz einer Dachneigung von 45° und einer Traufenhöhe von 7 m war er nicht gegen Absturz gesichert. Im Zuge seiner Tätigkeiten rutschte er aus und stürzte ab. Dabei fiel er in ein Steckeisen, das der Baustellenabsicherung diente. Das Steckeisen drang dem Arbeitnehmer im Leistenbereich ein und stieß bis in den Brustkorb bereich vor. Im Zuge der Bergung des Verletzten mußte das Steckeisen abgetrennt werden. Wie durch ein Wunder erlitt der Verunfallte keine schweren inneren Verletzungen. Neben einer Aufforderung, Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten, erfolgte Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.

Auf dem Gelände eines Verschubbahnhofes wurden Umbauarbeiten durchgeführt, wobei ein altes, angeblich stromlos gemachtes Erdkabel freigelegt wurde. Das Erdkabel, welches ursprünglich tatsächlich spannungsfrei war, war anlaßlich der Installation einer Baustromversorgung irrtümlich und unbemerkt wieder unter Spannung gesetzt worden. Nachdem Funkenüberschläge bemerkt wurden, wollte ein Arbeitnehmer die Ursache dafür feststel-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

len und begab sich in die Baugrube. Bei Annäherung an das Kabel erfolgte ein Stromüberschlag und fügte dem Arbeitnehmer Verbrennungen an den Händen bei. Bevor die Arbeiten begonnen wurden, hatte ein Bediensteter des Eisenbahnunternehmens die Spannungsfreiheit des Kabels festgestellt. Erst nach dem Unfall überprüfte dieser sein Meßgerät und stellte dabei einen Defekt fest.

Zwei Hauswarte eines Erholungsheimes hatten den Auftrag, die an eine Eisenbahntrasse grenzende, ca. 5 m hohe und 2 m breite Thujenhecke zu schneiden. Dazu beschafften sie sich eine Hubarbeitsbühne, wurden in die Bedienung dieses Gerätes eingewiesen und begannen ihre Arbeit. Sie verwendeten dafür eine Heckenschere in schutzisolierter Ausführung und mit Totmannschaltung. Um die Reichweite der Heckenschere zu erhöhen, wurde diese von einem der beiden Hauswarte an ein knapp 4 m langes Aluminiumrohr montiert und die Totmannschaltung überbrückt. Während die Hubarbeitsbühne auf die der Bahn zugekehrten Seite in Stellung gebracht wurde, kippte die im Arbeitskorb befindliche Heckenschere hoch und das Ende des Aluminiumrohres berührte den unter 15.000 V stehenden Fahrdraht. Es kam zu einem Stromüberschlag über das Alu-Rohr, die Brustwehr des Arbeitskorbes und die Metallkonstruktion der Hubarbeitsbühne gegen Erde, aber auch über den im Arbeitskorb befindlichen Hauswart sowie über das Netzkabel der Heckenschere zum Hausverteiler. Obwohl schwerer Sachschaden an der Hubarbeitsbühne sowie am Niederspannungsverteiler des Heimes entstand, trug der Arbeitnehmer glücklicherweise nur leichte Verletzungen davon.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

An einer in Betrieb befindlichen Erdsiebmaschine trat eine Störung auf. Um diese zu beheben, bestieg ein Arbeitnehmer die Maschine und stellte sich auf die vor einem Keilriementrieb angebrachte Schutzvorrichtung. Unter seiner Last brach diese durch und der Arbeitnehmer geriet mit einem Fuß in den laufenden Doppelkeilriemen. Die Rekonstruktion des Unfalles ergab, daß an 2 der 3 vorgesehenen Befestigungspunkten der Schutzbdeckung die Schraublöcher bereits ausgerissen waren und das 3. unter der Last ebenfalls ausbrach.

Eine elektrische Freileitung wurde neu errichtet. Ein Arbeitnehmer befand sich an der Spitze eines an einem Betonfundament angeschraubten Holzmastes. Mittels Seilhaspel sollte das neue Leiterseil eingezogen werden, das sich jedoch im Bereich der an der Mastspitze montierten Umlenkrolle (Klobenrad) verfing. Der Mast hielt der von der Seilhaspel aus wirkenden Zugkraft nicht stand und brach längs seiner Befestigungsschrauben auseinander und stürzte um. Beim Absturz wurde der Arbeitnehmer verletzt. Das Elektrounternehmen wurde aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen Unfälle dieser Art künftig zu verhindern.

Beschäftigte eines Galvanisierbetriebes hörten einen Knall im Verteilerkasten der Hauselektrik. Ein Elektrounternehmen wurde beauftragt, eventuelle Schäden an der Stromversorgung festzustellen und zu beheben. Als der Elektriker die Abdeckung des Hausverteilers entfernte, kam es zu einem Kurzschluß und in der Folge zu einem Lichtbogen, der dem Elektriker schwere Brandwunden an den Händen und im Gesicht zufügte. Die Untersuchung

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

ergab, daß durch eine Störung die Isolationen der Kabel verschmort wurden, was den Knall zur Folge gehabt hatte. Beim Öffnen der Verteilertür kam es zu einer Berührung der nunmehr blanken Kabel und in der Folge zu dem Kurzschluß mit Lichtbogenerscheinung.

Nach einem Papierriß sollte an einer Papiermaschiene frisch angefahren werden. Das Aufführseil, ein etwa 60 m langes Kunststoffseil, riß jedoch und lag schlingenförmig am Maschinenunterboden. Ein Teil der Maschine wurde sofort abgestellt und ein Arbeitnehmer begab sich in den Unterbau der Maschine, um nach der Ursache für den Seilriß zu sehen. Dabei stand er mit einem Fuß in einer durch Papierabfall verdeckten Schlinge des Aufführseiles. Das abgerissene Seil verfing sich plötzlich in einem benachbarten, nicht abgeschalteten rotierenden Teil der Papiermaschine, erfaßte den Fuß des Arbeitnehmers und zog diesen etwa 2 m hoch. Ein Arbeitskollege bemerkte dies und stellte sofort die gesamte Papiermaschine ab. Dadurch wurde verhindert, daß der Verunfallte zwischen Walzen eingezogen wurde; er erlitt lediglich Verbrennungen, Hautabschürfungen und Prellungen. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, die einen wie oben geschilderten Unfall sicher vermeiden.

Ein Arbeitnehmer hatte den Auftrag, Verladearbeiten von Alteisen durchzuführen. Er bediente dabei einen auf einem LKW montierten Ladekran mit Schrottgreifer. Nachdem er einen 5,5 m langen und 18 cm hohen I-Träger (Doppel-T-Träger) angehoben hatte, schwenkte er die Last zu schnell in Richtung Ladefläche, sodaß der Träger sich

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

aus dem Greifer lösen konnte, den Arbeitnehmer voll traf und lebensgefährlich verletzte.

Auf dem Gelände eines Ziegelwerkes ist ein ca. 3,6 m tiefer Beschickungsschacht durch eine 1 m hohe Mauer umgeben, die als Sicherung gegen Absturz dient. An der dem ebenen Bereich zugekehrten Seite dieser Mauer wurde Zellstoffabfall als Zuschlagsstoff für die Ziegelmasse gelagert. Beim Versuch, eine wegen Regens über den Zellstoff gebreitete Abdeckplane zu entfernen, stieg ein Arbeitnehmer auf den Zellstoffhaufen und stürzte über die Mauer in den Beschickungsschacht. Er zog sich dabei schwere Kopfverletzungen zu.

Zwei Arbeitnehmer waren damit beschäftigt, in einem brandbeständig ausgebildeten Mischraum ca. 20 l einer Mischung aus Methyl-Ethyl-Keton/Toluol aus einem Vorratsfaß in ein auf einem Transportwagen mit Gummirädern stehendes offenes Metallgefäß umzupumpen. Sie verwendeten dazu eine elektrische Umfüllpumpe in explosionsgeschützter Ausführung. Die vorhandene Potentialausgleichsleitung war nicht angeschlossen. Vermutlich durch elektrostatische Aufladung der strömenden Flüssigkeit entstand ein Funke, der das Lösemittelgemisch entzündete. Löscharbeiten mit einem Feuerlöscher blieben erfolglos, weshalb die Arbeitnehmer flüchteten. Verbotenerweise war die zum angrenzenden Fabrikationsraum führende Brandschutztür durch einen Holzkeil in offener Stellung blockiert; die Flammen schlugen in den Nebenraum und entzündeten dort die in einem Trocknungstunnel freigesetzten Lösemitteldämpfe. Sowohl Mischraum als auch Fabrikationsraum waren mit einer CO₂-Löschanlage

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

ausgestattet; offenbar war es aber beim Ansprechen dieser Anlage für eine wirksame Flutung bereits zu spät. Die Fabrikationsanlage wurde zur Gänze zerstört, am Gebäude entstand erheblicher Sachschaden.

Ein Arbeitnehmer hatte mit einem Mischwagen Beton an eine Baustelle geliefert. Beim Schwenken des Förderbandes berührte dieses ein Leiterseil einer 110 kV-Leitung und verursachte einen Erdschluß. Der an den Steuerhebeln hantierende Arbeitnehmer wurde weggeschleudert. Nachdem er sich etwas erholt hatte, versuchte er mit Hilfe einer etwa 1,5 m langen Dachlatte, den Steuerhebel auf "Senken" zu stellen. Dabei erhielt er einen weiteren Stromschlag. Die kurze Betätigung des Steuerhebels genügte jedoch, daß sich das Förderband vom Leiterseil löste und in der Folge gefahrlos eingefahren werden konnte. Der am Mischfahrzeug entstandene Reifenbrand konnte kurzfristig gelöscht werden. Der Arbeitnehmer erlitt glücklicherweise nur leichte Verbrennungen und konnte seine Arbeit bereits nach wenigen Tagen wieder aufnehmen. Der Betrieb wurde aufgefordert, die Arbeitnehmer über die Gefährlichkeit elektrischer Freileitungen neuerlich und intensiv zu unterweisen.

Ein Tischlergeselle sollte an einem durch mehrere Holzstreifen zusammengeleimten Rundbogen auf der Innenseite eine Nut einfräsen und benützte dabei eine Tischfräsmaschine mit ordnungsgemäß befestigtem Handschutz. Er legte das Werkstück flach auf den Frästisch und führte den Vorschub von Hand aus durch. Gegen Ende dieser Arbeit begann der Rundbogen zu vibrieren und wurde nach vorne weggerissen. Der Arbeiter konnte seine Hand

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

nicht schnell genug zurückziehen und geriet in den rotierenden Fräskopf. Der Handschutz war deshalb unwirksam geworden, weil durch das Wegreißen des Werkstückes darunter ein freier Raum entstanden war, durch den die Hand bis zur Gefahrenstelle gelangen konnte.

An einem Hochofen mußten die beim Niederfahren verlegten Windformen aufgesprengt werden. Ein Sprengmeister und sein Helfer waren mit dem Setzen der Ladungen beschäftigt, als eine Ladung ausgelöst wurde, obwohl der Zünder noch nicht an die Zündmaschine angeschlossen war. Die beiden Beschäftigten erlitten dabei Augenverletzungen. Die Unfalluntersuchung hat ergeben, daß die Zünder für Temperaturen bis 100° zugelassen waren, im Bereich der Bohrlöcher jedoch eine Temperatur von über 400° herrschte. Der Betrieb wurde aufgefordert, mit dem Setzen von Ladungen solange zuzuwarten, bis eine Temperatur von 100° unterschritten ist.

In einer Aluminiumschmelzhütte kam es bei der Aufarbeitung von Aluminiumabfällen zu einer Explosion, die Sachschaden zur Folge hatte. Tags darauf ereignete sich bei der gleichen Tätigkeit neuerlich eine Explosion, bei der zwei Arbeitnehmer verletzt wurden. Zuerst wurde als Ursache vermutet, unter den Alu-Abfällen könnten sich Kriegsrelikte mit nochbrisantem Sprengstoff befunden haben. Die kriminaltechnische Untersuchung hat diese Annahme jedoch nicht erhärten können, da das Schadensbild und die Akustik in diesem Fall völlig anders gestaltet wären. Vielmehr hat sich als wahrscheinliche Unfallursache herausgestellt, daß als Vormaterial beschichtete Alu-Deckel eingesetzt wurden und das Beschichtungs-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

material bei der Erhitzung Schwelgase in ungewöhnlich hohem Ausmaß gebildet hatte. Die Explosionen ereigneten sich jeweils nach dem Öffnen des Ofentores, wobei die Schwelgase durch den Zutritt von Luft verpufften. Bis zur endgültigen Klärung dieser Vorfälle wurde dem Unternehmen die Aufarbeitung von beschichteten Aluminiumabfällen untersagt.

Die Flüssiggas-Verteileranlage eines Campingplatzes wurde alljährlich durch ein Fachunternehmen geprüft, wobei die Dichtheitsprüfung des Rohrnetzes durch Druckbeaufschlagung mit Stickstoff erfolgte. Nach durchgeföhrter Prüfung traten an der Heiztherme im Sanitätshaus Störungen auf; der neuerlich herbeigerufene Fachbetrieb vermutete noch Reste an Stickstoff in der Versorgungsleitung und entfernte diese durch kurzzeitiges Öffnen der Gaszuführungsleitung. Als am nächsten Tage die Therme neuerlich auf Störung ging, versuchte der Platzwart die Leitung zu spülen und öffnete die Gasleitung, ohne jedoch die elektrische Zündung des Brenners abzustellen. Tatsächlich befand sich in der Gasleitung bereits reines Flüssiggas, das im Heizraum ein explosibles Gemisch bildete und sich an der Zündvorrichtung entzündete. Der Platzwart erlitt Verbrennungen zweiten und dritten Grades.

Strafverfolgung nach Arbeitsunfällen

Wie den vorhergehenden Berichten zu entnehmen ist, stehen Arbeitsunfälle häufig in Zusammenhang mit der

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Mißachtung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften durch den Arbeitgeber. Die Arbeitsinspektion erstattet dann regelmäßig Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde und, wenn außerdem der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung (v.a. fahrlässige Tötung oder Körperverletzung) vorliegt, zusätzlich Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, das bis Ende 1994 in Geltung stand, war eine Verwaltungsstrafe (nur) dann zu verhängen, "sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu bestrafen" war. Wenn ein Tatbestand des Strafgesetzbuches erfüllt war, durfte keine Verwaltungsstrafe verhängt werden. Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung des Arbeitgebers wurde daher das Verwaltungsstrafverfahren regelmäßig eingestellt. Endete hingegen das strafgerichtliche Verfahren mit Einstellung oder mit Freispruch, gingen die Verwaltungsstrafbehörden bisher grundsätzlich davon aus, daß die Tat nach dem Strafgesetzbuch nicht zu bestrafen ist und verhängten die vorgesehene Verwaltungsstrafe.

Im Bereich des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich war jedoch im Jahr 1994 ein bemerkenswertes Abweichen von dieser Entscheidungspraxis festzustellen: In mehreren Fällen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle wurde, nachdem das gerichtliche Strafverfahren eingestellt worden war, auch das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich für die Verwaltungsstrafbehörde die Entscheidung des Gerichtes, wenn sie auf Einstellung oder Freispruch lautet, nicht bindend. Das bedeutet, daß - obwohl das Gericht bereits

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

(zumindest implizit) ausgesprochen hat, daß die Tat nach dem Strafgesetzbuch nicht zu bestrafen ist - die Verwaltungsstrafbehörde dies nochmals selbst prüfen und beurteilen muß. In den letzten zwanzig Jahren sind die Verwaltungsstrafbehörden in ganz Österreich bei dieser Prüfung und Beurteilung regelmäßig zum selben Ergebnis gelangt wie das (primär dafür zuständige) Gericht, auch ohne an dessen Entscheidung gebunden zu sein. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich hat jedoch im letzten Jahr in mehreren Fällen die Auffassung vertreten, daß trotz Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens eine gerichtlich strafbare Handlung vorlag und deshalb keine Verwaltungsstrafe zu verhängen sei.

Im Ergebnis bedeutet dies, daß in Oberösterreich bei mehreren schweren bzw. tödlichen Arbeitsunfällen die Mißachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften für den jeweiligen Arbeitgeber ohne jede Konsequenz blieb.

Auch im Hinblick darauf, daß die Tatbestände des Arbeitnehmerschutzrechtes durchwegs sogenannte Ungehorsamsdelikte sind, führt die Entscheidungspraxis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich zu äußerst unbefriedigenden Ergebnissen: Tritt durch die Mißachtung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift kein Schaden (Unfall) ein, ist eine Verwaltungsstrafe zu verhängen. Führt die Übertretung aber zu einem Unfall, wird das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt, wenn nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates (auch entgegen der Entscheidung des zuständigen Gerichtes) fahrlässige Körperverletzung oder Tötung vorliegt.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

In Zukunft wird dieses Problem durch das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gelöst werden, dessen Strafbestimmungen nicht mehr darauf abstellen, ob die Tat nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist.

B.4.3 Berufskrankheiten**Allgemeines**

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden im Jahr 1994 (1993) von den zuständigen Unfallversicherungsträgern 1 097 (1 394) Arbeitnehmer/innen gemeldet, deren Erkrankungen, die als beruflich verursacht angezeigt wurden, im Rahmen des Feststellungsverfahrens durch die Unfallversicherungsträger auch als Berufskrankheiten anerkannt wurden. Die Zahl der dem Zentral-Arbeitsinspektorat gemeldeten anerkannten Berufskrankheiten sank demnach gegenüber dem Vorjahr um 21,3 % bzw. um 297 Fälle. 1 090 Erkrankungen wurden gemäß § 177 Abs. 1, 7 Erkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Berufskrankheiten anerkannt. 13 (4) der gemeldeten Erkrankungen verliefen tödlich.

Es setzte sich somit der seit 1993 beobachtete Abwärtstrend der Gesamtzahl der Berufskrankheiten weiter fort, doch fällt die hohe Senkungsrate von mehr als 20 % auf. Bemerkenswert ist ebenso die gegensätzliche Entwicklung bei den tödlich verlaufenen Berufskrankheiten, deren Zahl sich gegenüber 1993 mehr als verdreifachte.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

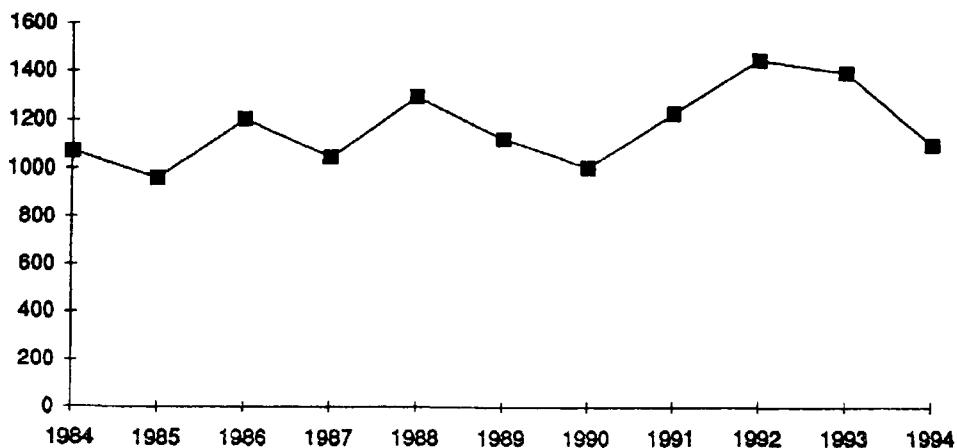
Im Berichtsjahr wurden den Arbeitsinspektoraten von den Trägern der Unfallversicherung 2 702 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt. Von Arbeitsinspektoren bzw. Arbeitsinspektionsärzten wurden 143 (137) Erhebungen in bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

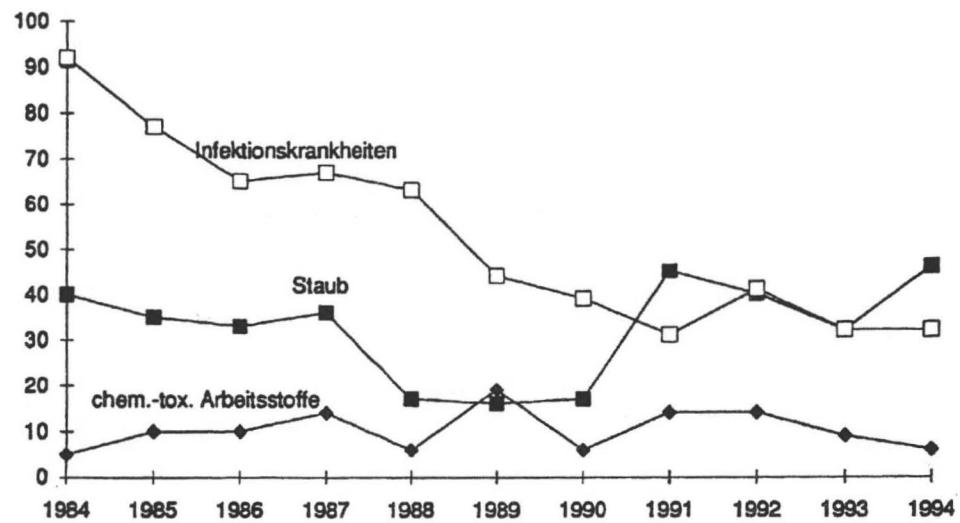
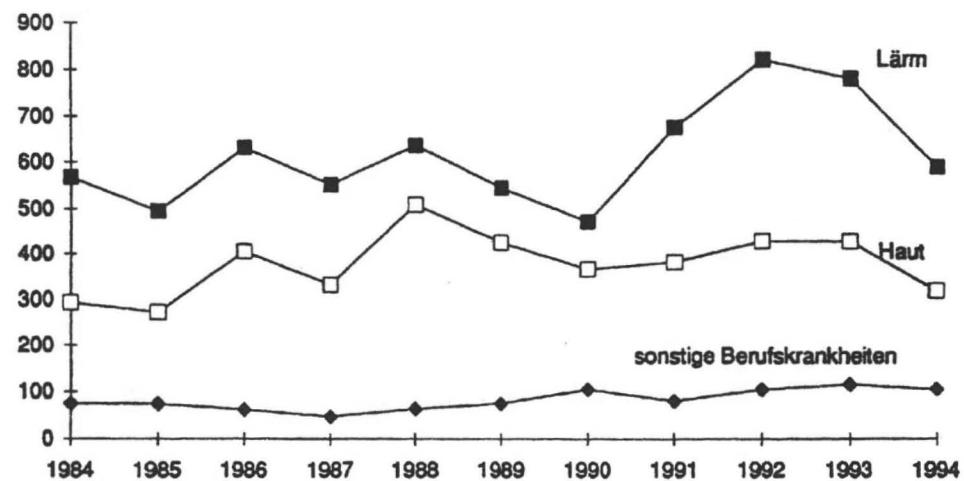
Betrachtet man die Verteilung der gemeldeten Berufskrankheiten im Hinblick auf Geschlecht und Alter, so ergibt sich folgendes Bild:

Der größte Anteil entfällt auf die erwachsenen Arbeitnehmer mit 797 (1 041) Meldungen bzw. 72,65 % der gemeldeten Berufskrankheiten; es folgen die erwachsenen Arbeitnehmerinnen mit 234 (259) bzw. 21,33 %, die jugendlichen Arbeitnehmerinnen mit 64 (83) bzw. 5,83 % und schließlich die jugendlichen Arbeitnehmer mit 2 (11) Meldungen, das sind 0,18 % der Gesamtzahl.

In den folgenden Graphiken ist die Entwicklung der Gesamtzahl sowie der sechs häufigsten Berufskrankheiten bzw. Berufskrankheitengruppen seit 1984 dargestellt.

Gesamtzahl der Berufskrankheiten



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion**Entwicklung einzelner Berufskrankheiten**

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht**Häufigkeit der Berufskrankheiten**

Es wurden nur Berufskrankheiten bzw. Berufskrankheitengruppen mit 10 oder mehr Erkrankungsfällen berücksichtigt:

durch Lärm verursachte Hörschäden	589	(779)
Hauterkrankungen	319	(427)
Erkrankungen an Asthma bronchiale	60	(59)
Silikosen oder Silikatosen, Silikotuberkulosen, Asbestosen, bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest.....	46	(32)
Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten, von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	32	(32)
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	18	(25)
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen.....	12	(20)

Eine differenzierte Betrachtung der Berufskrankheiten zeigt, daß die Gehörschäden durch Lärmeinwirkung nach wie vor den größten Anteil an den Berufskrankheiten stellen. 1994 waren es 589 (779) Erkrankungsfälle, d.s. 53,7 % aller Meldungen von Berufskrankheiten; 15 (14) davon betrafen Arbeitnehmerinnen. Die Gesamtzahl der Er-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

krankten lag somit um 7,56 %, d.s. 190 Erkrankungen unter der des Vorjahres. 221 (319) der Meldungen, somit 37,5 % der gemeldeten Gehörschäden entfielen infolge der bei der Metallbearbeitung vermehrt auftretenden Lärmbelastung auf die Wirtschaftsklasse XIII. Diese behält damit weiterhin ihre dominierende Stellung unter den Wirtschaftsklassen sowohl in bezug auf die Anzahl der Hörschäden als auch auf die Schwere des Hörverlustes.

Die als beruflich verursacht anerkannten Hauterkrankungen stellen mit 319 (427) Meldungen einen Anteil an der Gesamtzahl der Berufskrankheiten von 29,1 % (30,6 %). 81 (143) erwachsene, 1 (8) jugendlicher Arbeitnehmer sowie 173 (194) erwachsene und 64 (82) jugendliche Arbeitnehmerinnen waren betroffen. Die erkrankten Arbeitnehmer/innen kamen hauptsächlich aus fünf Wirtschaftsklassen. 110 Erkrankungsfälle, somit etwas mehr als ein Drittel der gemeldeten Hauterkrankungen, entfielen auf die Wirtschaftsklasse XX (Körperpflege und Reinigung), 52 auf die Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen), 39 auf die Wirtschaftsklasse XXII (Gesundheits- und Fürsorgewesen), 24 auf die Wirtschaftsklasse XVI (Beherbergungs- und Gaststättenwesen) sowie 22 auf die Wirtschaftsklasse XIV (Bauwesen). Von den 64 erkrankten jugendlichen Arbeitnehmerinnen waren 52 im Friseurgewerbe tätig. Während die Zahl der von einer beruflich verursachten Hautkrankheit betroffenen Arbeitnehmerinnen um etwa 11 % unter der des Vorjahres liegt, fällt der zum Teil beträchtliche Rückgang bei den anderen Gruppen auf. So sanken die Zahlen betreffend die erwachsenen männlichen Arbeit-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

nehmer um 43 %, der männlichen Jugendlichen um 87 % und der weiblichen Jugendlichen um 22 %.

1994 wurden 60 (59) Erkrankungsfälle an Asthma bronchiale gemeldet. Dies bedeutet einen Anteil von etwa 6 % an den insgesamt gemeldeten Berufskrankheiten. Erkrankungen an Asthma bronchiale haben im Berufskrankheitengeschehen zunehmende Bedeutung erlangt. Nachdem in den vergangenen beiden Jahren beträchtliche Steigerungen von mehr als 60 % bzw. von etwa 20 % zu verzeichnen waren, stieg die Zahl der im Berichtsjahr gemeldeten Fälle nur geringfügig an. 48 (41) erwachsene, 1 (2) jugendlicher Arbeitnehmer sowie 11 (15) erwachsene Arbeitnehmerinnen erlitten diese Berufskrankheit. 50 der Erkrankten, somit mehr als 80 %, waren in der Wirtschaftsklasse IV (Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung) tätig. Dies weist auf die große Gefahr der Sensibilisierung von in sogenannten Mehlberufen tätigen Arbeitnehmer/innen wie Bäckern oder Konditoren hin.

Die Zahl der gemeldeten Fälle der Gruppe der Staublungenerkrankungen ist mit 46 (32) Erkrankungen gegenüber 1993 um 14 Erkrankungsfälle angestiegen. Sie liegt um fast 44 % über dem Wert des Vorjahres. 13 der Erkrankten verstarben an den Folgen der Berufskrankheiten. Von den Meldungen entfielen 16 (13) auf Silikosen oder Silikatosen, 5 (3) auf Siliko-Tuberkulosen. 8 (10) Meldungen betrafen Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen), es waren auch 2 Arbeitnehmerinnen von dieser Berufskrankheit betroffen, sowie 17 (3) Erkrankungen durch sösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

und des Rippenfelles durch Asbest. Auch an dieser Berufskrankheit erkrankten 2 Arbeitnehmerinnen.

Alle im Berichtsjahr gemeldeten Todesfälle sind auf diese schweren Erkrankungen zurückzuführen. Die Silikosen, Silikosen mit einhergehender Tuberkulose sowie die asbestbedingten bösartigen Karzinome (Mesotheliome) waren die Folge von langjähriger Staubexposition und führten schließlich zum Tode. Ein Arbeitnehmer verstarb an den Folge einer Silikose, einer an einer Siliko-Tuberkulose sowie 10 Arbeitnehmer und 1 Arbeitnehmerin an den Erkrankungen durch bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest.

Mit 32 (33) Erkrankungsfällen entspricht die Zahl der gemeldeten Infektionskrankheiten etwa der des Vorjahres. Entsprechend ihrer dominierenden Stellung in den Heil- und Pflegeberufen waren 25 (23) der Erkrankten, d.s. 78 % der gemeldeten Fälle, Arbeitnehmerinnen. Sie kamen ausschließlich aus dem medizinischen Arbeitsbereich. 1 (0) Arbeitnehmer erlitt eine von Tieren auf Menschen übertragene Krankheit.

Im Berichtsjahr wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat des weiteren 18 (25) Fälle von durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge zur Kenntnis gebracht, d.h. 1,6 % aller Berufskrankheiten entfallen auf derartige Erkrankungen. 14 (17) Arbeitnehmer sowie 4 (7) Arbeitnehmerinnen waren davon betroffen. Somit ist die Zahl der Erkrankten um etwas mehr als ein Viertel

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

zurückgegangen. Dies ist insofern erfreulich, da leider die Vielzahl der verwendeten Chemikalien und auch die ansteigende Sensibilisierung der Atemwege durch Umwelteinflüsse ein Ansteigen derartiger Erkrankungen in der Bevölkerung zur Folge hat. Betroffen sind insbesonders Arbeitnehmer der metallverarbeitenden und der chemischen Industrie sowie der Bauindustrie.

Die Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen sind mit 12 (15) Erkrankungsfällen gegenüber 1993 etwas zurückgegangen. Die erkrankten Arbeitnehmer kommen hauptsächlich aus der metallverarbeitenden Industrie, zum weitaus geringeren Teil aus der Bauwirtschaft.

6 (5) Arbeitnehmer erlitten chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder Erschütterung. Sie alle waren im Baugewerbe tätig.

Sechs Arbeitnehmer erkrankten durch chemische Einwirkungen. So erlitt ein Arbeitnehmer eine Berufskrankheit durch die Einwirkung von Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen, 2 Arbeitnehmer durch Benzol oder seine Homologen, 1 Arbeitnehmer durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols, 1 Arbeitnehmer durch Halogen-Kohlenwasserstoffe sowie 1 Arbeitnehmer durch Schwefelkohlenstoff.

Schließlich wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat noch einzelne Berufskrankheiten zur Kenntnis gebracht.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Bei einem Arbeitnehmer traten Meniskusschäden durch eine in kniender oder hockender Stellung ausgeübte Tätigkeit auf. 1 Arbeitnehmer erkrankte an einer allergischen Alveolitis.

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheiten-Liste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer von den Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden 1994 5 Erkrankungen von Arbeitnehmern sowie 2 Erkrankungen von Arbeitnehmerinnen bekanntgegeben, die gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten anerkannt wurden. Keine dieser Erkrankungen verlief tödlich.

Wie schon bisher fällt der Großteil der 1097 gemeldeten Berufskrankheiten, nämlich 908, d.s. 82,8 % der Gesamtzahl, auf zwei Erkrankungen: auf die Gehörschäden durch Lärmeinwirkung und auf die Hauterkrankungen. Diese prozentuelle Verteilung verschob sich im Berichtsjahr geringfügig in Richtung der restlichen Erkrankungsursachen.

Wie bereits einleitend darauf hingewiesen wurde, sank die Zahl der als beruflich verursacht gemeldeten Erkrankungen gegenüber 1993 um 297 Fälle, d.s. 21,3 %. Mit zwei Ausnahmen sanken bei den Erkrankungen bzw. Er-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

krankungsgruppen die Zahlen der gemeldeten Arbeitnehmer/innen oder blieben zumindest gleich. Auffällig ist der Anstieg von Erkrankungen durch bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest sowie deren hohe Todesrate. Aufgrund der Latenzzeit von meist weit mehr als 10 - 15 Jahren sind hauptsächlich ältere Arbeitnehmer bzw. Pensionisten betroffen, deren berufliche Asbestfaserstaubgefährdung zum Teil weit zurückliegt.

Verteilung der Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen

Es wurden nur Wirtschaftsklassen mit 10 oder mehr Erkrankungsfällen berücksichtigt:

XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	301	(433)
XIV	Bauwesen	164	(193)
XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	116	(168)
VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	93	(114)
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung ...	78	(96)
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren ...	71	(81)
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen.....	70	(73)
XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	41	(59)

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

III	Bergbau; Steine- und Erden- Gewinnung	25	(43)
XVI	Beherbergungs- und Gast- stättenwesen	24	(22)
XV	Handel; Lagerung	20	(18)
XXIV	Einrichtungen von Gebietskörper- schaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen.....	18	(7)
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	17	(28)
V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	15	(19)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	14	(10)
II	Energie- und Wasserversorgung	13	(17)
X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen	13	(16)

Bemerkenswerte Berufskrankheiten**Erkrankung durch Quecksilber**

Ein Arbeitnehmer war in einem Unternehmen beschäftigt, das Leuchtstoffröhren durch weitgehendes Recycling der wiederverwertbaren Stoffe entsorgt. Die Leuchtstoffröhren werden in Paletten angeliefert und manuell nach Größe sortiert. Der Bruch wird entfernt und getrennt einer Zerlegemaschine zugeführt. In dieser Zerlegemaschine erfolgt die Trennung der Leuchtstoffröhren in deren feste und gasförmige Bestandteile, wie Lampenenden, Kolbenglasbruch, Leuchtstoffstaub sowie Ab-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

luft. Die festen Bestandteile werden in Kunststoffsäcke abgefüllt, die manuell gewechselt und dann vorerst in der Werkshalle gelagert werden. Die Abluft mit dem integrierten Feinstaubanteil wird einer Abluftreinigungsanlage, bestehend aus einem Feinstaubfilter, einem Adsorptionsfilter aus Aktivkohle für Quecksilberdämpfe und einem Abluftsaugventilator zugeführt. Die Trennanlage ist vollständig gekapselt und arbeitet unter Unterdruck.

Zu den Aufgaben des Arbeitnehmers gehörte unter anderem das Entladen, Sortieren, Lagern und Verarbeiten der angelieferten Leuchtstoffröhren sowie die Durchführung kleiner Servicearbeiten an der Aufbereitungsanlage. Nachdem er diese Tätigkeit etwas mehr als ein Jahr ausgeübt hatte, mußte der Arbeitnehmer an einer Lungenabteilung wegen eines pulmo-renalen Syndroms vorerst unklarer Ursache stationär aufgenommen werden. Es wurde eine Rippenfell- und Lungenentzündung sowie eine Nierenentzündung mit einem massiven nephrotischen Syndrom, das unter anderem durch massive Beinödeme gekennzeichnet war, diagnostiziert. Nach der Durchführung einer Antikoagulations- und einer Corticoidtherapie sowie unterstützender symptomatischer Maßnahmen konnte der Patient nach mehr als vierwöchigem Krankenhausaufenthalt entlassen werden. Nach einem Monat mußte er neuerlich wegen Pleuraergüssen und Atemnot stationär aufgenommen werden. Eine durchgeführte Untersuchung des Nierengewebes zeigte Veränderungen kleinerer Blutgefäße in diesem Bereich.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Wenngleich die Ursache dieses pulmo-renalen Syndroms bei fehlenden Autoimmunantikörpern offen blieb, so war doch ein Zusammenhang des Entstehens dieser Erkrankung und der Schwermetallexposition (speziell auch Quecksilber) von der Literatur her bekannt. Aufgrund der Berufsanamnese wurde letztendlich eine Quecksilberbestimmung durchgeführt. Es fand sich sowohl im Harn als auch im Blut Quecksilber, allerdings lagen die ermittelten Werte unter den zulässigen Grenzwerten. Nach Meinung der behandelnden Fachärzte folgt die Auslösung dieses pulmo-renalen Syndroms keiner Dosiswirkungsbeziehung. Sie sind demnach auch nicht als direkte Intoxikationen zu werten. Der Quecksilberexposition kommt jedoch die wahrscheinliche Rolle fehlgeleiteter Immunreaktionen zu, die letztlich zu entzündlichen Veränderungen an Lunge und Niere führten. Die behandelnden Ärzte äußerten aufgrund des klinisch stabilen Zustandes des Patienten, der durch die therapeutischen Maßnahmen erzielt wurde, die Hoffnung auf eine Dauerheilung.

Die Bestimmung der Quecksilberdampfkonzentration in der Raumluft der Werkshalle, in welcher der Arbeitnehmer tätig war, zeigte, daß der Hallenpegel unter dem für Quecksilber festgelegten MAK-Wert lag. An zwei Stellen jedoch, und zwar im Bereich der Aufgabeöffnung sowie des der Ausblasöffnung des Bodenreinigungsstaubsaugers nachgeschalteten Aktivkohlefilters, wurden erhöhte Quecksilberdampfkonzentrationen festgestellt. Offensichtlich kam es durch Undichtheiten und mangelnde Quecksilberbindung im Aktivkohlefilter zu den relativ hohen Quecksilbergehalten.

ArbeitsinspektionAllgemeiner BerichtLarynxkarzinom durch Exposition gegenüber
Chemikalien

Der 45-jährige Arbeitnehmer war von 1980-1993 KFZ-Spengler und dabei verschiedenen Arbeitsstoffen (z.B. Stäube von Polyesteruspachtelmassen und -lacken, organischen Lösungsmitteln, Metalldämpfen bzw. -stäuben etc.) ausgesetzt.

1990 trat, vorerst sporadisch, später chronisch, Heiserkeit auf. Anfang 1992 ergab eine ärztliche Untersuchung ein Plattenepithelkarzinom am Stimmband, das kurz darauf mittels Laser entfernt wurde. Im Dezember 1992 jedoch wurde bereits ein Rezidiv diagnostiziert. Da eine Laryngektomie vom Patienten abgelehnt wurde, wurde eine Chemotherapie und Bestrahlung durchgeführt. Der Patient ist bis dato tumorfrei, und ist, abgesehen von einer chronischen Heiserkeit und Müdigkeit, in relativ gutem Allgemeinzustand.

Der erkrankte Arbeitnehmer war als KFZ-Spengler einer Vielzahl von inhalativen Noxen, zum Teil eindeutig cancerogenen Stoffen, lange Zeit ausgesetzt. Er trug nur in Fällen hoher Staubbelastung einen entsprechenden Atemschutz, jedoch der Großteil seiner Arbeiten wurde ohne persönliche Schutzausrüstung und vor allem auch ohne Absaugvorrichtungen durchgeführt.

Für die Gutachter war es schlüssig, vor allem auch, weil der Betreffende nie Raucher war, daß diese bös-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

artige Erkrankung im direkten Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit steht.

Diese Berufskrankheit wurde vom Sozialversicherungsträger gemäß § 177 Abs. 2 ASVG ("Generalklausel") auch als solche anerkannt, jedoch nur mit 30 % MdE eingestuft.

Der Betreffende mußte aufgrund dieser schweren Erkrankung und den sich daraus ergebenden gesundheitlichen Folgen seine Berufstätigkeit aufgeben und ist seit Mitte 1993 in Frühpension.

B 4.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Entsprechend den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten dürfen Arbeitnehmer zu Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, erst dann herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten geregelt sind, von Ärzten, die durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

1994 wurden 77 983 (70 908) Arbeitnehmer/innen aus 5 186 (4 449) Betrieben entsprechend den genannten Bestimmungen auf ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten hin untersucht. Somit wurden im Berichtsjahr um 7 075 Untersuchungen mehr durchgeführt als 1993. Diese Steigerung ist vor allem auf eine Zunahme der Untersuchungen von Arbeitnehmern/innen, die der Einwirkung von Lärm ausgesetzt sind, zurückzuführen. Hinsichtlich dieser Einwirkung lag die Zahl der Untersuchten um 9 586, das sind etwa 30 %, über der des Vorjahres. Die Ursache für diese Zunahme muß insbesondere auf die periodischen Schwankungen der Untersuchungsintervalle zurückgeführt werden. Die Zahlen betreffend andere Einwirkungsgruppen verzeichnen nur geringfügige Schwankungen. So wurden 1994 etwas weniger Untersuchungen wegen Einwirkung chemisch-toxischer Arbeitsstoffe bzw. den Organismus besonders belastender Hitze, dem Tragen von Atemschutzgeräten oder wegen Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten durchgeführt, während die Zahlen der wegen der Einwirkung von Stauben bzw. von Stoffen, die Hautkrebs verursachen können, durchgeführten Untersuchungen geringfügig anstiegen.

Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten:

(Vergleichswerte des Vorjahres werden in Klammern angegeben)

Lärm 42 642 (34 056)

chemisch-toxische Arbeitsstoffe 21 861 (21 816)

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomas-schlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	10 098	(11 609)
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten	2 574	(2 661)
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	808	(766)

Verteilung der untersuchten Arbeitnehmer auf die einzelnen Wirtschaftsklassen:

(es werden nur Wirtschaftsklassen mit mehr als 1 000 untersuchten Arbeitnehmern angeführt)

Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen)	33 533	(34 047)
Wirtschaftsklasse VIII (Be- und Verarbeitung von Holz)	12 015	(5 893)
Wirtschaftsklasse XI (Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl)	9 429	(7 123)
Wirtschaftsklasse XII (Erzeugung von Stein- und Glaswaren)	4 200	(4 953)
Wirtschaftsklasse IX (Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe)	2 328	(1 759)
Wirtschaftsklasse IV (Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung)	2 282	(1 505)
Wirtschaftsklasse XIV (Bauwesen)	2 259	(2 333)

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Wirtschaftsklasse V (Erzeugung von Textilien und Textilwaren)	2 201	(2 405)
Wirtschaftsklasse II (Energie- und Wasserversorgung)	1 598	(1 315)
Wirtschaftsklasse III (Bergbau Steine- und Erden- Gewinnung)	1 440	(1 341)
Wirtschaftsklasse XX (Körperpflege und Reinigung, Bestattungswesen)	1 324	(1 275)
Wirtschaftsklasse XXIV (Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen)	1 323	(1 095)
Wirtschaftsklasse X (Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen)	1 319	(1 942)

Aufgrund dieser besonderen ärztlichen Untersuchungen wurden 110 (217) Arbeitnehmer/innen aus 47 (45) Betrieben als für ihre Tätigkeit nicht geeignet beurteilt. 2 (1) Arbeitnehmer mußten gemäß den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung als nicht geeignet für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen erklärt werden.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren nahm die Zahl der durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales für diese Untersuchungen ermächtigten Ärzte zu. 1994 standen 841 (818) ermächtigte Ärzte oder Einrichtungen für diese Untersuchungen zur Verfügung.

Im Rahmen der von Arbeitsinspektoren bzw. Arbeitsinspektionsärzten in Betrieben durchgeföhrten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 270 (294) Beanstan-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

dungen hinsichtlich gesundheitlicher Eignung der Arbeitnehmer sowie 942 (1 018) Beanstandungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen durch ermächtigte Ärzte.

B.4.5 Arbeitsmedizinische Betreuung

Im zweiten Halbjahr 1994 wurde, wie auch in den Vorjahren, eine österreichweite Erhebung über den Stand der arbeitsmedizinischen Betreuung in den Betrieben durchgeführt, die folgende Ergebnisse zeigte:

Ende 1992: 129 Betriebe

mit mehr als 250 Arbeitnehmern ohne Betriebsarzt

Ende 1993: 57 Betriebe

mit mehr als 250 Arbeitnehmern ohne Betriebsarzt

Ende 1994: 34 Betriebe

mit mehr als 250 Arbeitnehmern ohne Betriebsarzt.

Es ist also eine deutlich sichtbare kontinuierliche Verbesserung der Situation festzustellen. Durch die konsequente Vorgangsweise der Arbeitsinspektion wurde innerhalb von zwei Jahren die Zahl der nicht arbeitsmedizinisch betreuten Betriebe um drei Viertel gesenkt.

Ab 1. Jänner 1995 muß aufgrund der neuen Rechtslage auch eine Reihe von Unternehmen eine arbeitsmedizinische Betreuung einrichten, für die diese Verpflichtung bisher nicht gegolten hat. Während nämlich nach dem bis 31.12.1994 geltenden Arbeitnehmerschutzgesetz die an

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

auswärtigen Arbeitsstellen Beschäftigten nur dann in die Beschäftigtenzahl einzurechnen waren, wenn für mehr als ein Drittel aller Arbeitnehmer eine besondere Gesundheitsgefährdung bestand, sind nach dem neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ausnahmslos alle Arbeitnehmer mitzuzählen.

B.4.6 Meßtätigkeit der Arbeitsinspektion

1992 wurde mit der Einführung eines neuen Meßkonzeptes gleichzeitig eine Statistik zur Erfassung der Meßaktivitäten der Arbeitsinspektion auf EDV-Basis eingeführt. Damit standen 1993 erstmals gesammelte Daten über den Umfang der Meßtätigkeit der Arbeitsinspektion zur Verfügung.

Die Meßaufgaben sind nach folgendem Schema gegliedert:

- Messung der klimatischen Bedingungen (Luftfeuchte, Temperatur, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung)
- Messung von technisch-ergonomischen Erfordernissen (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)
- Messung von physikalischen Einwirkungen (Lärm, Vibrationen, nichtionisierende Strahlung)
- Messung von chemischen Arbeitsstoffen, einschließlich Staub.

Die Gesamtzahl und die Anzahl der Messungen in den verschiedenen Bereichen betrug:

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

	1994	1993
Klimatische Bedingungen	187	134
Technisch-ergonomische Erfordernisse	36	66
Physikalische Einwirkungen	211	210
Chemische Arbeitsstoffe	<u>296</u>	<u>314</u>
Messungen insgesamt	730	724

Für sonstige oder spezielle Messungen wurden 1994 26 und 1993 19 Meßanträge an externe Meßstellen vergeben.

B.5. VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 1994 wurden insgesamt 18.733 Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Straßen- und Grenzkontrollen sowie ohne Berücksichtigung der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind die festgestellten Übertretungen gegenüber 1993 um rund 10 % zurückgegangen.

B.5.1 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen. 1994 sind bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 31 498 (1993: 31 998)

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Meldungen der Arbeitgeber über die Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen eingelangt. Dazu kommen noch 2 220 Meldungen, die von sonstigen Stellen eingelangt sind (z.B. von den Amtsärzten und den Arbeitsinspektionsärzten) und 1 181 Meldungen von Bundesdienststellen, so daß sich insgesamt 34 899 Schwangerschaftsmeldungen ergeben.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 1994 haben die Arbeitsinspektionsärzte 3 420 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1993: 3 325). Dazu kommen noch die von Amtsärzten ausgestellten Freistellungszeugnisse.

Insgesamt haben die Arbeitsinspektionsärzte 1994 im Bereich Mutterschutz 3 713 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1993: 3 560).

Die Arbeitsinspektorate haben 1994 insgesamt 1 903 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt, das entspricht gegenüber 1993 (2 199) einem Rückgang um 13 %. Davon entfallen 580 Übertretungen (1993: 655), also mehr als ein Viertel, auf den Bereich Handel und Lagerung und 357 (1993: 427) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Von diesen Beanstandungen betrafen 586 (1993: 754) die Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 des Mutterschutzgesetzes, 826 (1993: 887) die Verletzung der Meldepflicht, 377 (1993: 436) das Verbot von Nacht-, Überstunden- oder Sonn- und Feiertagsarbeit.

B.5.2 Nachtarbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sieht unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

1994 wurden für 239 Betriebe (1993: 189) solche Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder durch Genehmigungsbescheid) wirksam. Betroffen waren insgesamt 3 136 Arbeitnehmerinnen (1993: 2 578).

Die Arbeitsinspektorate haben 1994 insgesamt 214 (1993: 149) Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen erteilt, die für 1 887 Arbeitnehmerinnen gelten. Von diesen Ausnahmen wurden 150 (betreffend 1 236 Arbeitnehmerinnen) für die Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder den Marktverkehr, 50 (betreffend 463 Arbeitnehmerinnen) für Reinigungs- und Aufsichtspersonal und 9 (betreffend 143 Arbeitnehmerinnen) für Spätschichten bis 24.00 Uhr genehmigt.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Das Zentral-Arbeitsinspektorat erteilte 20 Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen, die für insgesamt 1 229 Arbeitnehmerinnen gelten. Von diesen Ausnahmegenehmigungen betreffen 11 Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen und 9 soziale Dienste.

Im Jahr 1994 haben die Arbeitsinspektorate 182 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen festgestellt (gegenüber 151 im Jahr 1993, das entspricht einem Anstieg um ca 21 %). Von diesen Beanstandungen entfällt die Hälfte (91) allein auf die Wirtschaftsklasse Handel und Lagerung.

B.5.3 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat oder den Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen, durch die z.B. eine Verlängerung der Arbeitszeit oder eine Verkürzung der Ruhezeit zugelassen werden kann. 1994 haben die Arbeitsinspektorate 446 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt, diese Genehmigungen betrafen 37 430 Arbeitnehmer. Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat 1994 7 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt, betroffen waren 2 743 Arbeitnehmer. Somit wurden 1994 insgesamt 453 (1993: 407) Ausnahmegenehmigungen betreffend insgesamt 40 173 (1993: 41 612) Arbeitnehmer erteilt.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

165 dieser Ausnahmegenehmigungen, also mehr als ein Drittel, entfiel auf die Genehmigung von Überstunden gemäß § 7 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes. Diese Überstundengenehmigungen betrafen 12 425 Arbeitnehmer. In 66 Fällen wurde eine Verlängerung der Einsatzzeit für Lenker und Beifahrer wegen Vorliegens von Arbeitsbereitschaft genehmigt (dies betraf 1 107 Arbeitnehmer), in 100 Fällen wurde eine abweichende Pausenregelung gemäß § 11 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes bewilligt (dies betraf 23 034 Arbeitnehmer).

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsinspektorat anzugeben. Bei den Arbeitsinspektoraten sind 1994 insgesamt 465 (1993: 603) solcher Meldungen eingelangt, davon entfielen 315 auf die Wirtschaftsklasse Erzeugung und Verarbeitung von Metallen. Betroffen waren insgesamt 5 608 Arbeitnehmer (1993: 4 957). Diese Anzeigen über außergewöhnliche Fälle wurden von insgesamt 76 Betrieben erstattet, es erfolgten somit oft pro Betrieb mehrere Meldungen innerhalb des Jahres.

Der Großteil (63 %) aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes betrifft Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes.

1994 haben die Arbeitsinspektorate 11 720 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt (1993: 13 030), rund die Hälfte davon allein in den Branchen Handel (2 720) und Gastgewerbe (3 303).

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Dazu kommen 1 507 Beanstandungen wegen Verletzung der Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer, die bei Kontrollen von 3 996 Fahrzeugen auf Straßen und an Grenzübergängen festgestellt wurden.

Insgesamt sind damit die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich zum Vorjahr um 10 % gesunken, wobei in der Wirtschaftsklasse "Handel" ein Rückgang um 22 % und in der Wirtschaftsklasse "Nahrungsmittelerzeugung" ein Rückgang um 25 % festzustellen war.

B.5.4 Arbeitsruhe

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurde 1994 in 3 Fällen (1993: 2 Fälle) eine Ausnahme nach dem Arbeitsruhegesetz erteilt.

Im Jahr 1994 haben die Arbeitsinspektorate 765 (1993: 1 072) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes festgestellt, davon 224 (1993: 420) im Hotel- und Gastgewerbe und 182 (1993: 318) im Handel. Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes gegenüber 1993 insgesamt um 29 %, im Gastgewerbe um 47 % und im Handel um 43 % zurückgegangen.

B.5.5 Heimarbeit**Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme**

Im Berichtsjahr 1994 wurde weiterhin ein Rückgang der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkt Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen festgestellt. Für das Sinken der Zahlen, wovon alle Bundesländer und Heimarbeitskommissionen betroffen waren, waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

Viele Betriebe vergeben Heimarbeit um Auftragspitzen abzudecken. Bei Auftragsengpässen werden in der Regel die Heimarbeiter/innen nicht oder nur noch fallweise beschäftigt. Im Berichtsjahr verloren - vorwiegend in Wien - etliche Heimarbeiter/innen, durch den Konkurs von alteingesessenen Betrieben, ihre Arbeit.

Darüber hinaus setzt sich der österreichweite Trend, Arbeiten, die früher in Heimarbeit gefertigt wurden, aus Kostengründen in Billiglohnländer zu verlagern, fort. Insbesondere in Vorarlberg wanderten nicht nur viele Arbeitsplätze, sondern auch einige Betriebe in kostengünstigere Nachbarstaaten ab. Auch durch die zunehmende Automatisierung von Arbeitsvorgängen wurden traditionelle Heimarbeitsplätze eingespart. Außerdem beschäftigten viele Betriebe nach dem Ausscheiden von Heimarbeiter/innen, wie etwa durch Pensionierung, keine neuen mehr.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Die Arbeitsinspektion mußte vermehrt wahrnehmen, daß Heimarbeiter/innen, aus Angst, keine Arbeit vom Auftraggeber mehr zu erhalten, bewußt falsche Angaben machen oder überhaupt keine Auskünfte erteilten.

Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister; Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen**Auftraggeber**

Auftraggeber ist, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelpersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Arbeitnehmer bestimmt sind.

Heimarbeiter

Heimarbeiter ist, wer, ohne Gewerbetreibender nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion**Zwischenmeister**

Zwischenmeister (Stückmeister) ist ein Gewerbetreibender, der in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern) im Auftrage von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stück mitarbeitet.

Mittelpersonen

Mittelperson ist eine Person, deren sich die Auftraggeber zur Weitergabe der Arbeit an die Heimarbeiter oder Zwischenmeister bedienen.

Vorgemerkte Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen

Heimarbeits- kommissionen	Auftraggeber/ innen	Heimarbeiter/ innen	Zwischen- meister/ innen
I	62	159	18
II	70	370	3
III	81	728	1
IV	77	472	0
V	225	2003	0
Summe	515	3732	22

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

In der Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse erfolgte eine Zunahme der vorgemerkteten Heimarbeiter/innen. Deutlich weniger Meldungen erfolgten in den Heimarbeitskommissionen für Textilien, Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelstickerei sowie der Allgemeinen Heimarbeitskommission.

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1994 wurden von den Arbeitsinspektoraten 74 Auftraggeber/innen zu Nachzahlungen in Gesamthöhe von S 679.542,92 veranlaßt.

Die Zahl der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit betrug insgesamt 566, wobei der überwiegende Teil der Beanstandungen den Entgeltschutz betraf. Weiters entfiel ein Großteil der Beanstandungen auf die Führung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, die Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen sowie die Listenführung.

B.5.6 Mißstände im Gastgewerbe

Im Jahr 1994 wies das Gastgewerbe erstmals einen nennenswerten Rückgang der Beanstandungen im Verwendungsschutz auf. Bei etwa gleichgebliebener Anzahl an kontrollierten Gastgewerbebetrieben sanken die festgestellten Übertretungen gegenüber dem Vorjahr um 21 %.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Trotz dieses Rückganges ist das Gastgewerbe allerdings nach wie vor mit Abstand die Branche mit den meisten Beanstandungen:

1994 wurden 5 548 (1993: 5 725) Gastgewerbebetriebe mit insgesamt 36 254 (1993: 38 424) Arbeitnehmer/innen kontrolliert, das sind 13 % aller von der Arbeitsinspektion kontrollierten Betriebe bzw. 4 % aller von Kontrollen erfaßten Arbeitnehmer/innen.

Auf diese Wirtschaftsklasse entfielen jedoch 5 834, das sind 31 % der insgesamt (18 733) festgestellten Übertretungen von Verwendungsschutzzvorschriften. Damit konzentriert das Gastgewerbe auch 1994 - trotz des Rückganges an Beanstandungen - fast ein Drittel der Übertretungen im Verwendungsschutz auf nur 13 % aller erfaßten Betriebe bzw. auf 4 % aller erfaßten Arbeitnehmer.

B.5.7 Übertretungen im Handel

Auch im Handel ist 1994 ein Rückgang der festgestellten Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes zu verzeichnen (Übertretungen ohne Heimarbeit 1994: 4 154, 1993: 5 118).

Zwar wurden 1994 auch etwas (um 4 %) weniger Handelsbetriebe kontrolliert als 1993, die Beanstandungen sind aber immerhin insgesamt um 19 %, hinsichtlich des Arbeitszeitgesetzes um 22 %, hinsichtlich des Arbeitsruhegesetzes sogar um 43 % zurückgegangen.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Trotz dieser Rückgänge entfallen auf den Handel aber immer noch 22 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Damit steht diese Branche wie in den vergangenen Jahren an zweiter, im Hinblick auf die Übertretungen des Mutterschutzgesetzes an erster Stelle.

B.5.8 Beschäftigung von Lenkern

Mit Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 haben sich im Bereich der Lenkerkontrollen wesentliche Veränderungen ergeben.

So wurden zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzuordnen sind. Aufgrund der dadurch erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen hat nunmehr die Arbeitsinspektion an Kontrollen auf den Straßen und Grenzübergängen nur mehr auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden mitzuwirken. Dementsprechend wurden 1994 von den Arbeitsinspektionsorganen bei Straßen- und Grenzkontrollen 3 996 Fahrzeuge erfaßt, das sind um 52 % weniger als 1993 (8 384). Bei 1 507 dieser Fahrzeuge erfolgten insgesamt 2 142 Beanstandungen.

Hingegen wurden die diesbezüglichen Kontrollen in den Betrieben verstärkt. So wurde im Jahr 1994 in 1 477 Betrieben (1993: 1 392) die Einhaltung der arbeitszeit-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich 6 576 Lenkern und Beifahrern überprüft. Dabei wurde folgendes festgestellt: In 372 Fällen betrug die Lenkzeit mehr als 10 Stunden, in 627 Fällen zwischen acht und zehn Stunden, in 876 Fällen wurde die Einsatzzeit überschritten, in 526 Fällen wurden die erforderlichen Lenk- und Ruhepausen nicht gewährt, in 448 Fällen die Ruhezeit unterschritten und in 981 Fällen kein entsprechendes Fahrtenbuch geführt.

Ab 1. Jänner 1995 muß zur Umsetzung der EG-Richtlinie 88/599 die Erfassung der Lenkerkontrollen der Arbeitsinspektion grundlegend geändert und entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster detailliert werden. Dabei wird insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr zu unterscheiden sein.

Probeweise wurde von den Arbeitsinspektoraten bereits für den Monat November 1994 eine derartige Erfassung durchgeführt. Diese hat ergeben, daß die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften im Güterverkehr (LKW) ungefähr doppelt so häufig übertreten wurden als im Personenverkehr (Busse). Hinsichtlich der Buslenker wurden 1 610 Lenktage überprüft und dabei 140 Übertretungen festgestellt, hinsichtlich der LKW-Lenker wurden 13 133 Lenktage überprüft und dabei 2 395 Übertretungen festgestellt. Somit betrug das Verhältnis zwischen festgestellten Übertretungen und überprüften Lenktagen im Personenverkehr 1 : 11,5 und im Güterverkehr 1 : 5,5.

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

C. ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION SCHULUNG

Allgemeines

Zu den wichtigsten Aufgaben des Zentral-Arbeitsinspektorates gehört die Koordination der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate. Sowohl im Interesse der Gleichbehandlung als auch der Rechtssicherheit müssen die Voraussetzungen für eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate geschaffen werden. Dieser Zielsetzung dienen vor allem die Erlässe des Zentral-Arbeitsinspektorates, in denen grundsätzliche Auslegungs- und Durchführungsrichtlinien zu relevanten Rechtsvorschriften festgelegt werden. So ergingen 1994 mehrere umfassende Durchführungserlässe zu den per 1. Juli 1994 in Kraft getretenen wesentlichen Neuregelungen im Arbeitszeitgesetz, insbesondere zur Handhabung der neuen, EU-konformen Sondervorschriften für Berufskraftfahrer, sowie zur Neugestaltung der Erfassung von Lenkerkontrollen nach den EU-Vorschriften. Zu diesen Neuregelungen wurden von Zentral-Arbeitsinspektorat auch spezifische Informationsblätter erstellt, die an alle interessierten Arbeitgeber/innen sowie an die Interessenvertretungen verteilt wurden.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat informiert die Arbeitsinspektorate laufend über die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Fragen des Arbeitnehmer-

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion

schutzes, um eine einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektion im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu gewährleisten.

Eine besonders wichtige Aufgabe stellt auch die regelmäßige Weiterbildung der Arbeitsinspektoren dar. Im Rahmen von Instruktorenseminaren werden bestimmte Fachfragen bzw. Probleme eingehend behandelt. An diesen Seminaren nehmen Vertreter aller Arbeitsinspektorate teil, die dann anschließend die wesentlichen Ausbildungsinhalte an die übrigen Bediensteten des Arbeitsinspektorates vermitteln. Schwerpunktthema im Jahr 1994 war Information und Schulung über die künftige Anwendung des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-Seminar

Die diesbezüglichen Seminarveranstaltungen werden thematisch auf drei Blöcke aufgeteilt:

- * Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Präventivdienste, Behörden und Verfahren,
- * arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, sowie
- * technischer Arbeitnehmerschutz.

Die Seminare nahmen insgesamt drei Wochen in Anspruch, wobei durch Vorträge, die von Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates gehalten wurden, die erforderlichen Klarstellungen im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise der Arbeitsinspektion nach eingehender, praxisbezogener Diskussion erfolgten. In Grup-

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

penarbeiten wurde das in den Vorträgen vermittelte theoretische Wissen anhand von Fallbeispielen in die Praxis umgesetzt.

Weitere SeminareNeue Bauarbeiterenschutzverordnung

In zwei einwöchigen Seminaren wurden die Arbeitsinspektoren, die vornehmlich für die Überprüfung von Baustellen herangezogen werden, mit der einheitlichen Umsetzung der neuen Bauarbeiterenschutzverordnung vertraut gemacht.

Chemie am Bau

Ziel des Seminars Chemie am Bau war es, den Wissensstand der Arbeitsinspektoren über die bestehenden chemischen Gefahren zu aktualisieren. Darüber hinaus wurde ein besonderer Schwerpunkt dem Thema Müllentsorgung und Arbeiten auf Deponien gewidmet.

Arbeitnehmerschutz in Steinbrüchen und Tunnelbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Sprengarbeiten

In diesem Seminar wurden die Arbeitsinspektoren, die mit der Kontrolle von Tunnelbaustellen betraut sind, über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete des Sprengwesens und der Bohrtechnik informiert.

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion**Schwerpunktaktionen**

Zur Koordination der Tätigkeit der Arbeitsinspektion und im Sinne einer österreichweiten einheitlichen Vorgangsweise werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat regelmäßig Schwerpunktaktionen angeordnet. So wurden 1994 in Schwerpunktaktionen die Arbeitsbedingungen in Tischlerei- und Friseurbetrieben sowie in verschiedenen Handelsketten überprüft.

Meßtechnik im ArbeitnehmerInnen-Schutz

Die für 1994 geplante Umsetzung des Meßkonzeptes, der Ankauf spezieller Meßgeräte und die Einschulung des Meßteams auf diese Meßgeräte sowie die Umsetzung der Grundstruktur des Meßkonzeptes, die alle Arbeitsinspektorate unmittelbar betrifft, konnte weitestgehend abgeschlossen werden.

Damit sind die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, um noch rascher und umfassender als bisher meßtechnische Überprüfungen, Einschätzungen und Abschätzungen von ergonomischen Erfordernissen und physikalischen Einwirkungen am Arbeitsplatz von der Arbeitsinspektion in Eigenregie durchführen zu können.

In Kombination mit dem vorläufig eingeführten Konzept der Beiziehung externer Meßstellen durch einzelne Arbeitsinspektorate, die vor allem auf dem Gebiet der Messung von chemischen Arbeitsstoffen aufgrund der Viel-

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

falt der anzuwendenden Meßverfahren von großer Bedeutung ist, beruht das Meßkonzept auf folgenden drei Säulen:

- * relativ einfache Messungen überwiegend zur Orientierung durch die einzelnen Arbeitsinspektorate;
- * komplexere Messungen überwiegend zur Überprüfung der Grenzwerteinhaltung durch das Meßteam der Arbeitsinspektion;
- * sehr spezielle Messungen und Messungen in Sonderfällen durch externe Meßstellen.

Für 1995 sind Detailverbesserungen in allen genannten Bereichen mit dem Schwerpunkt Messung von chemischen Arbeitsstoffen geplant.

C.2. AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DES EWR

Ab Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1. Jänner 1994 arbeiteten Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates an der Arbeitsgruppe der EU-Kommission zum Richtlinienvorschlag betreffend explosive Atmosphären und an von der EU-Kommission eingerichteten Arbeitsgruppen zur Abänderung bereits bestehender EU-Richtlinien (Asbest-Richtlinie 91/382/EWG, Richtlinie biologische Arbeitsstoffe 90/679/EWG, Karzinogene-Richtlinie 90/394/EWG) mit. Diese Abänderungen betreffen im wesentlichen die Einstufung bestimmter Arbeitsstoffe.

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion

Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates nahmen an Expertentreffen zwischen Vertreter/innen der Efta-Staaten und der EU-Kommission teil, und zwar zu den Richtlinienvorschlägen physikalische Einwirkungen, chemische Arbeitsstoffe, Transporttätigkeiten, Jugendarbeitsschutz sowie zum Vorschlag für eine Verordnung über die Einsetzung einer Europäischen Agentur für Arbeitnehmerschutz.

Weiters nahmen Mitarbeiterinnen des Zentral-Arbeitsinspektorates an Sitzungen des "Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" und des "Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter" teil (im Rahmen des EWR mit aktivem Beobachterstatus). Der Beratende Ausschuß ist ein EU-Gremium, bestehend aus Sozialpartnern und Regierungsvertreter/innen der Mitgliedstaaten, das die EU-Kommission im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz berät. Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter setzt sich aus Vertreter/innen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und Vertreter/innen der EU-Kommission zusammen und dient der Zusammenarbeit der Arbeitsaufsichtsbehörden untereinander sowie mit der EU-Kommission.

Die durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBI.Nr. 450/1994, innerstaatlich umgesetzten Bestimmungen der in Anhang XVIII des EWR-Abkommens angeführten Richtlinien wurden im Rahmen des Notifikationsverfahrens an die Efta-Überwachungsbehörde (ESA) notifiziert.

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

C.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, entschied 1994 in 15 Fällen **in letzter Instanz über Berufungen** gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate bzw. der Landeshauptmänner in folgenden Angelegenheiten:

Präventivdienste (Berufungsbescheide in Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung und des sicherheitstechnischen Dienstes);

Technischer Arbeitnehmerschutz (Berufungsbescheide über Vorschreibungen von zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer sowie über die Erteilung von Ausnahmen von Arbeitnehmerschutzvorschriften);

Gesundheitliche Eignung (Berufungsbescheide über das Verbot der Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern, deren Gesundheitszustand bestimmte Tätigkeiten nicht mehr zuläßt);

Verwendungsschutz (Berufungsbescheide z.B. über Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder über die Verlängerung der Einsatzzeit von Berufskraftfahrern).

In **erster und letzter Instanz** werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion**Verwendungsschutz**

In 20 Fällen wurden Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot (für soziale Dienste und für Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen) und in 7 Fällen wurden Ausnahmen von der Pflicht zur Führung des Fahrtenbuches erteilt.

Arbeitsmedizinische Zentren

1994 wurden 12 weitere arbeitsmedizinische Zentren mit Bescheid ermächtigt, die betriebsärztliche Betreuung auszuüben.

Eignungserklärungen und Zulassungen

Gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes wurden im Berichtsjahr Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit abgegeben. Weiters wurden die Bauarten von zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen gemäß § 20 des Strahlenschutzgesetzes sowie die Bauart einer mobilen Röntgengepäcksprüfeinrichtung gemäß § 19 leg.cit. zugelassen.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 1994 wurden 4 weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt.

Die 36 ermächtigten Einrichtungen haben im Jahr 1994 1 082 Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt, an denen 19 988 Personen teilnahmen. An 18 481 Teilnehmer wurden Zeugnisse ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes jeweils ein Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. Arbeitsinspektoren haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen mitgewirkt.

Die Ausbildungsveranstaltungen setzten sich im Jahr 1994 wie folgt zusammen:

Ausbildung für	Veranstal- tungen	Anzahl der Teilnehmer	Zeugnisse
Kranführer	346	5.467	5.123
Staplerfahrer	713	14.108	12.953
Gasrettungsdienst	4	54	53
Sprengarbeiten	19	359	352
SUMME	1.082	19.988	18.481

Im Jahr 1994 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 1993 um ca. 3 % gestiegen; dies ist auf das Steigen der Kranführerkurse und Staplerkurse zurückzuführen. Die Zahl der Ausbildungsveranstaltungen für Sprengarbeiten und Gasrettungsdienste sind dagegen gesunken.

Seit dem Jahre 1976 haben insgesamt 13 408 Ausbildungsveranstaltungen stattgefunden, 4 376 für Kranführer, 8 354 für Staplerfahrer, 174 für Gasrettungsdienste und 504 für Sprengarbeiten. An diesen Veranstaltungen haben 256 220 Personen teilgenommen, von denen 239 716 nach Ablegung einer Prüfung ein Zeugnis erhielten.

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion**Anerkennung ausländischer Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**

Im Berichtsjahr wurden 11 ausländische Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten gemäß § 10 Abs. 2 der diesbezüglichen Verordnung, BGBl.Nr. 441/1975, anerkannt. Überwiegend wurden solche Anträge von Angehörigen der ehemaligen Ostblockstaaten sowie aus dem ehemaligen Jugoslawien gestellt.

C.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales berechtigt, gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. 1994 wurde in 10 Fällen Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, der Großteil betraf letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften.

C.5 KONFERENZEN**Konferenz der Amtsvorstände**

Im Berichtsjahr fand in Wien eine einwöchige Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate statt, bei der aktuelle Probleme des Arbeitnehmerschutzes be-

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

sprochen wurden. Die Konferenz diente dem internen Informationsaustausch und der österreichweit einheitlichen Vorgangsweise der Arbeitsinspektion im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Mutterschutz, Frauenarbeit, Heimarbeit

Im November 1994 fand in Graz eine Konferenz der Arbeitsinspektion über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten statt. An dieser Konferenz nahmen neben Vertreter/innen der Arbeitsinspektion und des Herrn Bundesministers für Arbeit und Soziales die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber teil. Im Rahmen dieser Konferenz wurden in Arbeitskreisen Themenschwerpunkte wie Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, Bildschirmarbeit, Psychische Belastungen, Angestelltentätigkeit in Heimarbeit und Mutterschutz für Heimarbeiterinnen erörtert. Diese Aussprachen dienen einerseits dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den mit Angelegenheiten des Mutterschutzes und der Frauenarbeit befaßten Institutionen, andererseits zur Diskussion und Festlegung von Schwerpunkten und Vorhaben der Arbeitsinspektorate.

**Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/Ärztinnen,
Hygienetechnikertagung**

Das Zentral-Arbeitsinspektorat veranstaltete 1994, wie in den vorangegangenen Jahren, zwei Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/Ärztinnen, davon eine Aussprache gemeinsam mit den Hygienetechnikern.

Die erste Aussprache der Arbeitsinspektionsärzte/Ärztinnen und der Hygienetechniker fand vom 20. bis 24. Juni 1994 in Gamlitz in der Steiermark statt.

Im ersten Teil dieser Aussprache wurden von den Arbeitsinspektionsärzten/Ärztinnen folgende Themen behandelt:

Evaluierung von Arbeitsplätzen in einer Schlosserei, Einstufung und gesundheitliche Einwirkung von Zement, Vorgangsweise bei HIV-positiven bzw. aids-kranken Arbeitnehmern/Innen, verbotene Arbeiten für Frauen und Jugendliche, Arbeitsbedingungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen an Arbeitsplätzen in Wäschereien und pathologischen Abteilungen in Krankenanstalten, Erfahrungsaustausch über die sogenannten "§ 8-Untersuchungen".

Der zweite Teil dieser Aussprache wurde mit den Hygienetechnikern gemeinsam bestritten und folgende Themen kamen dabei zur Sprache:

Alternative Waschvorgänge in Chemisch Putzereien, Künstliche Mineralfasern, Einsatz von Diesel-

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

staplern in Arbeitsräumen, Wasserlacke, Umluftbetrieb bei Entstehung kanzerogener Stoffe, Umgang mit Zytostatika, Belastung durch UV-Lampen, Probleme der Abfallentsorgung, Schadstoffmessungen an Arbeitsplätzen durch die Arbeitsinspektion.

Auch rechtliche Fragen, die bei der Tätigkeit von Arbeitsinspektionsärzten/Ärztinnen und Hygienetechnikern auftreten, wurden umfassend beraten.

Die zweite Zusammenkunft der Arbeitsinspektionsärzte/Ärztinnen wurde vom 7. bis 10. November 1994 in Wien abgehalten. Dabei wurden folgende Themenkreise besprochen und gemeinsam erarbeitet:

Derzeitiger Stand der Erhebung zu Friseurchemikalien, Vorstellung eines Merkblattes zu Tätigkeiten im Friseurgewerbe, Arbeiten in mäßiger Kälte (+ 10 °C bis - 5 °C), gesundheitliche Belastung von Arbeitnehmer/innen im Reinigungsgewerbe, Stand der Technik bei der Tankwagenbefüllung, arbeitsmedizinische Probleme der UV-Strahlung, Gutachten von Gynäkologen für eine Freistellung nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes.

C.6 ARBEITNEHMER SCHUTZKOMMISSION

Die Geschäftsführung der Arbeitnehmerschutzkommision erfolgt durch das Zentral-Arbeitsinspektorat. Im Berichtsjahr wurden zwei Sitzungen der Arbeitnehmerschutzkommision (die 1. und 2. in der Funktionsperiode

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion

1994/96) abgehalten. Sie dienten beide der Besprechung des Konzeptes einer Elektroschutzverordnung. Die Funktionsperiode endete bereits mit 31. Dezember 1994, da mit dem Inkrafttreten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der dadurch bedingten Außerkraftsetzung des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Arbeitnehmerschutzkommision durch den neuen, erweiterten Arbeitnehmerschutzbirat ersetzt wurde.

C.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkt an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. von anderen Ressorts ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, daß bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden und daß bei der Vorbereitung gesetzlicher Vorschriften auch der Gesichtspunkt der praxisbezogenen Vollziehbarkeit entsprechend berücksichtigt wird.

Im Berichtsjahr haben Vertreter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die Novellen zum Arbeitszeitgesetz, die Novelle zum Mutterschutzgesetz, zu den Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer

ArbeitsinspektionZentral-Arbeitsinspektorat

im AZG und zur ARG-Ausnahmeverordnung zum Gegenstand hatten.

In der beim Bundesministerium für Umwelt eingerichteten Chemikalienkommission haben Vertreter/innen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, mitgewirkt, im Berichtsjahr insbesondere an den Beratungen über eine geplante Novelle zum Chemikaliengesetz.

C.8 SONSTIGES**Mitarbeit im Österreichischen Normungsinstitut (ON) und im Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE)**

Vertreter der Arbeitsinspektion arbeiteten in diversen Fachausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Gestaltung von ÖNORMEN EN, die arbeitssicherheitsbezogene Regelungen enthalten, mit. Insbesondere wurden die Bereiche Arbeitssicherheitstechnik, Maschinensicherheit und Persönliche Schutzausrüstung, wie Atemschutz, Schutzbekleidung und Augenschutz, behandelt. Darüber hinaus wird an der Erarbeitung neuer und Überarbeitung bestehender nationaler ÖNORMEN mitgearbeitet.

Die Mitarbeit beim ON ist insofern von großer Bedeutung, als nur in der Phase der Ausarbeitung von Normen Einfluß auf Inhalt und Formulierung genommen werden kann. In der Phase der Abstimmung hat Österreich mit

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion

seinen 5 (in Zukunft vermutlich nur mehr 4) von 100 Stimmgewichten keine reelle Chance, ausformulierte Normen durchzusetzen oder zu verhindern; es ist aber andererseits an Mehrheitsbeschlüsse gebunden, Europäische Normen in das nationale Normenwerk aufzunehmen und nötigenfalls auch dagegensprechende Rechtsvorschriften diesen anzupassen.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird an der Beschußfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt.

Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nahmen die Arbeitsinspektorate österreichweit an mehreren Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen teil.

Der Bogen spannt sich von den "Berufs- und Studieninformationsmessen" in Wels und Wien, über "Jugend in der Arbeitswelt - Beruf 2000", "Business-Messe", Wr. Neustadt, Holzmesse und "GAST 94" in Klagenfurt bis zum Donauinselfest in Wien.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat sorgte für die Österreichweite Koordination.

ArbeitsinspektionBudget**D. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION**

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betrugen im Jahr 1994 insgesamt rd. 236,0 Mio. S, davon entfielen 178,4 Mio. S auf den Personalaufwand, 14,4 Mio. S auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 42,9 Mio. S auf den Sachaufwand und 0,3 Mio. S auf Förderungsausgaben.

Die Einnahmen (im wesentlichen Kommissionsgebühren) betrugen im Berichtsjahr rd. 5,1 Mio. S.

Im Berichtsjahr mußte infolge der mit 1. Jänner 1995 von der Arbeitsinspektion zu übernehmenden zusätzlichen Agenden der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung - diese Tätigkeiten wurden bis zum 31. Dezember 1994 vom Arbeitsmarktservice wahrgenommen - Vorsorge zur Unterbringung der entsprechenden zusätzlichen Bediensteten getroffen werden. Es wurde daher das Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk aus dem Amtsgebäude 1010 Wien, Fichtegasse 11, in ein Bürohaus nach 1020 Wien, Praterstraße 31, übersiedelt.

Weiters wurde das Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk, Wels, welches unter sehr großer Raumnot litt, durch Umsiedlung in einem neuen Bürogebäude in Wels, Edisonstraße 2, adäquat untergebracht.

ArbeitsinspektorateArbeitsinspektion**E. ARBEITSINSPEKTORATE****E.1 AUSSENDIENSTTÄTIGKEIT**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die gesamte Tätigkeit der Arbeitsinspektorate, wobei naturgemäß der Außendienst im Vordergrund steht, also die Besichtigung von gewerblichen und industriellen Betriebsanlagen sowie von Bau(Arbeits)stellen. Auch die Überprüfung der Dienststellen des Bundes aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes (BSG) stellt einen Teil der Gesamttätigkeit dar, über den im Sinne des § 9 BSG das Zentral-Arbeitsinspektorat einen gesonderten, detaillierten Bericht zu erstatten hat. Soweit im Text- oder Tabellenteil auf Wirtschaftsklassen Bezug genommen wird, sind die Dienststellen des Bundes den jeweiligen Wirtschaftsklassen zugeordnet und werden begrifflich von "Betrieben" nicht unterschieden. In der weiteren Folge des Berichtes werden die Vergleichswerte aus dem Vorjahr (1993) in Klammer angegeben.

Am Ende des Jahres 1994 waren bei den 20 Arbeitsinspektoraten insgesamt 213 065 (208 765) Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen und auswärtige Arbeitsstellen) EDV-mäßig zur Inspektion vorgemerkt. Des weiteren wurden bis zum Ende des Berichtsjahres insgesamt 69 924 (67 638) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigt hatten, EDV-mäßig erfaßt und in Evidenz geführt. Im folgenden werden auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe gezählt.

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

Nach der Anzahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Betriebe mit

Jahr	1001						
	1 - 4	5 - 19	20 - 50	51-250	251-750	751-1000	u.m.

Arbeitnehmern/innen

1993	123884	64711	12717	6506	799	49	99
1994	127055	65706	12817	6534	794	62	97
Anderung	3171	995	100	28	-5	13	-2

Im Vergleich zum Stand des Jahres 1986 (vor Einführung der EDV bei der Arbeitsinspektion) mit 189 111 vorgemerkten Betrieben bedeuten diese Zahlen eine Erweiterung des damaligen Standes um 12,7 %.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 55 133 (56 015) Betrieben 58 437 (59 817) Inspektionen durchgeführt, davon 3 304 (3 802) weitere Inspektionen. Dies entspricht einem Anteil von 25,9 % (26,8 %) der EDV-mäßig erfaßten Betriebe.

Die in verstärktem Maß anfallenden Aufgaben, wie Teilnahme an behördlichen Bewilligungsverfahren, Beratungstätigkeit in Form von fixen Amtstagen, Vorbegut-

ArbeitsinspektorateArbeitsinspektion

achtung von Projekten, gehen naturgemäß zu Lasten der klassischen Tätigkeiten, wie Inspektionen, weshalb die diesbezüglichen Werte des Vorjahres nicht erreicht werden konnten.

Verteilung der inspizierten Betriebe

Betriebe mit

Jahr	1 - 4	5 - 19	20-50	51-250	251-750	751-1000	1001 u.m.
------	-------	--------	-------	--------	---------	----------	--------------

Arbeitnehmern/innen

1993	27360	20808	4712	2662	398	27	48
1994	27398	20088	4540	2630	383	36	58

in % von den vorgemerkten Betrieben

1993	22,1	32,2	37,1	40,9	49,8	55,1	48,5
1994	21,6	30,6	35,4	40,3	48,2	58,1	59,8

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1994 insgesamt 954 411 (941 477) Arbeitnehmer/innen erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

Verteilung der durch Inspektionen erfaßten Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Jahr	Erwachsene		Jugendliche	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1993	589.246	303.600	33.552	15.079
1994	594.251	313.323	32.262	14.575
Änderung	5.005	9.723	- 1.290	- 504

Die Arbeitsinspektoren nehmen ihre Aufgaben nicht nur bei Betriebsbesichtigungen ("Inspektionen"), sondern bei jeder Anwesenheit in den Betrieben wahr. Die Gesamtzahl der Erhebungen betrug 73 156 (72 176). In diesem Zusammenhang sind etwa Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes sowie Unfallerhebungen von besonderer Bedeutung. Die Ergebnisse der Unfallerhebungen und die damit im Zusammenhang stehenden Unfallberichte geben Aufschluß über bestehende Mängel oder sonstige Unfallursachen, sodaß daraus resultierend in vielen Fällen betriebliche Maßnahmen gesetzt werden können oder erforderlichenfalls eine legistische Änderung angestrebt wird. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen oder Veränderungen wird bedauerlicherweise oft erst unter dem Eindruck des Unfallgeschehens eingesehen. In Erfüllung des Arbeitnehmerschutzes wurden im Berichtsjahr 4 246 (3 672) Erhebungen von Unfällen und 143 (137) Erhebungen von Berufserkrankungen sowie 42 (34) kommunale Unfallerhebungen durchgeführt.

ArbeitsinspektorateArbeitsinspektion

Die Gesamtzahl der Amtshandlungen im Außendienst betrug im Berichtsjahr 150 615 (151 121). Hierfür wurden 31 688 (30 905) Reisetage aufgewendet, und zwar 12 512 (12 196) für Tätigkeiten am Amtssitz und 19 176 (18 709) für Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes.

E.2 SCHRIFTLICHE TÄTIGKEIT

Die von den Arbeitsinspektoraten im Außendienst erhobenen Fakten erfordern eine oft sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Die folgenden Angaben sollen einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben vermitteln:

Die Erledigung der bei den Arbeitsinspektoraten eingegangenen Geschäftsstücke erfolgte durch 118 346 (120 797) schriftliche Abfertigungen.

Die in den nachfolgenden Kapiteln zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz, BGBL.Nr. 27/1993.

E.2.1 Verfüungen

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Arbeitneh-

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

mern mußten in 46 (59) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

E.2.2 Anträge

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern haben die Arbeitsinspektoren in 282 (485) Fällen Anträge auf Erlassung von Verfügungen gemäß § 10 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes bei den zuständigen Behörden gestellt.

E.2.3 Bescheide

An Arbeitgeber ergingen im Berichtsjahr 26 (67) Bescheide in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie 620 (636) Bescheide in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes.

E.2.4 Aufforderungen, Strafanzeigen

Aufgrund der Inspektionstätigkeit haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes an Arbeitgeber in 29 471 (28 623) Fällen schriftliche Aufforderungen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

ArbeitsinspektorateArbeitsinspektion

Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes führten zu den folgend aufgelisteten Strafanzeigen:

Berichts- jahr	Anzahl der Strafanzeigen	gefordertes Strafausmaß	durchschnittlich gefordertes Strafausmaß pro Anzeige
1993	2 672	S 31.155.900,--	S 11.660,14
1994	1 779	S 22.183.150,--	S 12.469,45

Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes führten zu den folgend aufgelisteten Strafanzeigen:

Berichts- jahr	Anzahl der Strafanzeigen	gefordertes Strafausmaß	durchschnittlich gefordertes Strafausmaß pro Anzeige
1993	3 086	S 32.664.300,--	S 10.584,67
1994	2 378	S 27.367.100,--	S 11.508,45

Rechtskräftig abgeschlossen wurden Verwaltungsstrafverfahren gemäß nachstehender Aufstellung, bei denen es sich um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes handelte:

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

Berichts- jahr	Anzahl der Strafverfahren	verhängtes Strafausmaß	durchschnittlich verhängtes Strafausmaß pro Verfahren
1993	3 461	S 10.857.270,--	S 7.247,84
1994	3 132	S 11.821.380,--	S 8.948,81

Rechtskräftig abgeschlossen wurden Verwaltungsstrafverfahren gemäß nachstehender Aufstellung, bei denen es sich um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes handelte:

Berichts- jahr	Anzahl der Strafverfahren	verhängtes Strafausmaß	durchschnittlich verhängtes Strafausmaß pro Verfahren
1993	1 963	S 12.547.250,--	S 6.391,87
1994	1 811	S 17.046.470,--	S 9.412,74

E.2.5 Berufungen

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, daß seitens der Arbeitsinspektorate in 40 (64) Fällen Berufung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht wurde.

ArbeitsinspektorateArbeitsinspektion**E.3 VORBEGUTACHTUNGEN VON PROJEKTEN**

Das Angebot der Arbeitsinspektion, Vorhaben bereits im Projektstadium zu beurteilen, wird zunehmend von Betrieben, aber auch von Planern angenommen. So wurden

	1994	1993
- im Innendienst	3 253	3 302
- im Außendienst	3 980	3 618
somit insgesamt	7 233	6 920

Projekte vorbegutachtet und allfällige Planungsfehler, die den Arbeitnehmerschutz berühren, aufgezeigt.

Der Zeitaufwand für die Vorbegutachtung belief sich im Durchschnitt auf 1,1 (1,4) Stunden/Projekt.

E.4 RUFBEREITSCHAFT

Die bei den Arbeitsinspektoraten eingerichtete Rufbereitschaft zur Erreichbarkeit von Arbeitsinspektoren außerhalb der Dienstzeit, um bei schweren und tödlichen Arbeitsunfällen sowie bei sonstigen unmittelbaren Gefährdungen von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, hat sich bewährt; im Berichtsjahr gingen außerhalb der Normaldienstzeit 380 (220) Anrufe bei den Arbeitsinspektoraten ein, in 112 (81) Fällen waren sofortige Erhebungen erforderlich.

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE ZUR GESTALTUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN

F.1 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMER SCHUTZ

F.1.1 Technischer Arbeitnehmerschutz

Eine anlässlich eines schweren Arbeitsunfalles durchgeführte flächendeckende Überprüfung der (Getreide)Mühlen zeigte, daß in dieser Branche - von zahlenmäßig unbedeutenden Ausnahmefällen abgesehen - der technische Standard der verwendeten Maschinen im Vorkriegsstadium verweilt.

Da die Getreidemühlen im Aufsichtsbezirk fast zur Gänze in die Kategorie Klein- bis Kleinstbetriebe fallen, ist es die nicht vorhandene wirtschaftliche Potenz dieser Unternehmen, welche häufig die durchgreifende Neuanschaffung eines technisch aktuellen Maschinenparkes verhindert. Die Maschinen sind zu etwa 2/3 in der Zwischenkriegszeit erzeugt worden, nicht wenige sogar noch vor der Jahrhundertwende.

Die vorgefundenen Mängel aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes (offene laufende Antriebe aller Art, ungenügend bis nicht gesicherte Walzenstühle, desolate Elektrik usw.), machen eine weitere Aktion zur Überprüfung der bisher erteilten Aufträge erforderlich (AI 6).

In einer Fabrik für Rasenmäher wurde in der Teilefertigungsabteilung eine Biegeanlage für Holmrohre aufgestellt. Mit dieser maschinellen Einrichtung besteht die Möglichkeit, sämtliche Arbeiten, die früher auf

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

einer Biege- und Stanzpresse durchgeführt werden mußten, auf dieser Anlage durchzuführen. An der Biegeanlage führen die Arbeitnehmer lediglich überwachende Tätigkeiten aus, womit sie Unfallgefahren, die an Pressen auftreten können, nicht mehr ausgesetzt sind. (AI 12).

In einem Betrieb, der sich mit der Erzeugung von Autoglasscheiben befaßt, wurde das Bearbeitungszentrum für die Zuschnitt- und Kantenbearbeitung von Scheiben außer Betrieb gestellt und durch eine neue vollautomatische Bearbeitungsstrecke ersetzt. Bei der alten Anlage mußten nach dem automatischen Schnitt der Glasscheibe die von der Glasmaske abgetrennten Glasteile von den Arbeitnehmern händisch entfernt werden. Dabei kam es des öfteren zu Schnittverletzungen, da die Arbeitnehmer die ihnen zur Verfügung gestellten Sicherheitshandschuhe nicht verwendeten. Bei der neuerrichteten Anlage erfolgt eine automatische Entfernung der Glasteile von der Maske (AI 12).

In einer Asphaltmischanlage wurden aufgrund einiger Unfälle beim Befüllen der Heißbitumenvorratsbehälter Pumpen werkseitig bei den Vorratsbehältern angebracht. Durch das nunmehr saugende Befüllen dieser Behälter können Unfälle vermieden werden, die dadurch entstehen, daß sich durch die große Hitze des Bitumens die Schlauchkupplungen von den Schläuchen lösen. Das herauspritzende Bitumen fügte den in der Nähe befindlichen Arbeitnehmern oft schwere Verbrennungen zu (AI 14).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

In einer Großtischlerei kam es bei der CNC-gesteuerten Vielkopffräsmaschine mit 8 Werkzeugen (Fräser und Bohrer), die für die Herstellung von Türblättern dient, innerhalb von 3 Wochen zweimal zu einem Materialbruch, wobei die Aufhängung der Einspannvorrichtung bei einem Fräser riß und der Fräser in der Werkstätte umherflog. Arbeitnehmer oder andere Personen wurden dabei glücklicherweise nicht verletzt.

Zur Vermeidung derartiger Materialbrüche wurde vereinbart, daß vor dem Ankauf und Einsatz derartiger Fräswerkzeuge mit dem Herstellerbetrieb Rücksprache über die zulässigen Einsatzbedingungen gehalten wird; weiters werden spezielle Antriebsmotoren mit beschränkbarer Drehzahl verwendet und auf den Fräswerkzeugen die maximal zulässige Drehzahl und der Verwendungszweck vermerkt.

Weiters wurde verlangt, daß über die eingesetzten Fräser, die bei der CNC-gesteuerten Vielkopffräsmaschine (je nach Antriebsmotor) zum Einsatz kommen, Nachweise über die ordnungsgemäße Bemessung in Abhängigkeit von der Drehzahl von der Herstellerfirma zu beschaffen sind und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.

Für jene Fräser, bei denen die Überschreitung der maximal erlaubten Drehzahl des Fräser ers möglich ist, muß das Diagramm des Herstellers am Bedienpult dauerhaft und gut sichtbar angeschlagen sein.

Arbeitnehmer, die Einstellarbeiten und Programmarbeiten an der CNC-gesteuerten Vielkopffräsmaschine vornehmen, sind nachweislich schriftlich über die möglichen Gefahren zu unterweisen (AI 17).

F.1.2 Arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

In einem Stahlbehältererzeugungsbetrieb wurden die Durchmesser der erzeugten zylindrischen Behälter standardisiert. Durch diese Rationalisierungsmaßnahme war es möglich, bereits vorkonfektionierte Tafelblechpakete, welche in Regalen gelagert werden, zu verwenden. Die einzelnen Bleche werden über eine Fördereinrichtung der Rollmaschine zugeführt, verformt und anschließend in einer Spannvorrichtung fixiert. Mit Ausnahme der Innennaht des 2. Behälterbodens werden die Schweißnähte durch einen Automaten gefertigt.

Die Rationalisierungsmaßnahmen brachten aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes folgende Vorteile:

- Erleichterung bei den Transportarbeiten der Tafelbleche, weil das händische Anschlagen der Bleche mittels Seilen und Ketten etc. nicht mehr nötig ist.
- Durch die Maßgenauigkeit der vorkonfektionierten Bleche verringert sich die Schleif- und Richtarbeit und somit auch die Lärmbelastung für die Arbeitnehmer.
- Da lediglich die Innennaht des 2. Behälterbodens von Hand aus geschweißt werden muß, wurde die Schweißrauchbelastung für das Personal wesentlich reduziert (AI 10).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

In einem Radiatorenwerk wurde eine Preßlinie für die Erzeugung von Halbschalen für Heizkörper errichtet. Die Preßlinie besteht aus einer Abhaspelanlage, der Richteinheit, der Vorschubeinheit und der mechanischen Presse. Die Zuführung des warmgewalzten Stahlbandes zur Presse erfolgt über eine pneumatische Vorschubeinrichtung, die direkt an der Presse angebaut ist. Bei der Vorschubbewegung des Stahlbandes tritt ein Lärmpegel von ca. 95 dB(A) auf. Um diesen Lärmpegel zu reduzieren, wurde die Vorschubeinrichtung eingehaust, womit eine Lärmabsenkung von ca. 8 - 10 dB(A) erreicht wurde. Die Öffnungen zwischen den Presseständern wurde durch bewegliche Schutzvorrichtungen abgesichert. Bei einem Öffnen der Schutzvorrichtung werden Sicherheitsendschalter betätigt, die die Pressen und die vorgesetzten maschinellen Einrichtungen außer Betrieb setzen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten muß die Presse mit einem Schlüsselschalter auf Einrichtbetrieb umgeschaltet werden, bei welchem nur Zweihandbedienung möglich ist. Im gleichen Betrieb werden nun bei einer Abgratpresse die anfallenden Stanzspäne mittels einer Druckluft-Einlochdüse entfernt. Hierbei entsteht an der Düsen spitze ein hochfrequentes Geräusch. Zur Dämpfung dieses Lärmgeräusches wurde die Düse mit einem Schalldämpfer versehen. Diese Dämpfereinheit besteht aus mehreren Röhrchendüsen, die den Gesamtluftstrahl in Teilluftstrahlen zerlegt, womit eine Verwirbelung des Luftstrahles verhindert wird. Mit dieser Schalldämpfereinheit konnte der Lärmpegel um ca. 9 dB(A) gesenkt werden (AI 12).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Auf einer Tunnelbaustelle wird derzeit eine neu gebaute Maschine eingesetzt und erprobt, die bei Torkretierungsarbeiten im Tunnel eine wesentliche Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes bringen soll.

Es handelt sich um eine Stahlkonstruktion, die als Raupenfahrzeug ausgebildet ist und mittels Schaltkassette (elektrisch) verfahren werden kann. Auf dieser Stahlkonstruktion ist die schwenkbare Mulde mit Förderband für die Aufnahme und den Transport des Kiessandes montiert. Auch der Behälter für Zement (ohne Zusatzmittel) ist integriert. Die Hochleistungsbetonspritzmaschinen inklusive Druckluftschläuchen und Wasserzusatz sind ebenfalls eingebaut. An der Maschine ist an der Vorderseite eine ca. 3 bis 4 m lange Lafette horizontal montiert, an welcher der verstellbare Düsenkopf angebracht ist. Mittels Schaltkassette kann die Lafette mit Düsenkopf in jede gewünschte Lage geschwenkt werden, in der eine Torkretierung des anstehenden Gebirges erforderlich ist.

Angewandt wird das Trockenbeton-Spritzverfahren. Die Leistung beträgt je Spritzmaschine ca. 10 bis 15 m³ Beton/Stunde.

Vorteile der Anlage:

1. Der Mineur, der mittels Schaltkassette die Lafette mit Düsenkopf bedient, kann sich im bereits gesicherten Gebirgsbereich am Boden aufhalten, sodaß eine Gefährdung durch unvermuteten Steinschlag nicht gegeben ist. Bei der herkömmlichen Methode mußte der Düsenführer insbesonders beim Torkretieren der Firsche vor Ort mittels Hubarbeitsbühne hochgehoben werden. Er mußte die Düse selbst halten und schwenken, was mit erheblicher körperlicher Belastung verbunden war.

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

2. Die Staubbelastung wird ebenfalls geringer werden, da sich der Bedienungsmann mit der Schaltkassette weit weg von der Düse befindet und so eine geringe Staubbelastung gegeben ist.
3. Es werden keine Zusatzmittel verwendet.
4. Es werden angeblich gute Betonfestigkeiten bis B 400 erreicht.

Nach Einarbeitungszeit der Arbeitnehmer und nach diversen erforderlichen Verbesserungen vor Ort ist ein sicheres und arbeitshygienisch besseres Arbeiten möglich. Zusätzlich erwartet sich die ARGE eine Qualitätsverbesserung und Leistungssteigerung mit der neuen Anlage.

Das Arbeitsinspektorat begrüßt die Initiative des Bauunternehmens, da mit diesen neuen Geräten erhebliche Verbesserungen für die Arbeitnehmer verbunden sind (AI 13).

In großen Selbstbedienungsläden nimmt die Beschickung der Kühl- bzw. Tiefkühlregale mehrere Stunden in Anspruch. Das Personal, überwiegend Frauen, ist dabei hohen Temperaturschwankungen ausgesetzt. Viele Kühlregale beginnen bereits 50 cm über dem Fußboden, so daß ab dieser Höhe der/die Arbeitnehmer/in an seiner/ihrer Vorderseite einer beständigen Kältestrahlung ausgesetzt ist, während die Körperrückseite der normalen Raumtemperatur zugewandt ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis, die Körpervorderseite bis unter die Knie mit einer geeigneten Kälteschutzkleidung zu schützen. Die Recherchen haben ergeben, daß derzeit auf dem Markt keine geeignete Kälteschutzkleidung für diese speziellen Erfordernisse erhältlich ist, da

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

- die Kälteschutzkleidung die Kältestrahlung abblocken soll,
- die Beweglichkeit nicht beeinträchtigt sein soll,
- speziell in der wärmeren Jahreszeit bei erhöhter Raumtemperatur eine ausreichende Abfuhr der Körperwärme gewährleistet sein muß und
- das Gewicht der Kälteschutzkleidung nicht zu groß sein darf.

Diese Erfordernisse könnte eine "Thermoschürze" aus pflegeleichtem Material (z.B. Microfaser) erfüllen. Überdies könnte das Design der jeweiligen Handelskette angepaßt werden.

Im Aufsichtsbezirk konnte der Einsatz derartiger Schürzen in Zusammenarbeit mit einer Handelskette erreicht werden. Die Schürzen wurden aus einem Material, aus dem ansonsten Schlafsäcke gefertigt werden, hergestellt (AI 13).

In der Großküche einer Kaserne wurde zum Reinigen der großflächigen Abluftdecke eine ca. 3 m lange Reinigungslanze angeschafft. Diese Reinigungslanze wird an das vorhandene Dampfstrahlreinigungsgerät angeschlossen und mit zwei Führungsrollen in die Laufbahnen der Abluftdecke eingehängt. Die Reinigung der Abluftdecke kann so vom Boden aus ohne Belastung und ohne sicherheitstechnisches Risiko für das Reinigungspersonal durchgeführt werden (AI 17).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

Auf einer Großbaustelle werden von der bauausführenden Firma zum Versetzen von Hohlblocksteinen für die Errichtung von Haupt- und Zwischenwänden eigens dafür entwickelte Hubkräne eingesetzt. Diese Hubkräne werden unmittelbar neben der zu errichtenden Wand mit Hilfe des vor Ort aufgestellten Baustellenschwenkkranes auf die jeweilige Geschoßdecke gestellt und sind mit einem Anschlagmittel, welches für die Versetzungsarbeiten von Hohlblocksteinen konstruiert wurde, ausgerüstet. Dieser Anschlag richtet sich einerseits nach der Art des zu verwendenden Baumaterials und andererseits nach Form, Größe und Gewicht der zu versetzenden Steine. Mit dem eingesetzten Anschlagmittel werden die Hohlblocksteine direkt von der angelieferten Materialpalette, welche in Reichweite des Hubkranauslegers abgestellt wird, reihenweise abgenommen und anschließend direkt zu der zu fertigenden Wand abgesetzt. Der Schwenkvorgang mit der angehobenen Last wird händisch durchgeführt, die Hubbewegungen der Last werden elektromotorisch vorgenommen. Die Steuerung dieses Vorganges wird vom Arbeitnehmer direkt vom Arbeitsgerüst aus mittels Steuerkassette durchgeführt. Durch den Einsatz derartiger Hubkräne wird auf der Großbaustelle ein wirkungsvoller Beitrag zur ergonomischen Gestaltung der Arbeitsplätze erreicht. Durch Formatvergrößerung der Mauersteine stieg das Gewicht der händisch zu vermauernden Steine von 3,7 kg auf bis zu 25 kg pro Stück. Durch den zusätzlichen Einsatz derartiger mechanischer Einrichtungen im Hochbau kann der übermäßigen Belastung der Wirbelsäule und der Gelenke von Arbeitnehmern bei derartigen Arbeiten maßgeblich entgegengewirkt werden (AI 17).

F.2. VERWENDUNGSSCHUTZ**F.2.1. Beschäftigung von Jugendlichen**

Die seit 1992 bestehende Möglichkeit, Jugendliche im Gastgewerbe unter bestimmten Bedingungen an aufeinanderfolgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde auch 1994 kaum in Anspruch genommen (AI 3, AI 6, AI 7, AI 11, AI 12, AI 16).

Im Berichtsjahr wurden 144 Gastgewerbebetriebe, welche Jugendliche (Lehrlinge bzw. Praktikanten) beschäftigt hatten, überprüft. Lediglich in 9 Betrieben wurden keine Übertretungen von arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen Jugendlicher festgestellt. In 36 Betrieben wurde kein Aushang der Normalarbeitszeit geführt, in 81 Betrieben das Verzeichnis der Jugendlichen unvollständig geführt (meist keine Arbeitszeitaufzeichnungen), in 37 Betrieben wurde die zulässige Tagesarbeitszeit und in 32 Betrieben die zulässige Wochenarbeitszeit überschritten. In 23 Betrieben wurde die Ruhezeit unterschritten, in 30 Betrieben keine bzw. unzureichend lange Ruhepausen gewährt. In 38 Betrieben wurde unzulässige Sonntagsarbeit geleistet. In 18 Betrieben wurden Lehrlinge in der Nacht beschäftigt und in 26 Betrieben die Wochenruhe für Jugendliche nicht eingehalten. In rund zwei Dritteln der überprüften Betriebe gab es noch immer keine überprüfungstauglichen Arbeitszeitaufzeichnungen. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß das Nichtführen bzw. Nichtvorweisen von Arbeitszeitaufzeichnungen im Strafverfahren für den Unternehmer wesentlich

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

"billiger" ist als die aus den Arbeitszeitaufzeichnungen ersichtlichen Übertretungen (AI 12).

Im Zuge von Überprüfungen in Friseur-, Handels- und Gastgewerbebetrieben wurden Jugendliche zur Arbeitszeiteinteilung befragt. Dabei wurde von Jugendlichen auf die ihrer Ansicht nach für sie ungünstige Arbeitszeiteinteilung des geteilten Dienstes (z.B. 8 bis 12 und 15 bis 18 Uhr oder 9 bis 14 und 17 bis 21 Uhr) hingewiesen. Vor allem in Betrieben, in denen kein eigener Aufenthaltsbereich zur Verfügung steht, ist diese Arbeitszeiteinteilung für "Pendler" sehr ungünstig. Eine Heimfahrt während der Pause ist zeitlich nicht sinnvoll, ein Aufenthalt während der gesamten Pause im Betriebsbereich dient sicher nicht zur Erholung. Der Arbeitstag wird bei geteilten Diensten als sehr lang empfunden: je nach Wohnort beträgt die Dauer inklusive Fahrzeit 12 bis 14 und mehr Stunden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind solche Zeiteinteilungen aber zulässig (AI 10).

In Betrieben des Bau- und Baunebengewerbes, bei KFZ-Mechanikern und Schlossern, aber auch in sonstigen Betrieben, bestehen Probleme wegen der Pausenregelungen für Jugendliche. Aufgrund der Bestimmungen des KJBG ist ja den Jugendlichen nach einer Arbeitszeit von viereinhalb Stunden eine halbstündige Ruhepause zu gewähren. Dies steht häufig im Widerspruch zu den in der Praxis bestehenden Pausenregelungen, die nur für erwachsene Arbeitnehmer zulässig sind. Bei einem Arbeitsbeginn um 7.00 Uhr und einer Mittagspause ab 12.00 Uhr ergibt sich unweigerlich, daß die Bestimmungen des KJBG über Ruhepausen nicht eingehalten werden können, selbst wenn zu-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

sätzlich zur Mittagspause eine bezahlte Frühstückspause von 9.00 Uhr bis 9.15 Uhr gewährt wird. Würde für die Jugendlichen eine separate Zeiteinteilung vorgesehen, würden diese nicht immer unter Aufsicht stehen bzw. Arbeiten auch völlig allein ausführen, wenn die übrigen Arbeitnehmer Pause hätten. Einer generellen Verschiebung der Arbeitszeit steht aber oft die Einstellung der Arbeitnehmer entgegen, da meist alle den Standpunkt vertreten, die Mittagspause müsse um 12.00 Uhr beginnen. Bei einer Verschiebung der Mittagspause entsprechend dem KJBG entsteht daher unweigerlich ein angespanntes Betriebsklima besonders gegenüber den Jugendlichen, da die Notwendigkeit dieser Bestimmung nicht von allen Betroffenen anerkannt wird. In besonderen Fällen leiden dann in weiterer Folge die betroffenen Jugendlichen unter dem psychischen Druck ihrer Arbeitskollegen eindeutig mehr als bei einer nicht rechtzeitig gewährten Ruhepause (AI 5).

F.2.2. Mutterschutz und Frauenarbeit

Derzeit ist eine gute Warenpräsentation der wichtigste Entscheidungsgrund für den Handel, ein bestimmtes Thekenmodell zu wählen. Ergonomische Erkenntnisse über Arbeitsbelastung, Greifräume, die Bewegungsbereiche der Arbeitnehmerinnen spielen meistens nur eine untergeordnete Rolle. Im letzten Jahr wurde im Bereich des Feinkostverkaufes in Verkaufsmärkten gemeinsam mit der Arbeitsinspektionsärztin eine Arbeitsplatzanalyse über die Belastungen für schwangere Arbeitnehmerinnen neu durch-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

geführt: Die Arbeit der Verkäuferin an und in der Bedienungstheke besteht einerseits aus Tätigkeiten im sogenannten Nahbereich, d.h. Verpackung greifen, auswiegen, Artikel eingeben, Schneiden an der rückwärtigen Arbeitsplatte, abrechnen, einpacken, verschließen und Bon befestigen, und andererseits aus Tätigkeiten im sogenannten Mitte- und Fernbereich, d.h. Waren aus der Vitrine nehmen und zurücklegen, Waren in der Vitrine zeigen, Waren in der Vitrine zusammenstellen, Waren den Kunden übergeben. Wenn keine Kunden anwesend sind, muß die Verkäuferin die Vitrine nachfüllen oder neues Gebäck auf Blechen in den Ofen schieben und nach einem 20- bis 25-minütigem Backvorgang herausnehmen. Um die Artikel aus dem Mitte- und Fernbereich erreichen zu können, muß sie meistens schräg an die Arbeitsplatte herantreten und sich dabei vorbeugen und strecken. Die Kopfhaltung ist dabei aufgrund der Sehauflage und der Nähe der oberen Ablage schräg, der zweite Arm wird meist zum Abstützen benutzt. Es kommt dabei zu Verdrehungen im Bereich der Halswirbelsäule und Lendenwirbelsäule, zu starkem Anspannen der Nackenmuskulatur, zu starkem Abstützen im Hüft- und Bauchbereich. Das Gewicht wird dabei meistens auf ein Bein verlagert und das zweite Bein zur Balance angehoben. Die Bein-, Arm- und Rückenmuskulatur sind angespannt. Das Vorbeugen des Oberkörpers erfolgt je nach Kundenandrang mehrmals pro Minute, das extreme Vorbeugen erfolgt ca. einmal pro Minute. Die Verkäuferin muß die Ware in einem eingeengten Raum greifen. Die Standsicherheit wird beeinträchtigt, da das zweite Bein zum Gewichtsausgleich angehoben wird. Die Verkäuferin stützt sich an der Kante der Arbeitsplatte oder direkt auf der Arbeitsplatte auf. Beim Abstützen an der Kante entsteht

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

ein hoher Druck, da nur eine kleine Fläche zur Verfügung steht. Die mangelnde Kniefreiheit erhöht die Belastung. Beim Abstützen auf der Arbeitsplatte kommt es zu einer massiven Druckbelastung auf den Bauch. Gleichzeitig bewirkt die größere, kühle Berührungsfläche einen stärkeren Wärmeentzug. Der zum Greifen vorgestreckte Arm erhöht noch zusätzlich die Belastung. Durch nicht immer von der Bedienungstheke weggeräumte Messer, Wurstgabel, Heftzangen kommt es zu punktuellen Druckbelastungen. Das Überreichen der Ware von Hand zu Hand in Schulterhöhe erfordert ein zusätzliches Strecken. In vielen Fällen können daher an solchen Bedienungstheken durch das übermäßige Strecken und Beugen für schwangere Verkäuferinnen schädliche Belastungen auftreten (AI 7).

Verstärkt war festzustellen, daß schwangere Arbeitnehmerinnen psychischen Belastungen durch Arbeitgeber und Kollegen ausgesetzt werden. Dieses Problem tritt am häufigsten in Kleinbetrieben auf, wenn eine werdende Mütter an ihrem bisherigen Arbeitsplatz aufgrund der Art der Arbeit nicht mehr beschäftigt werden darf und kein geeigneter Ersatzarbeitsplatz zur Verfügung steht. Der zur Entgeltweiterzahlung verpflichtete Arbeitgeber lässt die Arbeitnehmerin oft deutlich spüren, welche Belastung sie für ihn und die Kollegen darstellt und setzt sie unter Druck, in den Krankenstand zu gehen oder sich überhaupt freistellen zu lassen (AI 1, 3, 4, 5, 17).

Auch im Pflegedienst der Krankenanstalten gibt es Probleme mit geeigneten Ersatzarbeitsplätzen, weil der Dienstpostenplan meistens derart knapp bemessen ist, daß schon bei einem geringen Prozentsatz an Ausfällen der

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

Krankenhausbetrieb nur schwer aufrecht erhalten werden kann (AI 11).

Häufig melden die Arbeitnehmerinnen in Krankenanstalten ihre Schwangerschaft relativ spät, weil sie entweder ihren Arbeitsplatz nicht wechseln wollen oder weil sie weiterhin im Nachtdienst arbeiten wollen. Vom Arbeitsinspektorat wird als Lösung angestrebt, daß in jeder Abteilung für das Pflegepersonal ein eigens für gravide Arbeitnehmerinnen geschaffener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden soll (AI 16).

Für den Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen vor der Einwirkung von Tabakrauch wird von den Kolleginnen und Kollegen im Betrieb oft keinerlei Verständnis aufgebracht. (AI 1, 17).

Bei der Durchsetzung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen stößt man auf große Widerstände, nicht nur seitens der Arbeitgeber, sondern vor allem auch seitens der betroffenen Arbeitnehmerinnen. Allgemein herrscht die Meinung vor, daß dieses Verbot nach Diskussionen, Medienberichten und einer Verfassungsgerichtshofsbeschwerde schon jetzt fallen sollte, weil es aufgrund des EU-Beitrittes ohnehin nicht aufrechterhalten werden könne. Die Akzeptanz für das Fortbestehen dieser gesetzlichen Regelungen ist sehr gering. Besondere Kritik wird seitens der "Sozialen Dienste" geübt, weil für Krankenanstalten und Pflegedienst das Frauennachtarbeitsverbot nicht gilt, wohl aber für Soziale Dienste, die daher immer um Ausnahmegenehmigung ansuchen müssen. Dazu kommt, daß im öffentlichen Dienst 24-Stunden-Dienste

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

problemlos zulässig sind, nicht aber in privaten Vereinen oder Unternehmungen. Speziell in diesem Bereich hat aber ein oftmaliges Wechseln der Bezugsperson sehr nachteilige Auswirkungen auf die zu betreuenden Personen. In der Folge werden oft vorgegebene Dienstpläne ignoriert und die Dienste zwischen den Betreuer/innen abgestimmt, was zu gravierenden Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes führt (AI 5).

Auch in Bäckereien wird das Nachtarbeitsverbot für Frauen von vielen betroffenen Arbeitnehmerinnen als nicht mehr zeitgemäß betrachtet. In einer größeren Bäckerei wurden aufgrund von Strafanzeigen die Frauen in der Bäckerei und im Expedit gekündigt (AI 2).

F.2.3 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Eine positive Entwicklung ist im Gastgewerbe zu vermerken, wo seit Einführung der 5-Tage-Woche die Wochenruhezeit von 36 Stunden wesentlich besser eingehalten wird als in den vergangenen Jahren. Auch bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen werden die Ersatzruhe-Bestimmungen in der Regel eingehalten (AI 11).

Zu bedauerlichen Überschreitungen der Tagesarbeitszeit und Unterschreitungen der Ruhezeit kam es in einem Milchwirtschaftsbetrieb, der voraussichtlich aufgelassen wird, vor allem beim Haus- und Sicherheitstechnikpersonal, aber auch im Bereich der Produktion. Diese unzulässigen Übertretungen wurden mit der wirtschaftlichen Not-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

wendigkeit des sukzessiven Personalabbaus aufgrund der schlechten Situation des Betriebes begründet (AI 1).

Im Zusammenhang mit Geschäftseröffnungen oder Umbauten kommt es immer wieder zu massiven Überschreitungen der höchstzulässigen Tages- und Wochenarbeitszeiten sowie zu verbotener Wochenendarbeit. Die Arbeitgeber sind der Ansicht, daß dies aufgrund der "außergewöhnlichen Situation" und weil Fremdfirmen Liefertermine nicht einhalten und die ihnen übertragenen Arbeiten nicht zeitgerecht erledigen, zulässig wäre. Meist handelt es sich aber um Planungsfehler. Bei Gesprächen mit den Betroffenen wurde festgestellt, daß diese langen Arbeitszeiten gerade bei älteren Arbeitnehmern zu gesundheitlichen Problemen führen (AI 12, 16).

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens haben sich wesentliche Änderungen bei der Kontrolle der Arbeitszeit von Lenkern ergeben. Das Fahrtenbuch, das von Lenkern und Beifahrern nie gut angenommen wurde, ist nicht mehr erforderlich, wenn das Fahrzeug mit einem EU-Tachographen ausgerüstet ist. Dieses Kontrollgerät ist entsprechend der Tätigkeit mit Hilfe des Zeitgruppenschalters permanent zu bedienen und das Schaublatt exakt auszufüllen. Die Kontrolltätigkeit ist dadurch wesentlich zeitintensiver, da aufgrund der Durchrechnungszeiträume zumindest ein Monat lückenlos überprüft werden muß. Große Probleme ergeben sich bei der Überprüfung, wenn das mechanische Kontrollgerät bzw. der Zeitgruppenschalter nicht ständig bedient wird, da dann die sonsti-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

gen Arbeitszeiten wie z.B. Be- und Entladen, Arbeitsbereitschaft und Pausen bzw. Ruhezeiten den Tachoscheiben nicht klar entnommen werden können. Auch die Überprüfung der Ruhezeit, die jetzt teilbar ist, ist schwieriger geworden. Es wäre ein großer Vorteil, würde der Lenker das Schaublatt so ausfüllen, daß unmißverständlich erkennbar ist, welche Art der Ruhezeit der Lenker gewählt hat. Besonders wichtig ist die korrekte Beratung durch das Arbeitsinspektorat: bei vielen telefonischen Anfragen beim Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, daß Arbeitgeber, Betriebsräte und Lenker von verschiedenen Stellen ebensoviel verschiedene Auskünfte über ein und dasselbe Thema erhielten, z.B. zur Frage, ob nun Fahrtenbücher zu führen sind oder nicht. An die Betriebe werden daher auf den jeweiligen Kollektivvertrag abgestimmte Informationsblätter übersandt, die alle wesentlichen Bestimmungen über Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen enthalten und als schnelles Nachschlagwerk für Arbeitgeber, Betriebsräte und Lenker dienen (AI 11).

Die Verwendung von Euro-Schreibern enthebt den Arbeitgeber von der Pflicht zur Führung von persönlichen Fahrtenbüchern. In Handelsbetrieben konnten dadurch erst nach genauer Überprüfung der Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen Übertretungen des AZG festgestellt werden. Die Einsatzzeiten und Lenkzeiten, welche aus den Tachographenscheiben ersichtlich waren, befanden sich im gesetzlichen Rahmen. Bei der Befragung der betroffenen Lenker stellte sich jedoch heraus, daß durch Wechsel der Fahrzeuge und der Tachographenscheiben Zeiten für das Zusammenstellen, Verpacken und Verladen der Waren auf den Scheiben nicht zu finden waren. Diese als

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

"sonstige Arbeiten" geltenden Tätigkeiten waren auch nicht anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen dokumentiert worden. Erst nach Durchsicht sogenannter "Diätenabrechnungen" wurden Einsatzzeiten ermittelt, die die vorgeschriebenen gesetzlichen Höchstgrenzen erheblich überschritten (AI 16).

Bei den gemeinsam mit den Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Kontrollen von Lenkern im Straßenverkehr wurden 267 LKW- und 26 Bus-Lenker überprüft. Es konnte zwar nur in 30 % aller Fälle eine lückenlose Kontrolle durch die mitzuführenden Schaublätter erfolgen, jedoch können diese Ergebnisse auf jeden Fall hochgerechnet werden. Die Tageslenkzeiten waren bei 14 %, die Lenkpausen/Unterbrechungen bei 11 % und die Einsatzzeit bei 19 % der kontrollierten Arbeitnehmer überschritten und die tägliche Ruhezeit bei 14 % unterschritten worden. 88 % aller Lenker betätigten den Zeitgruppenschalter nicht, 19 % wiesen andere Mängel auf wie z.B. falsches Schaublatt oder Schaublatt falsch eingelegt, Uhrzeit falsch, Kontrollgerät defekt, kein Schaublattwechsel bei zwei Lenkern usw. Mängel in bezug auf die Fahrtenbuchverordnung wurden dabei nicht mehr erfaßt. Gegenüber 1993 gab es einen Rückgang der Übertretungen bezüglich Arbeitszeit und Ruhezeit, was aber nur auf die nach der EG-Verordnung 3820/85 geltenden höheren Zeitgrenzen zurückzuführen ist. Nur in 16 Fällen (5 %) gab es keine Beanstandungen. 4 Lenker wurden von den Sicherheitsorganen an der Weiterfahrt gehindert. Von den meisten Lenkern wurde angegeben, daß sie weder über die ordnungsgemäße Verwendung des Kontrollgerätes und der Schaublätter, noch über die geltenden Zeitgrenzen Be-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

scheid wissen. Belehrungen oder Schulungen seitens der Arbeitgeber gibt es nur in den seltensten Fällen. Als wirksame Abschreckung zeigte sich aber bereits die seit dem zweiten Halbjahr geltende Erhöhung der Strafsätze im AZG.

Gemeinsam mit einem Bezirksgendarmeriekommando wurde vom Arbeitsinspektorat ein Formular für die Meldungen gemäß § 102 (11c) KFG angefertigt und den Organen der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung gestellt. Dieses hat den Vorteil, daß hier überblicksmäßig fast alle dem Arbeitsinspektorat zu meldenden Übertretungen und sonstige notwendige Angaben angeführt sind und das Formular mit der Schreibmaschine ausgefüllt werden kann. Dieser Vordruck wird im Aufsichtsbezirk gern angenommen und auch mehrheitlich verwendet (AI 12).

Im Jahr 1994 wurde das Arbeitsinspektorat ersucht, bei Schulungen der Zollwachebeamten bzw. der Sicherheitsbehörden über das AZG und die EG-Verordnungen 3820/85 und 3821/85 zu referieren. Dies hat maßgeblich zu einer verbesserten Zusammenarbeit mit diesen Behörden beigetragen (AI 12, 14).

In Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung der Arbeitnehmer wurden insgesamt 74 Taxilinker kontrolliert. Von den insgesamt 74 kontrollierten Taxis waren 15 Selbständige, 10 Studenten, 3 Pensionisten, 35 hauptberuflich und 11 nebenberuflich Tätige. Bei den Arbeitszeitkontrollen der Taxifahrer ist man gänzlich auf die Aussagen der befragten Lenker angewiesen, da die Taxilinker keine Verpflichtungen zum Führen eines Fahr-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

tenbuches haben, wenn das Fahrzeug mit einem Taxameter ausgerüstet ist. Die von den Taxilenkern angegebenen Arbeitszeiten entsprachen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des AZG (AI 10).

F.2.4 Heimarbeit

Bei einem Vergleich der Gesamtzahlen der im Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk für Wien und Niederösterreich (Gebiet des AI 5 und AI 6) gemeldeten Auftraggeber/innen, Zwischenmeister/innen und Heimarbeiter/innen mit den Gesamtzahlen des Vorjahres ergab sich bei

Auftraggeber/innen	ein Minus von	22,51 %
Zwischenmeister/innen	ein Minus von	16 %
Heimarbeiter/innen	ein Minus von	17 %

Der seit vielen Jahren vorhandene Trend der Reduzierung der Heimarbeiter/innen, Auftraggeber/innen und Zwischenmeister/innen setzte sich auch im Berichtsjahr 1994 fort, wobei in diesem Zeitraum vor allem bei alteingesessenen Betrieben mehrere Konkurse zu verzeichnen waren. Der Trend, Heimarbeiter/innen abzubauen, wird auch dadurch verstärkt, daß viele Auftraggeber/innen dazu neigen, beim Ausscheiden der Heimarbeiter durch Pensionierung usw. keine weiteren mehr zu beschäftigen, sondern die betreffenden Arbeitsgänge in den Betrieb zu verlegen bzw. das ganze Produkt zuzukaufen (meist Importe aus Fernost).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Im Jahre 1994 lagen vier Mutterschutzmeldungen vor, von denen drei von Auftraggebern und eine von anderer Stelle einlangten.

Es mußten 28 Auftraggeber zu Nachzahlungen aufgefordert werden. Die Gesamtsumme der nachgezahlten Mindestbeträge betrug S 164.593,92.

Bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurden wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes insgesamt zwei Strafanzeigen erstattet.

1994 waren in Wien und NÖ (AI 5 und 6) 148 Auftraggeber, 21 Zwischenmeister sowie 493 Heimarbeiter vorgenannt (AI 3).

Die Anzahl der vorgenannten Heimarbeiter/innen sank gegenüber 1993 erheblich von 199 auf 90 Heimarbeiter/innen 1994. Diese Verringerung um 54,7 % ist auf zwei Auftraggeber des Kunststoffverarbeitenden Gewerbes zurückzuführen, die für die Abdeckung von Auftragspitzen 1993 sehr viele Heimarbeiter/innen, teilweise für wenige Wochen, beschäftigten. Einige dieser Heimarbeiter/innen wurden jedoch auch als Betriebsarbeiter/innen übernommen.

Die Anzahl der Auftraggeber/innen veränderte sich nur geringfügig von 16 (1993) auf 15 (1994).

Die letzten Jahre zeigten einen ständigen Rückgang der beim Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt vorgenannten Heimarbeiter und Auftraggeber. Ein Grund dafür lag auch in der räumlichen Nähe der durch die Öffnung der Ostgrenzen zugänglich ge-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

wordenen Länder des ehemaligen Ostblocks, wie Ungarn, Tschechien oder die Slowakei. Aufgrund des sehr niedrigen Lohnniveaus dieser Länder vergeben Betriebe oft Arbeiten, die früher in Heimarbeit vergeben wurden, wie z.B. Näharbeiten oder diverse Montagearbeiten, in diese Länder.

Für einen Betrieb des Kunststoffverarbeitenden Gewerbes wurde vom Entgeltberechnungsausschuß der Allgemeinen Heimarbeitskommission ein Feststellungsbescheid für drei Arbeitsstücke erlassen. Seither vergibt der Auftraggeber diese drei Arbeitsstücke nur noch sehr selten in Heimarbeit, sondern liefert sie in seine Niederlassung in die Slowakei.

Weiters wurde festgestellt, daß sehr viele Frauen Heimarbeitsplätze suchen. Vor allem handelt es sich dabei um junge Mütter mit kleinen Kindern, die bei ihnen zu Hause bleiben wollen oder müssen, weil sie keinen Kindergartenplatz bekommen und keine Verwandten haben, die auf die Kinder aufpassen. Auch Frauen, die in entlegenen Gebieten wohnen, wo es keine oder zuwenig öffentliche Verkehrsmittel gibt und die über kein eigenes Fahrzeug verfügen, suchen oft vergeblich Heimarbeit (AI 7).

Ein langsamer aber kontinuierlicher Rückgang der Heimarbeiter mußte auch im Jahr 1994 festgestellt werden. Einige Auftraggeber, die jahrelang Heimarbeiter beschäftigt hatten, wurden daraufhin nach dem Grund befragt, warum sie diese Arbeiten nicht mehr vergeben. Immer noch war ein Grund die komplizierte Abrechnung, die die Anstellung einer eigenen Lohnverrechnerin ver-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

langt. Jedoch häufiger kam das Argument der Vergabe in Billiglohnländer des ehemaligen Ostblocks. Die Auftraggeber/innen sind sich zwar darüber klar, daß die Qualität der Arbeit nur bei ca. 70 % gegenüber heimischen Heimarbeitern liegt. Da jedoch das Lohnniveau bei ca. 30 % (ohne Sonderzahlungen) gegenüber dem österreichischen liegt, ist eine noch größere Gewinnspanne gegeben, wobei der Qualitätsverlust akzeptiert wird (AI 10).

Im Berichtsjahr verringerte sich sowohl die Anzahl der Heimarbeiter/innen als auch die Anzahl der Auftraggeber/innen um die Hälfte. Es konnte jedoch eine Zunahme von Angestelltentätigkeiten, die in Heimarbeit vergeben werden, festgestellt werden.

Die Möglichkeit der EDV-Abrechnung wurde von allen Auftraggebern positiv angenommen (AI 16).

Im Berichtsjahr 1994 wurden von den 20 gemeldeten Auftraggebern acht überprüft. Es wurden keine nennenswerten Beanstandungen festgestellt. Bei einer Auftraggeberin mußten das Feiertagsentgelt und das Urlaubsentgelt nachgefordert werden, obwohl ein überhöhtes Stückentgelt von ca. 90 % bezahlt wurde, da diesbezüglich eine Entscheidung des Arbeitsgerichtes Wien vorlag, wonach Urlaubsentgelte und Feiertagsentgelte nicht in das Arbeitsentgelt miteinbezogen werden dürfen. Bezuglich der Neuregelung von Abfertigungsansprüchen konnte festgestellt werden, daß die Betriebe sehr wohl über den Anspruch informiert waren, aber Beratung hinsichtlich der Berechnung wünschten (AI 17).

ArbeitsinspektionSicht der Arbeitsinspektor/inn/en

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INN/EN

Grundsätzliche Betrachtungen über die Entwicklung des technischen Arbeitnehmer-schutzes im Berichtsjahr

Autorenkollektiv des Arbeitsinspektorates für den 11. Aufsichtsbezirk

Das abgelaufene Jahr 1994 stand im Zeichen zweier sehr verschiedener Abschnitte. Im ersten Halbjahr verlief die Konjunktur noch sehr flau, viele Kapazitäten, sprich Maschinen und Geräte, waren ungenutzt und die Arbeitnehmer bangten um ihren Arbeitsplatz. Davon in Mitteidenschaft gezogen waren sehr stark die Sicherheitstechniker, eine in derartigen Situationen immer von Kündigung bedrohte Gruppe; da in Zeiten wirtschaftlicher Depression Sicherheit fast immer erst einen sekundären Platz einnimmt, konnten auch die dafür Zuständigen ihre Anliegen kaum durchbringen, ja nicht einmal vorbringen. Einige von ihnen wurden auch tatsächlich in Pension geschickt bzw. auf andere Art ihrer Funktion entbunden.

Bevorzugt waren in finanzieller Hinsicht jene Unternehmen, bei denen ausländisches Kapital zufloß. Hier gab es Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen. Durch die straffe Hand von außen war allerdings der einzelne Arbeitnehmer zwar meist arbeitsplatzmäßig sicherer geworden, jedoch zählte er als Person umso weniger: Kürzung der Sozialleistungen, strenge Kontrolle von oben und Diktat auch was Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz betrifft.

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

Ungefähr in der 2. Hälfte des Jahres begann ein merklicher Umschwung. Es gab in der Metallbranche und in der Baubranche einen Auftragsanstieg, für viele im letzten Moment. Plötzlich erkannte man, daß man hier und dort doch zu viele Arbeitnehmer gekündigt hatte; es kam zu Überstunden in unerlaubtem Ausmaß, durch Platzmangel - viele Betriebe hatten Betriebsstätten vermietet - quollen die Lager über und es wurden zwangsweise Räumlichkeiten für Fertigungsarbeiten herangezogen, welche sicherheitstechnisch dafür nicht geeignet waren. In der Fließbandfertigung wurden die Bandgeschwindigkeiten bis zum Äußersten vorangetrieben. Erholungsphase und Deckung persönlicher Bedürfnisse waren kaum noch möglich (Glasautomaten, Autoindustrie, Stahlwalzwerke).

Allgemein konnte festgestellt werden, daß auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes Fortschritte erzielt wurden. Persönliche Schutzausrüstungen werden häufiger benutzt und die Ausstattung verbessert (das Sicherheitsgeschirr z.B. wird immer öfter statt des Sicherheitsgurtes angewendet, die Helmtragepflicht wird weniger ignoriert, ebenso der Gehörschutz). Das Gesundheitsbewußtsein ist zweifellos gestiegen.

Einigen Nachholbedarf gibt es auf dem Gebiet der Ergonomie, vor allem bei Hebe-Transportarbeiten, wo noch vieles automatisiert werden kann.

Unbefriedigend ist das Melden von gefährlichen Arbeitsstoffen (hier ist vom ASchG eine wesentliche Verbesserung zu erwarten). Auch die Verwendung derselben ist meist aufgrund der Unkenntnis ob deren Gefährlichkeit

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

keit nicht entsprechend. Hier fehlt es noch an Informationsfluß und an Unterweisung.

Im Bereich der Strafverfahren hat sich die Einrichtung der UVS als 2. Instanz überaus bewährt.

Im Jahr 1994 wurden erstmals in den steirischen Bezirkshauptmannschaften (außer dem Magistrat Graz) sogenannte Bürger- und Projektsprechstage eingerichtet. Diese Bürgerservicetage finden einmal im Monat statt. An diesen Bürger- und Projektsprechtagen nahmen die Vertreter der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften (Juristen/Juristinnen), die bau- und maschinentechnischen Sachverständigen, die Vertreter der Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark, sowie die Vertreter der Arbeitsinspektorate teil. Dieses Angebot im Rahmen eines Bürgerservice sowie einer bürgernahen Verwaltung wurde überdurchschnittlich von den Arbeitgebern und Projektparteien in Anspruch genommen. Das Angebot des Bürgerservice ist von einfachen Auskünften bis hin zu perfekt ausgearbeiteten, umfangreich vorgelegten Projekten gesteckt. Die begehrten Auskünfte richten sich entweder an das gesamte Team oder an einzelne Fachgruppen. Die Zusammenarbeit innerhalb des kollegialen Teams macht es möglich, übergreifend gesetzliche Bestimmungen umsetzbar zu machen und diese in die jeweilige Planung einfließen zu lassen. Dies ist wiederum als Vorarbeit im Sinne künftiger Betriebsanlagenverfahren bzw. Arbeitsstättenbewilligungen von eminenter Bedeutung. Durch die Besprechungen anlässlich des Bürgerservice mit Gewerbeinhabern, Projektanten, aber auch bauausführenden Personen von Fachunternehmen kann eine wesentlich gesteigerte

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

Effizienz hinsichtlich der Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes herbeigeführt werden. Diese Vorgangsweise ist als sehr ökonomisch zu bezeichnen, da bezüglich des Arbeitsaufwandes ein Großteil an sogenannten "Vorbegutachtungen" entfällt. Weiters wird auch anlässlich dieser Bürgerservicetage das Projekt auf Vollständigkeit der Unterlagen geprüft. Es ist daher im Gegensatz zu früher eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung schon allein dadurch gegeben, daß erst nach Vorliegen vollständiger Projektunterlagen eine Ausschreibung der Verhandlung erfolgt. Als wichtiges Kriterium wurde seitens der Arbeitsinspektion die gesetzeskonforme Erstellung von Projekten bewirkt.

Besonders hervorzuheben ist auch die überwiegend gute Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften, die die Zielsetzung eines möglichst umfangreichen Arbeitnehmerschutzes verstärkt mittrugen; so konnte auch bei zahlreichen schwierigen Projekten eine dem Arbeitnehmerschutz entsprechende Lösung erreicht werden. Als zusätzlicher ökonomischer Aspekt ist der weitere Verfahrensablauf zu sehen, da die Verhandlungen bzw. Kommissionen anlässlich des Ortsaugenscheines rasch abgeführt werden konnten und, da das Projekt nahezu sämtlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen entsprach, nur im konkreten Einzelfall, sofern erforderlich, Auflagenvorschreibungen erfolgen mußten. Die Auflagen im Bewilligungsbescheid, die unter Zugrundelage eines ordnungsgemäßen Projektes gering gehalten werden konnten, erfolgten konkret oder beinhalteten Maßnahmen, die über die geltenden Arbeitnehmerschutzzvorschriften hinausgingen, weil diese Vorschriften auf eine Durchschnittsbetrachtung abstellt

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

und nicht für jede mögliche Gefährdung bzw. für alle möglichen Arbeitsvorgänge, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe Vorsorge für einen ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer/innen treffen konnten. Letztendlich wurden diese Bescheide auch im überwiegenden Teil von den Genehmigungswerbern zustimmend zur Kenntnis genommen, was in weiterer Folge zu weit weniger Berufungen führte als in den Jahren zuvor. Die Akzeptanz des Arbeitnehmerschutzes ist daher durch diese Einrichtung des Bürgerservicetages wesentlich gestiegen. Im Einzelfall wurden auch komplizierte konkrete Projektvorbesprechungen, mitunter an Ort und Stelle, durchgeführt, wodurch ebenfalls eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt wurde. Bei diesen Bürgerservicetagen wurde prinzipiell die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als Projektvorgabe gefordert und werden pro futuro keine Ausnahmen zugesagt. Dadurch wird auch die einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektion gefördert. Im Sinne des Arbeitnehmerschutzes ist daher diese Einrichtung des Bürger- und Projektsprechertages als durchaus förderlich und sinnvoll anzusehen und gewinnt zusätzlich durch das Inkrafttreten des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes an Geltung.

Die konsequente Kontrolle einer großen Handelsketten mit Filialen in jeder größeren Ortschaft führte zu einer Vereinheitlichung der Vorgangsweisen betreffend sowohl den technischen Arbeitnehmerschutz als auch den Verwendungsschutz. Die Handelskette hat begonnen, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat eine Liste der erforderlichen Überprüfungen technischer Einrichtungen (Beleuchtung, Elektroinstallation, Blitzschutz, Kühlanlagen, Papierpressen, Notbeleuchtung, Hei-

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

zung, Lüftung, etc.) zu erstellen. Diese Liste wird den Filialleitern als verbindlich übersandt, ergänzt durch eine Kopie des Baubescheides und, wenn vorhanden, des Gewerbebescheides der jeweiligen Filiale. Außerdem veranstaltete die Handelskette eine Schulung ihrer Filialleiter, bei der u.a. auch der Arbeitnehmerschutz durch einen Vertreter des örtlich zuständigen Arbeitsinspektors vorgetragen wurde. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Fluchtwege, die Lagerungen, Belichtungsflächen und die Notausgänge gelegt. Die letzten Inspektionen in diesen Filialen ergaben einen wesentlichen Rückgang an Beanstandungen, auch war das Gesprächsklima während der Inspektion merklich besser, da die unbegründeten Ängste der Filialleiter vor den Behördenvertretern abgebaut werden konnten.

In allen Lebensmittelherzeugungsbetrieben, so auch in den Bäckereibetrieben, wurden im Berichtszeitraum durch den mit 1. Jänner 1995 festgelegten EU-Beitritt neue Investitionen notwendig und von den meisten Bäckereien auch durchgeführt. So wurden sehr viele neue Mehlsiloanlagen aufgestellt. Bei zwei Neuanlagen mußte jedoch aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes der Aufstellungsort als unzulässig abgelehnt werden. In einem Fall war die Mehlsiloanlage unter dem Bäckereibetrieb installiert und die Mehlsilos bis etwa 20 cm unter die Deckenkonstruktion hochgezogen worden. Im zweiten Fall befand sich über dem Silo eine Privatwohnung und die Druckentlastungsflächen ins Freie waren so situiert, daß sich direkt davor der Verladeplatz der Bäckerei befunden hat. Bei diesen Aufstellungen muß insbesondere bemängelt werden, daß Zivilingenieure diese Anordnungen für unbedenk-

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

lich halten, diese Gutachten nur für die Anlage allein berechnen, nicht aber die Auswirkungen auf die Deckenkonstruktion bzw. bei einer möglichen Explosion auf die Druckentlastungsflächen bedenken. Weiters wurde in beiden Fällen mißachtet, daß Silos für brennbares Schüttgut in zumindest brandbeständiger Bauweise hergestellt sein müssen.

Auch im Gastgewerbe, insbesondere im Beherbergungssektor, gab es im Berichtszeitraum ein stetes Streben nach besserer Ausstattung und modernerer Einrichtung. Hierzu muß leider festgestellt werden, daß häufig Dachgeschossausbauten angetroffen wurden, die nach der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung nicht zulässig sind. In diesen Fällen mußten bei gewerbebehördlichen Überprüfungen diese rechtlich nicht abgedeckten Einbauten abgelehnt werden.

**Berühren von Leiterseilen elektrischer
Freileitungen - eine häufige Unfallursache**

Oberrat Dipl.Ing. Helmut MOIK
(Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk)

Im Jahre 1994 ereignete sich eine verhältnismäßig hohe Zahl von Arbeitsunfällen durch das Berühren von elektrischen Freileitungen mit Fahrzeugteilen (Kipperbrücken, Baggerschaufeln, Ladekränen, Betonförderbändern etc.) von Baustellenfahrzeugen, wobei die Unfallhergänge immer ähnlich abliefen.

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

Unfallhergänge:

- Ein Arbeitnehmer mußte mit seinem LKW mit Kranaufbau Humus abladen. Als er mit geknicktem Kranausleger unter die Hochspannungsleitung fuhr, berührte er eine Phase. Beim Verlassen des Fahrerhauses erhielt er einen elektrischen Schlag. Trotz des eingetretenen Schocks versuchte er, die brennenden Reifen zu löschen.
- Bei Asphaltierungsarbeiten stellte ein LKW-Lenker sein Fahrzeug direkt unter einer Hochspannungsleitung ab und begann mit dem Kippvorgang der "Asphaltbirne". Dabei wurde eine Phase der Hochspannungsleitung berührt. Die Bedienung der "Asphaltbirne" erfolgte vom außen angebrachten Steuerstand. Als der Arbeitnehmer in das Führerhaus steigen wollte, erhielt er einen tödlichen Stromschlag.

Aufgrund der zur Kenntnis gelangten Unfälle wurden in verstärktem Maße Baustellen, auf denen Gefährdungen durch elektrische Freileitungen gegeben waren, überprüft.

Anzahl der dem Amt in den Monaten September - November zur Kenntnis gelangten Baustellen in Freileitungsbereichen	davon überprüft	Mängel	keine Mängel
14	9	3	6

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

Bei den Baustellen, bei denen keine Mängel festgestellt wurden, waren zum Überprüfungszeitpunkt Arbeiten außerhalb des Gefährdungsbereiches der Freileitungen durchgeführt worden. Den Arbeitnehmern war bekannt, daß der Baustellenbereich von einer Freileitung überquert wird. Technische Schutzmaßnahmen wie das Spannen von Fangseilen oder der Einbau von Begrenzungsschaltern bei den Baugeräten waren auch hier nicht getroffen worden.

Die Arbeitnehmer gaben ab, daß sie bei Arbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen ein besonderes Augenmerk darauf legen werden, daß sie nicht in den Gefährdungsbereich gelangen.

Ab welcher Annäherung an spannungsführende Leitungen für sie eine Gefährdung auftritt, war keinem bekannt.

Die einzelnen Arbeitsunfälle haben gezeigt, daß den meisten Betroffenen nicht bekannt war, daß der Baustellenbereich von einer Freileitung überquert wird.

Dies gilt insbesondere für die auf der Baustelle eingesetzten Subunternehmer, wie Frächter, Baustofflieferanten, Spezialgrabungsunternehmungen, etc.

Um eine Verringerung der Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit elektrischen Freileitungen zu erreichen, wäre es unbedingt erforderlich, entweder dem Bauherrn die Errichtung von Schutzmaßnahmen vorzuschreiben, oder die erste auf der Baustelle tätige Baufirma zu verpflichten, technische Schutzmaßnahmen zu treffen. Als

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

solche Schutzmaßnahmen können nachstehende Vorkehrungen als geeignet angesehen werden:

1. Abschalten des Stromes während der Bauzeit.
2. Sicherung der Leitungen gegen Berühren durch Prallseile, Abschrankungen, etc.
3. Anbringen von Höhenbegrenzungen bei der Baustellenzufahrt.
4. Auslegerbegrenzungen für die auf der Baustelle eingesetzten Baugeräte.

Eine andere Möglichkeit wäre, daß der Leitungsbetreiber eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Bauunternehmen trifft.

Durch diese Vereinbarung sollte sicherheitstechnisch folgendes erfaßt werden:

1. Sämtliches auf der Baustelle eingesetzte Personal und Subunternehmer sind über den Leitungsbestand und die Lebensgefahr bei Arbeiten in Anlagennähe nachweislich (z.B. durch Eintragungen im Bautagebuch) zu informieren.
2. Arbeitnehmer, welche Arbeitsmaschinen (z.B. Kräne und Bagger) bedienen, sind gesondert zu unterweisen.
3. Lagerungen unterhalb und im Schutzbereich der Leitungsachse sind verboten.
4. Im Leitungsschutzbereich sind Niveauänderungen sowie Ablagerungen von Baumaterial nicht zulässig.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei Einhaltung der Bestimmungen des § 14 der neuen Bauarbeiter-

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspizkor/inn/en

schutzverordnung, BGBl.Nr. 340/1994, auszuschließen ist, daß Bauarbeiter durch Freileitungen verunfallen können.

Es wäre jedoch unbedingt erforderlich, durch Verpflichtung des Bauherrn oder eines Baukoordinators sicherzustellen, daß diesen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Die Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit Hochspannungsleitungen (Freileitungen), die sich im Jahre 1994 ereigneten, haben gezeigt, daß vor allem Subunternehmer wie Transportunternehmer, Betonlieferanten etc. bzw. deren Arbeitnehmer nicht mit der Möglichkeit rechnen, bei Durchführen ihrer Arbeiten auf den jeweiligen Baustellen durch Hochspannungsleitungen gefährdet zu werden.

Durch Eintragungen in das Bautagebuch mußte sicher gestellt werden, daß auch dieser Personenkreis über die möglichen Gefährdungen bei Betreten der Baustelle nachweislich in Kenntnis gesetzt wird.

Deponien

Oberrevident Ing. Erich WUGGENIG
(Arbeitsinspizkorat für den 6. Aufsichtsbezirk)

Schon seit jeher war der Mensch damit konfrontiert, was er mit dem machen solle, das er nicht mehr braucht: Er läßt es fallen.

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

Diese Tätigkeit des "Fallenlassens" ist in weiterer Folge sodann zum "Wegwerfen" mutiert.

Waren es in den Anfangstagen nur wenige Dinge, die weggeworfen wurden, da auch für Sehnen, Knochensplitter und Gesteinsstückchen noch Verwendung als Schnüre, Nadeln und Messer bestand, wurde mit zunehmender Komplexität der Dinge des täglichen Lebens der "Bedarf" des Wegwerfens immer größer.

Dies führte so weit, daß in der "ewigen Stadt" Rom bereits in Zeiten weit vor Julius Cäsar die Speisezimmer mit einem Gefälle zum Innenhof hin ausgestattet wurden, um Abfälle ganz einfach mit einem Kübel Wasser "entsorgen" zu können.

Die "Entwicklung" war jedoch nicht aufzuhalten. Ließ man Dinge zuerst nur einfach fallen oder liegen, begann man in weiterer Folge natürliche oder künstliche Vertiefungen in der Landschaft zu füllen oder man verbrannte den angefallenen Abfall ganz einfach, um die sich dadurch ergebende Energie und Platzsparung zu nutzen. So hat sich die Müllabfuhr der heutigen Zeit aus den ehemaligen "Aschenbauern" entwickelt, welche vor gar noch nicht so langer Zeit die Aschen des Hausbrandes sammelten und auf die Deponien verbrachten, und so war es auch noch bis in die 60er ein beliebter Slogan "vermeidet Müll, verbrennt eure Abfälle".

Bis zur heutigen Zeit haben sich um große Müllhalden, wie z.B. in Kairo, eigene Städte gebildet, in wel-

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

chen die dort Wohnenden durch Weiterverwendung und -bearbeitung des Weggeworfenen ihren Unterhalt bestreiten.

In mediterranen Gegenden wurden "Wegwerfstellen" nicht zu Wohn- und Lebenszwecken genutzt, sondern nahmen diese eher den Hang zu Betriebszwecken wahr und so entstanden Deponien, welche sich immer mehr zu eigenen Betriebsstätten wandelten. Auf diese soll nun näher eingegangen werden.

Schon bald nach Erstellung der ersten Deponien stellte sich heraus, daß das Weggeworfene sich zum Großteil nicht an das Sprichwort "aus den Augen, aus dem Sinn" hält. Durch aerobe und anaerobe Abbauprozesse im Deponiekörper kam es zu Volumensabbau und Setzungen. Die dabei freiwerdenden Gase als Entstehungsprodukte (u.a. Schwefelwasserstoff, Ethylmercaptan) traten frei aus, störten durch ihren geruchsintensiven Anteil, und der hohe Gasanteil von Methan führte zu einer weitergehenden Gefährdung, wenn es zu einem punktuellen Austritt kam. Weiters war es leicht möglich, daß durch Niederschläge aus der Deponie Stoffe ausgewaschen und in Folge im Grundwasserstrom abtransportiert wurden.

Je mehr Deponien erreicht wurden und je mehr dieser nunmehr wirtschaftliche Sektor Raum griff, desto mehr Arbeitsplätze mit einem beträchtlichen Potential an gesundheitlichen Belastungen und Beanspruchungen wurden geschaffen, wobei der zu spannende Belastungsbogen von der Trennung des Hausmülls bis hin zur Behandlung gefährlicher Abfälle reicht. Viele Tätigkeiten im Deponie-sektor (und auch im gesamten Abfallsektor) weisen im

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

Gegensatz zu anderen Branchen in Industrie und Gewerbe sehr wechselnde Bedingungen auf, beispielsweise ist oft die chemische Zusammensetzung von den zu entsorgenden Stoffen und Gemischen unbekannt. Die damit befaßten Arbeitnehmer sind somit einer Vielzahl von Belastungen und Beanspruchungen, hervorgerufen durch Staub, Geruch, Lärm, chemische und biologische Anteile, ergonomische und physische Faktoren u.v.m., ausgesetzt.

Es ist daher bei allen im Zusammenhang mit Deponien zu bewertenden Arbeitsplätzen, in der Deponie selbst und bei Begleitarbeiten, wie beispielsweise Übernahme, Sammeln, Sortieren, Transport, Bearbeitung, immer davon auszugehen, daß das zu erwartende Gefährdungspotential nicht vollständig zu erfassen ist, da es genau so vielfältig wie der Müll selbst ist, reicht es von Lacken über Asbest bis hin zu infektiösen Keimen.

Ebenso vielfältig hat daher auch der Arbeitnehmerschutz zu sein, der von Absaugeanlagen, Gasschnüfflern, Ex-Ox-Metern über geeignete Arbeitskleidung bis hin zum persönlichen Atemschutz reicht.

Der Bogen von in Deponien vorgefundenen unfallsakalen Begleitumständen reicht von Schnittverletzungen bis hin zu Leicht- und Scherverletzten durch die Einwirkung von feucht gewordenen Wühlmausgiften.

Unter der vorgegebenen Struktur der Arbeitnehmerschutzgesetze, der Verordnungen, der Unfallverhütungsvorschriften, Verordnung über gesundheitliche Eignung, MAK- und TRK-Werte, des Nachschwerarbeitsgesetzes

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

u.v.m. ergeben sich Prinzipien, Maßnahmen und Vorgangsweisen, die somit zu der (zumindest für den Arbeitnehmerschutz) idealen Deponie führen müßten.

Zur rechtlichen Situation des Begriffes von Deponien in Österreich kann hier nicht auf alle generellen rechtlichen Bestimmungen eingegangen werden, da eine Vielzahl von Bestimmungen, die auf den ersten Blick nichts mit Müll im allgemeinen zu tun haben, dennoch auch diesen reglementieren.

Ein Beispiel dafür wäre die Erweiterung der Produzentenverantwortlichkeit durch die Verpackungsverordnung, was bedeutet, daß Stoffströme in ökologischer und ökonomischer Hinsicht minimiert werden müssen.

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) ersetzt in dem durchzuführenden Genehmigungsverfahren die Belange der Gewerbeordnung (GewO), gleichgültig, ob ein Gewerbebetrieb vorliegt oder nicht, es ersetzt auch die Verfahren für Deponien, die noch nach den Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes (SAG) bewilligt wurden. In diesem Verfahren nach dem AWG als Bundesgesetz müssen auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes mitberücksichtigt werden, d.h., bei Durchführung eines Verfahrens gemäß § 29 AWG (zu unterscheiden davon eine Bewilligung nach § 15 AWG "Sammlerbewilligung") ist auch die Notwendigkeit der Betriebsstättenbewilligung im Sinne des Arbeitnehmer- schutzgesetzes (ANSchG) bzw. des ArbeitnehmerInnen- schutzgesetzes (ASchG) mitzubehandeln.

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/enArbeitsinspektion

Das ANSchG/ASchG sowie die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) samt ihren Durchführungsbestimmungen geben die Struktur des Arbeitnehmerschutzes generell vor. Sie bilden auch die gesetzliche Grundlage für Vorschreibungen und Betriebsauflagen. Andere Rechtsvorschriften regeln die innerbetrieblichen Arbeitnehmerschutzeinrichtungen, wie beispielsweise die Maschinen-Schutzeinrichtungsverordnung, die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung und die Maschinen-sicherheitsverordnung.

Für direkt auf Arbeitnehmer wirkende Beeinträchtigungen dürfen die Anforderungen der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten nicht vergessen werden, aber auch andere Rechtsnormen wie die Dampfkesselverordnung, das Dampfkesselsicherheitsgesetz, die Flüssiggasverordnung oder die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten können durchaus auch Bedeutung haben, von den Erfordernissen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes oder des Nachtschwerarbeitsgesetzes ganz abgesehen.

Es ergibt sich somit für den Betrieb einer Großdeponie ein Rahmen an Erfordernissen, welche nun an Hand einer bestehenden Großdeponie dargestellt werden sollen:

Einfahrtskontrolle:

Dies ist der erste Kontakt mit dem "Lagergut", wo bei dies von kommunalen Müllabfuhrten, privaten Sammlern oder direkt vom Gewerbebetrieb angeliefert werden kann. Es ergibt sich die Notwendigkeit, den Eingang nachvoll-

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

ziehbar zu machen und daher sind Kontrollen durchzuführen und Aufzeichnungen zu machen.

Diese enthaltenen Angaben über deponiefähiges Material, wie Name des Abfallerzeugers (Adresse, Anfallort des Abfalls, ...), LWK-Kennzeichen, Mulden-Nr., Datum und Zeitpunkt, Abfallart und Analysenbericht eines Befugten, Begleitscheine, etc.

Deponietagebuch:

Wenn das angelieferte Material sofort deponiefähig ist (dies ergibt sich in Abhängigkeit von der angestrebten Deponiekasse), werden Aufzeichnungen in dreidimensionaler Form geführt (Rasterplan zumindest in 1 m Schritten), um den Einbaubereich in der Deponie jederzeit wiederbestimmen zu können. Die Kontrolle verbleibt beim deponieeigenen Labor, welches den Eingang überwacht, den Einbau freigibt oder die angelieferte Fraktion abweist oder einer zusätzlichen Behandlung (Konditionierung) zuführen lässt.

Im Zuge eines Deponiebetriebes kann es auch zur Notwendigkeit einer Müllbehandlung kommen:

Konditionierung:

Gegebenenfalls bearbeiten von Fraktionen, um überhaupt eine Deponiefähigkeit zu erreichen, z.B. Erzeugung von Schlackenzement oder Verglasung des Filterkuchens, um gesundheitsgefährliche Bestandteile dauerhaft zu binden.

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/enArbeitsinspektionVerbrennung:

Verbrennung des Abfalles zur Volumensreduktion des anfallenden Abfalles unter Ausnützung des energetischen Inhaltes mit anschließender Deponierung der Schlacke und des Filterkuchens.

Vorfraktionierung (Sortierung) und Wiederverwendung:

Wenn das angelieferte Material nicht sofort oder nur unter Mehraufwand oder Zusätzen deponiefähig, beziehungsweise wiederverwendbar ist (Papier, Pappe, Plastik ...) oder über Behandlung, wie z.B. Verrottung in ein anderes Produkt umgewandelt und somit einem anderen Zweck zugeführt werden soll.

Zwischenlager:

Es kann immer wieder vorkommen, daß angelieferte Stoffe, obwohl sie übernommen wurden, keinesfalls auf der Deponie verbleiben dürfen, wie dies z.B. bei "verborgenen" Bestandteilen von Lacken, Lösungsmitteln, Druckgaspackungen, Gasflaschen etc. sein kann. Diese müssen sodann bis zu endgültigen Verbringung zumindest zwischengelagert werden.

Verdichtung:

Wird als Volumensreduktion üblicherweise direkt auf der Deponie beim Materialeinbau durchgeführt, um nachträgliche Setzungen durch die Eigenlast der Deponie zu minimieren.

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/enLaborbetrieb:

Dieser ist für den Betrieb einer Deponie schon aus der Sicht des Umweltschutzes unabdingbar, da der Laborbetrieb die Einhaltung und Überwachung der bereits fertig geschütteten Deponie gewährleisten muß (Eluatklassen). Es kann daher mit dieser Einrichtung auch die Anlieferung, die Vorfraktionierung (gegebenenfalls eine Sortieranlage) und die Überwachung des Zwischenlagers mitbetreut werden.

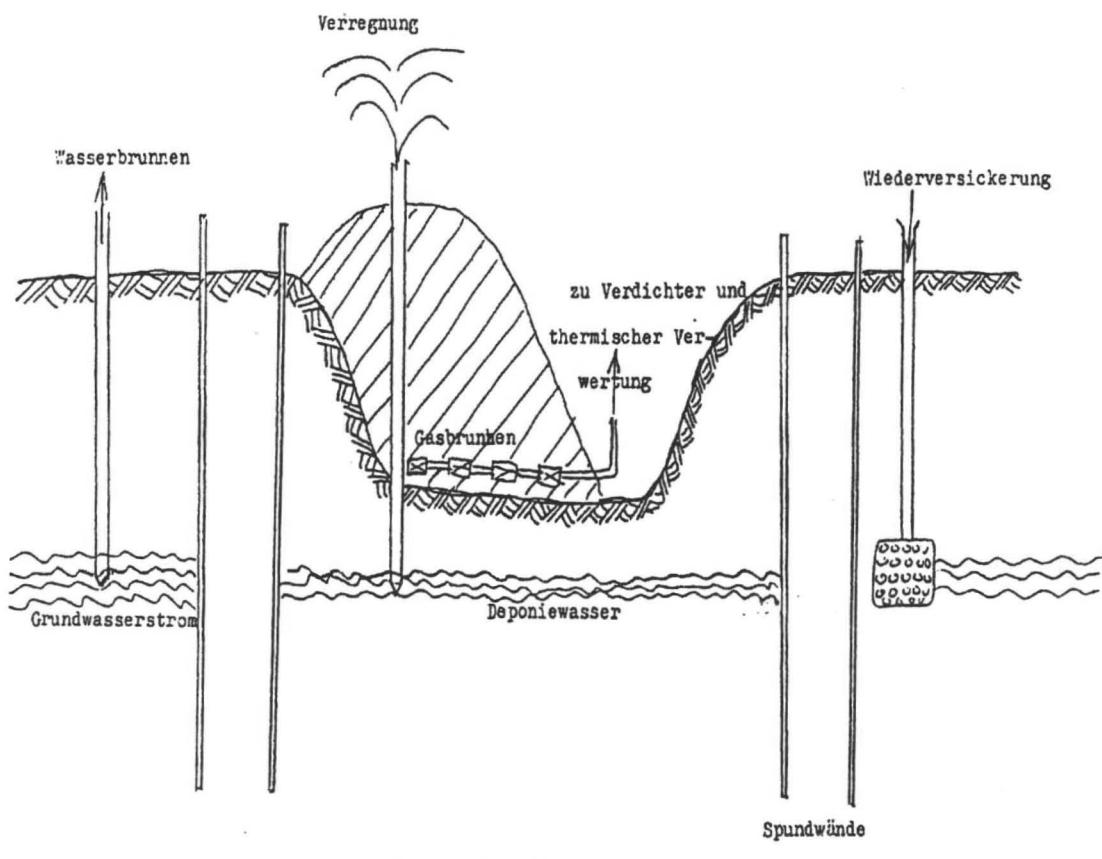
Wasserhaushalt:

Um Auswaschungen des Deponiekörpers zu vermeiden, werden Deponien üblicherweise (abhängig von der Art ihrer Qualifizierung), mit zwei dichten Spundwänden umgeben, wobei der Grundwasserstrom dadurch umgeleitet werden kann, daß an der Anströmseite das Grundwasser an der Außenseite der äußeren Spundwand abgepumpt wird und an der Grundwasserabströmseite wieder an der Außenseite der äußeren Spundwand wiederversickert wird. Dies deshalb, da meistens auf bestehende "Abfallgruben" aufgebaut und diese auch dadurch saniert werden können, bei kompletter Neuerstellung einer Deponie wird unter Ausnutzung geologischer und geotektonischer Verhältnisse dieselbe Wirkung durch Aufbringen einer dichten Trennfolie erreicht.

Das innerhalb der Deponie anfallende Überschüßwasser, welches überwiegend von Niederschlägen stammt, wird im Rückhaltebecken gesammelt und innerhalb der inneren Spundwand automatisch verregnet. Der Raum zwischen den beiden Spundwänden dient dabei als Sicherheitsstrecke. Hierbei kann es allerdings in Abhängigkeit

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/enArbeitsinspektion

zum gelagerten Material zu Aufkonzentrationen an der Deponieoberseite kommen.



Gasbrunnen:

An der Deponieoberfläche tritt in Abhängigkeit von Materialzusammensetzung, Schüttdichte und Alter der Deponie großflächig Deponiegas mit einem relativ hohen Methangehalt aus. Abgesehen von umweltrelevanten Gegebenheiten kann es bei ungünstigen Vorbedingungen, wie

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

sie bei Schneelage und Auffrieren des Bodens zutreffen können, an für den Gasaustritt günstigen Stellen (Bodenfalten, Gebäudeinnenseiten, Künetten) zu punktuell Gasaustritt kommen, welcher über der UEG liegt und somit eine latente Gefahrenstelle bildet.

Zur Vermeidung von unkontrollierbaren Deponiegasaustritten werden daher, sinngleich zu Wasserbrunnen, Gasbrunnen gesetzt, das zugehörige Leitungssystem unter Vakuum gesetzt und das abgeleitete Gas thermisch verwertet. Dadurch wird im Deponiekörper eine Art Unterdruck geschaffen und unkontrollierter Gasaustritt weitestgehend vermieden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Arbeitskleidung nicht funkenziehend und nicht entflammbar, Schutz des Kopfes und der Extremitäten (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe ...), Explosimeter, Funkstreckeinrichtung, Gaswarngerät, Bewegungsmelder.

Verkehr, Maschinen:

Diese dienen dem gesamten "Handling" des deponiefähigen Abfalles auf der Deponie. Die gestellten Anforderungen sind abhängig von der Deponiekasse (Bauschutt bis Gefahrenstoffe) sehr breit gestreut.

Sämtliche auf der Deponie eingesetzten Arbeitsmaschinen, wie Radlader und Verdichter, sind mit einer Feinstaubfilterung der Kabineninnenluft ausgestattet, damit im Zusammenspiel mit einem leicht erhöhten Kabinennindruck gewährleistet ist, daß der Fahrer unabhän-

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

gig von Material- und Staubentwicklung vor Beeinträchtigungen geschützt ist. Es hat sich in der Vergangenheit auch der Einbau eines Geruchsfilters und einer Klimaanlage (kein Luxus) bewährt, es ist jedoch zu beachten, daß der Kabineninnengeräuschpegel nicht über ein zumutbares Maß ansteigt, dies vor allem bei gleichzeitiger Verwendung von Radio- und Sprechfunkverkehr.

Ganz abgesehen also von der herrschenden Diskussion über die Sinnhaftigkeit von Deponien ist es notwendig und möglich, auch bei den hier vorherrschenden und ständig wechselnden Gefahrenmomenten den Arbeitnehmerschutz wahrzunehmen.

Vorbegutachtung von Projekten, eine Serviceleistung der Behörden

Amtssekretär Ing. Johannes BERKOVC
(Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk)

Eine Einrichtung der Bezirksverwaltungsbehörden erweist sich, nachdem man auf mehrere Jahre Erfahrung zurückblicken kann, als sehr vorteilhaft für Betriebe, Planer und Behörden, die mit Neu- und Umbauten befaßt werden: Die Vorbegutachtung von Einreichprojekten für gewerbebehördliche Genehmigungen.

Ein Tag pro Woche ist dafür vorbehalten. In den Amtsräumen von Gemeinden stehen an diesem Tag Amtssachverständige aller Fachrichtungen und ein Arbeitsinspektor zur Klärung von Vorfragen und zur Erteilung von Aus-

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

künften zur Verfügung. Es konnte damit in vielen Fällen eine Homogenisierung der Anforderungen in den Bereichen Arbeitnehmer-, Umwelt-, Anrainer- und Brandschutz sowie Bautechnik erreicht werden. Folgende Beispiele seien aufgezählt:

Betriebe mit lauten Maschinen (Holz-, Metall-, Kunststoffbearbeitung) werden nur mehr mit lärmindern- den Einrichtungen eingereicht, wobei Arbeitnehmer- und Anrainerschutz einander ideal ergänzen.

Für Betriebe, in denen Schadstoffe auftreten (Chemische Industrie, Lackiererei, Galvanik), werden einheitliche Berechnungen der Schadstoff- und Abluft- mengen verlangt und vorgelegt.

Silos für brennbare Stoffe und Feuerungsanlagen werden nach den Vorgaben der Brandverhütungsrichtlinien und des Arbeitnehmerschutzes geplant und errichtet.

Bei schwierigen Verbauungen, bei denen baurecht- liche Bestimmungen sich auf die Gebäudehöhen und damit auf die Raumhöhen auswirkten, wurden die Einreichungen so geändert, daß auch die erforderlichen Raumhöhen er- reicht werden konnten.

Brandschutzmaßnahmen in Stiegenhäusern und Gängen von Beherbergungsbetrieben werden vom Arbeitsinspektor mit den Sachverständigen der Brandverhütungsstellen ein- heitlich gehandhabt und durchgesetzt.

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

Ein weiterer Vorteil dieser Zusammenarbeit ist, daß sich "die Behörde" in der Öffentlichkeit als Service- und Beratungseinrichtung mit Bürgernähe darstellt. Nicht zuletzt konnten aufgrund des einheitlichen Auftretens verschiedener Behördenvertreter grundlegende Standards erarbeitet und den planenden Technikern und deren auftraggebenden Unternehmen verbindlich vorgegeben werden.

Bäckerlehrlinge in Gastgewerbebetrieben

Amtsrat Werner FRANKE

(Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk)

Backwarenerzeugungsbetriebe sind Betriebe, in denen Brot und sonstige für den menschlichen Genuss bestimmte Backwaren, einschließlich der Zuckerbackwaren für den Verkauf oder den Verbrauch im Betrieb erzeugt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BäckArbG).

Ausgenommen sind Betriebe des Gastgewerbes, in denen Backwaren ausschließlich für den Eigenverbrauch oder zur Verabreichung an Gäste erzeugt werden (§ 1 Abs. 3).

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.6.1994, B 435/93/B 923/93, muß unterschieden werden, ob in erster Linie für den Gastgewerbebetrieb erzeugt wird oder ob überwiegend für den Bäckereibetrieb, also für den Verkauf über die Gasse, produziert wird.

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en

Kann dies hinsichtlich der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen ein für die Lehrlinge ausschlaggebendes Merkmal sein?

Ist es einem Bäcker- oder Konditorlehrling nicht gleichgültig, ob sein Arbeitgeber seine Produkte überwiegend im Gasthaus verkauft oder über die Gasse? Er bleibt Bäckerlehrling und nimmt auch an, daß ihn als Bäckerlehrling die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes treffen, unabhängig davon, in welcher Betriebsform er seinen ausgewählten Lehrberuf erlernt.

Betrachtet man weiters die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes genauer, so liest man:

"Bleibt der Verkauf von untergeordneter Bedeutung, ändert er den Charakter des Gastgewerbes nicht, und werden insbesondere auch keine zusätzlichen Hilfskräfte eingesetzt und zusätzliche Räumlichkeiten verwendet, so bleibt der Betrieb gemäß § 1 Abs. 3 BäckArbG vom Beschäftigungsverbot des § 11 dieses Gesetzes ausgenommen." Dieser Abgrenzung liegt offenkundig die Überlegung zugrunde, daß das Ausmaß der Backwarenerzeugung, die nicht nur für den Eigenverbrauch, die Verabreichung an Gäste und für den nach § 191 GewO im untergeordneten Umfang zulässigen Verkauf bestimmt sind, auch in Gastgewerbebetrieben an jenes herankommt, das für Erzeugungsbetriebe typisch ist.

Dies rechtfertigt es nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes, die Backwarenerzeugung in Gastgewerbebetrieben sowohl aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

als auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen jenen in eigentlichen Erzeugungsbetrieben gleichzustellen.

Beschäftigt aber ein Gastgewerbebetrieb Dienstnehmer hauptsächlich mit der Erzeugung von Backwaren und erzeugt er solche im größeren Umfang auch für den Verkauf, ist es nicht unsachlich, wenn er in bezug auf diese Dienstnehmer auch denselben Beschränkungen unterworfen ist, wie die reinen Backwarenerzeugungsbetriebe.

Für die Praxis bzw. Kontrolltätigkeit des Arbeitsinspektorates wird in Zukunft unbedingt festzuhalten sein, in welchem Umfang die Backwaren verwendet werden.

Aufgrund der dargelegten Problematik ist es für den Verfasser nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum ein Bäcker- und Konditorlehrling, selbst wenn er in einem Gastgewerbebetrieb in diesem Lehrberuf ausgebildet wird und damit dieselben Tätigkeiten erlernt, als ob er in einem herkömmlichen Bäckereibetrieb diesen Lehrberuf ergriffen hätte, anderen Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterliegen soll.

Das angeführte VfGH-Erkenntnis sollte Anlaß dazu geben, diese unterschiedlichen Lehrbedingungen für ein und denselben Lehrberuf neu zu überdenken.

Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en**Inventurarbeiten in Handelsbetrieben**

Oberrevident Heribert JANSER

(Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk)

Im Jahre 1994 mußte festgestellt werden, daß im zunehmenden Maße von der bisher geübten Praxis abgegangen wird, für die Inventur den Betrieb (Handel) während der erforderlichen Zeit zu schließen.

Es wird vielmehr die Inventur im Anschluß an die tägliche Arbeitszeit bzw. am Samstag nachmittag und Sonntag durchgeführt. Im wesentlichen konnte dies bei größeren Handelsketten festgestellt werden, wobei die Termine von den Zentralen vorgegeben werden und die Filialinspektoren, welche großteils als "verantwortliche Beauftragte" bestellt wurden, keinerlei Einfluß auf diese Termine hatten. Ein Unternehmen führte die Inventur jeweils an zwei Abenden von 18.00 bis 24.00 Uhr im Anschluß an die tägliche Arbeitszeit durch.

Durch diese Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen wurden gleich mehrere gesetzliche Bestimmungen übertreten. Die tägliche Arbeitszeit (§ 9), die wöchentliche Arbeitszeit (§ 9), die Ruhezeiten (§ 12) gemäß Arbeitszeitgesetz, das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen (§§ 4 und 5).

Bei jenem Unternehmen, das seine Inventuren vorwiegend am Samstag nachmittag durchführte, kamen zu den an-

Sicht der Arbeitsinspektor/inn/en Arbeitsinspektion

geführten Übertretungen noch Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes (§ 3) hinzu.

Zwar berief sich dieses Unternehmen auf die Ausnahmeregelung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung, doch handelte es sich in allen Fällen um die zweite Inventur im Kalenderjahr. Nach der ARG-Verordnung ist jedoch jährlich nur eine Inventur, und das nur bis 20.00 Uhr, zulässig. Vereinzelt wurden Jugendliche beschäftigt, so daß die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes ebenfalls übertreten wurden.

Mehrfach wurde festgestellt, daß diese Inventurarbeiten nicht in den Dienstplänen und den Arbeitszeitaufzeichnungen eingetragen wurden, sodaß § 26 AZG ebenfalls übertreten wurde. Oft wurde den Verantwortlichen erst bei der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat bewußt, daß sie mit diesen Inventurarbeiten eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen übertreten hatten.

Es bleibt zu hoffen, daß die eingeleiteten Strafverfahren einen heilsamen Schock bewirkten, welcher in Zukunft die Einhaltung der Gesetze gewährleistet.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften**H. RECHTSVORSCHRIFTEN**

Stand 1. Jänner 1995

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz
1993 - ArbIG,
 BGBl. Nr. 27.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993.

TECHNISCHER UND ARBEITS-HYGIENISCHER ARBEIT-NEHMERSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten**, BGBl. Nr. 39/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

MAK-Werte-Liste, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, Sondernummer 1/1992.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer**, BGBl. Nr. 696/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausfüh-

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

rung von **Bauarbeiten**,
BGBl.Nr. 340/1994, i.d.F.
BGBl.Nr. 450/1994.

Allgemeine Dienstnehmer- schutzverordnung,
BGBl.Nr. 265/1951, i.d.F.
BGBl.Nr. 450/1994.

Maschinen-Schutzvorrich- tungsverordnung, BGBl.Nr. 43/1961, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverord- nung - AMGSV, BGBl.Nr. 219/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Flüssiggas-Verordnung,
BGBl.Nr. 139/1971, i.d.F.
BGBl.Nr. 450/1994.

Flüssiggas-Tankstellen- Verordnung, BGBl.Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VbF, BGBl.Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Lage- rung von Druckgaspakun- gen** in gewerblichen Be- triebsanlagen, BGBl.Nr. 629/1992, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Druckluft- und Taucherar- beiten-Verordnung,
BGBl.Nr. 501/1973, i.d.F.
BGBl.Nr. 450/1994.

Kälteanlagenverordnung,
BGBl.Nr. 305/1969, i.d.F.
BGBl.Nr. 450/1994.

Asbestverordnung,
BGBl.Nr. 324/1990, i.d.F.
BGBl.Nr. 450/1994.

Azetylenverordnung,
BGBl.Nr. 75/1951, i.d.F.
BGBl.Nr. 450/1994.

Aufzüge-Sicherheitsver- ordnung, BGBl.Nr. 4/1994, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstneh- mern in Eisen- und Stahl- hüttenbetrieben**, BGBl.Nr. 122/1955, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstneh- mer bei der Ausführung von Sprengarbeiten**, BGBl.Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Stein- brüchen, Lehm-, Ton-, Sand und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl.Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vor- schriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Be- trieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Maler- arbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl.Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl.Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Blei- legierungen und Bleiwaren** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl.Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl.Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die **Verwendung künstlicher Schleifkörper**, BGBl.Nr. 506/1981, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über **Bauvorschriften für Krane und Windwerke** sowie über Be-

triebs- und Wartungsvorschriften für Krane, BGBl.Nr. 505/1981, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der eine ÖNORM über **Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge** verbindlich erklärt wird, BGBl.Nr. 68/1985, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der ÖNORMEN über **Bolzensetzgeräte** verbindlich erklärt werden, BGBl.Nr. 290/1989, i.d.F. BGBl.Nr. 450/1994.

Richtlinien zur **Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen** gemäß Verordnung BGBl.Nr. 39/1974; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. November 1991, Zl. 61.023/14-4/91, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 10/1991.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der **Einwirkung besonders belastender Hitze** ausgesetzt sind; Beurteilung raumklimatischer Verhältnisse; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1975.

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

Ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch Aluminiumstaub; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021/1-4/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 3/1977.

Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzzvorschriften; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative Regelungen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730/15-4/78, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 7 vom 31. Juli 1978; Administrative Neuregelung; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Oktober 1982, Zl. 61.875/4-4/1982, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 12/1982.

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei **Arbeiten auf Holzmasten;** Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34/1962, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 4 vom 30. April 1963, i.d.F. des Erlasses des

Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. März 1984, Zl. 61.070/31-1/83.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissous-gas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1977.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1970.

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG, BGBl.Nr. 164/1977, i.d.F. BGBl.Nr. 631/1994.

Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV), BGBl.Nr. 680/1977.

Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten, BGBl.Nr. 2/1985.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften**VERWENDUNGSSCHUTZ**

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl.Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 446/1994.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl.Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl.Nr. 942/1994.

Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl.Nr. 446/1994.

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl.Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl.Nr. 599, i.d.F. BGBl.Nr. 257/1993.

Verordnung über die **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche**, BGBl.Nr. 527/1981, i.d.F. BGBl.Nr. 419/1987.

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl.Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl.Nr. 221, i.d.F. BGBl.Nr. 257/1993.

Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, BGBl.Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl.Nr. 257/1993.

Bäckereiarbeitergesetz, BGBl.Nr. 69/1955, i.d.F. BGBl.Nr. 232/1978.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl.Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl.Nr. 314/1994.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl.Nr. 3/1931.

Verordnung betreffend **Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten**, BGBl.Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die **Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl.Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 486/1983.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMER SCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl.Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl.Nr. 473/1992.

Verordnung betreffend **Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes**, BGBl.Nr. 20/1989.

Verordnung betreffend **Belastungen im Sinne des Art. VII, Abs. 2, Z. 2, 5 und 8 des Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl.Nr. 53/1993.

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

**Arbeitskräfteüberlassungs
gesetz** - AÜG, BGBl.Nr.
196/1988, i.d.F. BGBl.Nr.
314/1994.

Hausbesorgergesetz,
BGBl.Nr. 16/1970, i.d.F.
BGBl.Nr. 833/1992.

**Hausgehilfen- und Hausan-
gestelltengesetz,**
BGBl.Nr. 235/1962, i.d.F.
BGBl.Nr. 314/1994.

Bundesgesetz betreffend
die Vereinheitlichung des
Urlaubsrechtes und die
Einführung einer Pflege-
freistellung, BGBl.Nr.
390/1976, i.d.F. BGBl.Nr.
502/1993.

**Privat-Kraftwagenführer-
gesetz,** BGBl.Nr.
359/1928, i.d.F. BGBl.Nr.
144/1983.

AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl.Nr.
218/1975, i.d.F. BGBl.Nr.
257/1995.

Verordnung, mit der Auf-
gaben des Bundes vom Ar-
beitsmarktservice auf die
Arbeitsinspektion und den
Bundesminister für Arbeit
und Soziales übertragen
wurden, BGBl.Nr.
994/1994.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften

Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBI.Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

I. TABELLEN**I.1 TABELLENVERZEICHNIS**

- Tabelle 1 Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben
 (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 1a Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben
 (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
- Tabelle 1b Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Baustellen und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben
- Tabelle 2 Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte in Betrieben oder unmittelbar im Zusammenhang mit solchen
 (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 3 Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle
 (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 4 Berufskrankheiten
 (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 5 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten
 (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 6 Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes
 (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
- Tabelle 6a Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes
 (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)

ArbeitsinspektionTabellen

Tabelle 7	Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
Tabelle 7a	Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
Tabelle 8	Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister (Nach Heimarbeitskommissionen geordnet)
Tabelle 8.1	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Auftraggebern (Nach Heimarbeitskommissionen geordnet)
Tabelle 8.2	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Heimarbeitern, Zwischenmeistern und Mittelpersonen (Nach Heimarbeitskommissionen geordnet)
Tabelle 9	Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle

I.2 ABKÜRZUNGEN IN DEN TABELLEN

AG	Auftraggeber
AN	Arbeitnehmer
Anz.	Anzahl
Arb. St.	Arbeitsstelle
besch.	beschäftigte
Betr.	Betrieb
Erw.	Erwachsene
HA	Heimarbeiter
HA-Komm.	Heimarbeitskommission
Jug.	Jugendliche
MP	Mittelperson(en)

TabellenArbeitsinspektion

MSchG	Mutterschutzgesetz
Schl.	Schlüssel, Schlüsselnummern
sonst. Angel.	sonstige Angelegenheiten
Unfallgegenst.	Unfallgegenstand
Verh.	Verhandlungen
ZM	Zwischenmeister

I.3 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN TABELLEN**Tabellen 1, 1a, 1b**

Bei Betrieben und bei Bau- und Arbeitsstellen, die mehrmals innerhalb eines Berichtsjahres überprüft (inspiziert) werden, gelten für die Einordnung in statistische Auswertungen jene charakteristischen Werte (Wirtschaftsklasse, Gruppe, Betriebsgrößenklasse), die sich bei jener Überprüfung im Berichtsjahr ergaben, bei der der höchste Beschäftigtenstand festgestellt wurde.

Überprüfungen von Bundesdienststellen - für diese ist die Arbeitsinspektion nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz zuständig - sind, unbeschadet des nach dem BSG gesondert zu legenden Berichtes, in den Summenzahlen der Wirtschaftsklasse XXIV (Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen) enthalten.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen ist in der Tabelle 1b

ArbeitsinspektionTabellen

ausgewiesen. Die Tabellen 1 und 1a beziehen sich nur auf Betriebe (im engeren Sinne) und auf Bundesdienststellen.

Die Tabellen 1, 1a und 1b enthalten keine Aussagen über Straßenkontrollen der Arbeitsinspektoren und keine Angaben über die Kontrolltätigkeit bei Heimarbeitern.

Tabelle 2

Die in Tabelle 2 aufgelisteten Amtshandlungen (Erhebungen) der Arbeitsinspektionsärzte sind auch in den Tabellen 1 und 1a berücksichtigt. Die Erhebung 645 (allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektionsärzte) ist als "inspektionsähnliche Tätigkeit" der Arbeitsinspektionsärzte zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen.

Tabelle 3

Todesfälle sind durch Schrägstrich (/) von der jeweiligen Unfallzahl getrennt eingetragen; sie sind auch in der zugehörigen Gesamtzahl gleichartiger Unfälle enthalten.

TabellenArbeitsinspektion

Bei der Zuordnung der Arbeitsunfälle ist das Unfalldatum ausschlaggebend. Arbeitsunfälle, die sich gegen Jahresende ereignen und von denen die Arbeitsinspektion bis Mai des Folgejahres Kenntnis erhält, werden noch für das abgelaufene Jahr berücksichtigt.

Tabelle 4

Die Gliederung der von den Unfallversicherungsträgern entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen und der durch sie verursachten Todesfälle (in der Tabelle durch Schrägstrich (/) von der jeweiligen Zahl getrennt eingetragen), hinsichtlich der Wirtschaftsklassen sowie der die Erkrankungen verursachenden Einwirkungen bzw. Tätigkeiten. Statistisch werden sowohl die Zahlen der Erkrankungen (Todesfälle) von noch erwerbstätigen Arbeitnehmern/innen als auch die von Pensionisten/innen verwertet.

Tabelle 5

Die Anzahl jener Arbeitnehmer/innen, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten untersucht wurden und die Anzahl jener, welche aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen für bestimmte Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilt wurden, werden sowohl hinsichtlich der Einwirkung als auch hinsichtlich der Wirtschaftsklassen gegliedert. Bei den

ArbeitsinspektionTabellen

Betrieben, von denen Untersuchungsergebnisse einlangten, erfolgt die Gliederung hinsichtlich der Wirtschaftsklassen. Langen von einem Betrieb Untersuchungsergebnisse mehrerer Beschäftigter ein, wird der Betrieb nur einmal gezählt. Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener Arbeitnehmer/innen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht mehr ermittelt. Es wird daher nur mehr die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet erklärten Arbeitnehmer/innen statistisch erfaßt.

Tabellen 6, 6a, 7, 7a

In den Tabellen werden die von den Arbeitsinspektoren festgestellten Beanstandungen in den Betrieben getrennt nach technischem und arbeitshygienischem Arbeitnehmerschutz einerseits und Verwendungsschutz andererseits aufgeschlüsselt. Die spaltenweise Aufteilung erfolgt in den Tabellen 6 und 7 nach Wirtschaftsklassen (siehe Kapitel I.4) dargestellt, während in den Tabellen 6a und 7a eine Aufschlüsselung der Beanstandungsdaten nach den Aufsichtsbezirken der Arbeitsinspektion (regionale Abgrenzungen siehe Kapitel J.2.2) durchgeführt wird.

Bei den Beanstandungsdaten bezüglich Heimarbeit (Schlüsselnummern 500 bis 581) werden die Beanstandungen anlässlich von speziellen Auftraggeberüberprüfungen (siehe Tabelle 8.1) und von Erhebungen in Betrieben, die auch Heimarbeiterfragen betreffen, gezählt.

Tabelle 8

Die Tabelle 8 erfaßt alle Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister, die bei den Arbeitsinspektoren vorgemerkt sind. Die Auftraggeber sind nach den Heimarbeitskommissionen und nach den Erzeugungszweigen erfaßt. Die Heimarbeiter und Zwischenmeister sind getrennt nach Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweigen geordnet.

Tabelle 8.1

Jede in der Tabelle 8.1 ausgewiesene Überprüfung eines Auftraggebers wird in der Tabelle 1 und 1a als "eine Erhebung im Betrieb betreffend Heimarbeit" gezählt. Diese Erhebungen sind in der Tabelle 1 jener Wirtschaftsklasse zugeordnet, unter der der betreffende Betrieb (Auftraggeber) statistisch geführt ist.

Tabelle 8.2

Die einzelnen Heimarbeiter (Zwischenmeister, Mittelpersonen) können als Person keiner Wirtschaftsklasse (Gruppe) zugeordnet werden. Die Überprüfungen bei Heimarbeitern sind dementsprechend nur in der Tabelle 8.2 ausgewiesen.

ArbeitsinspektionTabellen**Tabelle 9**

Die Statistiken der AUVA beruhen auf den der AUVA zugegangenen Unfallanzeigen durch die Betriebe und den sogenannten "Erstberichten"; bei diesen handelt es sich um Meldungen kostenpflichtiger ärztlicher Erstversorgungen durch eine AUVA-eigene oder vertragliche Behandlungseinrichtung (Krankenhaus, Arzt etc.) unter Angabe der Ursache "Arbeitsunfall".

Die Statistiken der Arbeitsinspektion gehen auf die von den Unfallversicherungsanstalten aufgrund von § 21 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes übermittelten Anzeigen von Unfällen größeren Ausmaßes sowie auf eigene Beobachtungen zurück. Kopien von "Erstberichten" werden der Arbeitsinspektion jedoch nicht übermittelt, sodaß diese daher in den Zahlen der Arbeitsinspektion auch nicht enthalten sind.

Bei einer allfälligen Gegenüberstellung ist weiters der Unterschied im Personenkreis zu berücksichtigen, für den die beiden Institutionen zuständig sind (z.B. Selbständige, Schüler, Studenten und Arbeitnehmer, die der bergbehördlichen Aufsicht, den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und die in der Statistik der Arbeitsinspektion nicht erfaßt sind).

Betreffend die tödlichen Unfälle wird darauf hingewiesen, daß die Unfallversicherungsanstalten nicht verpflichtet sind, in jenen Fällen, in denen ein Verunfall-

TabellenArbeitsinspektion

ter erst nach Übermittlung der Unfallanzeige an den Unfallfolgen verstirbt, eine nachträgliche Meldung über den tödlichen Ausgang an die Arbeitsinspektion erstatten.

I. 4 WIRTSCHAFTSKLASSEN

(Wirtschaftsklasseneinteilung nach der "Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten" -Betriebssystematik 1968-, ergänzte Ausgabe: Stand 1985. Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 ist die Arbeitsinspektion nicht für alle Betriebe der Wirtschaftsklassen I, II, III, XVII, XXII, XXIII, XXIV, XXV und XXVI zuständig)

- I Land- und Forstwirtschaft
- II Energie- und Wasserversorgung
- III Bergbau, Steine- und Erdengewinnung
- IV Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung
- V Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren)
- VI Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen
- VII Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen (ausgen. Schuhe)
- VIII Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung
- IX Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe
- X Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen
- XI Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl
- XII Erzeugung von Stein- und Glaswaren

ArbeitsinspektionTabellen

XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen
XIV	Bauwesen
XV	Handel; Lagerung
XVI	Beherbergungs- und Gaststättenwesen
XVII	Verkehr; Nachrichtenübermittlung
XVIII	Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung
XIX	Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste
XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen
XXI	Kunst; Unterhaltung und Sport
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen
XXIII	Unterrichts- und Forschungswesen
XXIV	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen
XXV	Haushaltung
XXVI	Hauswartung

I.5 ERZEUGUNGSZWEIGE

Die Einteilung nach Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweigen erfolgte nach der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969, BGBl.Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1978, BGBl.Nr. 132 und vom 9. September 1987, BGBl.Nr. 462.

(In der Tabelle 8 werden für die einzelnen Erzeugungszweige die nachstehend angeführten Schlüsselzahlen verwendet.)

TabellenArbeitsinspektion**Heimarbeitskommission für Oberbekleidung**

I/1	Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß
I/2	Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion
I/3	Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen
I/4	Kleider, Schoßen und Blusen für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen
I/5	Regen- und Sportbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen
I/6	Lederoberbekleidung
I/7	Uniform
I/8	Pelzwaren
I/9	Kappen, Mützen und Hüte
I/10	Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse

II/1	Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke
II/2	Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke
II/3	Berufskleidung und Schürzen
II/4	Mieder und verwandte Erzeugnisse
II/5	Krawatten, Tücher und Schals
II/6	Hosenträger und verwandte Erzeugnisse
II/7	Bett-, Tischwäsche und Haushaltswäsche sowie Vorhänge
II/8	Konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel
II/9	Damen- und Kinderblusen, Damen- und Kinderkleider, Damenschoßen
II/10	Kindermäntel und Kindersportbekleidung
II/11	Sonstige zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommissionen gehörende Arbeitszweige

ArbeitsinspektionTabellen**Heimarbeitskommission für Textilien**

- III/1 Maschininstrickerei und Wirkerei, einschließlich der Ausfertigung
- III/2 Handstrickerei, Häkelei, Netzwarenerzeugung und Handklöppelei
- III/3 Maschinystickerei auf Kleidern und Blusen und Handstickerei
- III/4 Petitpoint- und Gobelinstickerei
- III/5 Posamenten- einschließlich Lampenschirm- erzeugung
- III/6 Weberei
- III/7 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heim- arbeitskommission gehörende Arbeitszweige

**Heimarbeitskommission für Maschinystickerei
nach Vorarlberger Art und maschinelle
Klöppelspitzenherzeugung**

- IV/1 Kettenstichstickerei
- IV/2 Weiterverarbeitung maschinell hergestellter Klöppelspitzen
- IV/3 Schifflistickerei und Handmaschinenstickerei hinsichtlich der Heimarbeiter
- IV/4 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heim- arbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Allgemeine Heimarbeitskommission

Herstellung von

- V/1 Schuhe aller Art, einschließlich Schuhoberteilen
- V/2 genähten Handschuhen aller Art, nicht jedoch von gestrickten, gewirkten und gehäkelten Handschuhen
- V/3 Leder-, Taschner- und Galanteriewaren

TabellenArbeitsinspektion

V/4	Kunstblumen und Schmuckfedern
V/5	Papierkonfektion und Kartonagewaren
V/6	Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen (Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen), soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt
V/7	Drechslerwaren, Korbwaren, Pinseln und Bürsten, Holzwaren aller Art, kunstgewerblichen Artikeln sowie deren Bearbeitung, soweit deren Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt
V/8	Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen Zwirnknöpfe
V/9	Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art
V/10	Metallbearbeitung und -verarbeitung
V/11	Büchsenmacherei
V/12	chemischen Erzeugnissen
V/13	Perücken und Haareratzteilen
V/14	Schirme aller Art, ausgenommen Lampenschirme
V/15	Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Arbeitsinspektion

Tabellen

Tabelle 1

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 1 –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Inspizierte Betriebe:											
1 – 4 Arbeitnehmer	21249	56	80	83	879	109	282	18	837	20	156
5 – 19 Arbeitnehmer	14478	40	72	52	727	84	92	15	908	16	152
20 – 50 Arbeitnehmer	4235	27	41	17	178	40	73	8	232	19	73
51 – 250 Arbeitnehmer	2570	6	62	7	129	47	59	6	116	23	52
251 – 750 Arbeitnehmer	382	0	5	0	16	15	7	1	15	12	4
751 – 1000 Arbeitnehmer	36	0	1	0	1	1	1	0	0	2	0
1001 und mehr	58	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0
Insgesamt	43008	129	261	159	1931	296	515	48	2108	93	437
In den Betrieben durchgeführte Inspektionen											
erste	43008	129	261	159	1931	296	515	48	2108	93	437
weitere	630	1	2	4	28	10	9	0	33	4	2
Insgesamt	43638	130	263	163	1959	306	524	48	2141	97	439
In den Betrieben vorgenommene Erhebungen											
	58399	152	475	332	3398	710	761	98	2758	375	729
In den Betrieben an behördl. Verhandlungen teilgenommen											
	18225	37	200	228	669	81	66	10	1148	91	146
Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:											
männl. Erw.	522482	1313	9903	1744	21782	6951	3343	560	25786	10998	6820
männl. Jug. ¹⁾	30204	34	479	13	988	125	119	11	2694	242	303
weibl. Erw.	312758	332	1397	127	11553	7952	11057	626	6742	2492	4101
weibl. Jug. ¹⁾	14560	47	26	7	670	318	574	17	400	73	182
Insgesamt	880004	1726	11805	1891	34993	15346	15093	1214	35622	13805	11406

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 1**torate in den Betrieben (Bdst)**

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
121	120	1487	861	8023	3700	650	522	969	1435	172	496	32	132	2	7
154	145	1820	1466	4048	1469	512	820	552	572	97	293	70	301	0	1
85	97	707	667	814	289	179	234	140	38	19	85	49	123	0	1
92	73	479	397	343	89	86	100	87	65	14	101	54	82	1	0
19	15	108	34	26	1	3	14	9	10	5	48	1	14	0	0
1	0	17	0	0	0	0	3	1	0	0	6	0	2	0	0
5	2	21	3	2	0	0	1	0	1	1	16	0	3	0	0
477	452	4639	3428	13256	5548	1430	1694	1758	2121	308	1045	206	657	3	9
477	452	4639	3428	13256	5548	1430	1694	1758	2121	308	1045	206	657	3	9
11	8	82	65	169	71	27	21	20	30	6	12	5	10	0	0
488	460	4721	3493	13425	5619	1457	1715	1778	2151	314	1057	211	667	3	9
1482	936	7054	2746	12466	10367	1969	968	2114	2643	1146	3222	369	1066	3	60
529	348	1958	894	2961	5076	574	150	417	521	541	1077	156	316	3	28
23725	17830	146425	78916	50059	12602	16600	18447	15086	5518	4299	23578	3968	16139	73	17
686	585	12175	7241	2105	1439	250	103	146	122	8	143	56	73	64	0
8664	4202	35706	7651	64832	20483	4206	16531	9682	14497	2771	63315	3160	10599	38	42
219	164	1505	415	4583	1730	133	551	112	1812	16	888	16	102	0	0
33294	22781	195811	94223	121579	36254	21189	35632	25026	21949	7094	87924	7200	26913	175	59

Tabelle 1a

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 1a – Nach Arbeits-

	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Inspizierte Betriebe:								
1– 4 Arbeitnehmer	21249	1278	1446	1856	861	765	905	510
5– 19 Arbeitnehmer	14478	551	758	823	747	616	744	337
20– 50 Arbeitnehmer	4235	196	224	247	170	182	261	89
51– 250 Arbeitnehmer	2570	116	146	93	98	122	97	37
251– 750 Arbeitnehmer	382	9	20	14	18	22	15	5
751– 1000 Arbeitnehmer	36	4	0	3	1	1	1	2
1001 und mehr	58	2	5	3	5	0	6	3
Insgesamt	43008	2156	2599	3039	1900	1708	2029	983
In den Betrieben durchgeföhrte								
erste	43008	2156	2599	3039	1900	1708	2029	983
weitere	630	8	15	21	18	10	21	8
Insgesamt	43638	2164	2614	3060	1918	1718	2050	991
In den Betrieben vorgenommene Erhebungen								
	58399	2961	2835	3773	2847	4438	3199	1822
In den Betrieben an behördl. Verhandlungen teilgenommen								
	18225	752	590	877	590	1526	1170	612
Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:								
männl. Erw.	522482	19289	23680	22257	21086	20692	27493	11267
männl. Jug. ¹⁾	30204	606	837	513	708	674	1258	630
weibl. Erw.	312758	15785	21246	25660	17725	11981	15198	6851
weibl. Jug. ¹⁾	14560	786	399	398	286	400	495	588
Insgesamt	880004	36466	46162	48828	39805	33747	44444	19336

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 1a**torate in den Betrieben (Bdst)**

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1438	980	950	1874	1283	1300	849	1079	947	1035	1036	857	0
916	778	894	1237	871	907	726	990	540	582	818	643	0
202	268	227	273	206	217	287	220	134	182	408	242	0
106	200	130	209	136	186	185	190	51	71	248	149	0
15	35	16	36	31	16	22	33	6	12	36	21	0
1	5	1	2	3	3	1	4	0	2	1	1	0
0	9	0	7	3	4	5	1	1	0	2	2	0
2678	2275	2218	3638	2533	2633	2075	2517	1679	1884	2549	1915	0
2678	2275	2218	3638	2533	2633	2075	2517	1679	1884	2549	1915	0
31	87	14	61	35	17	19	87	39	60	34	45	0
2709	2362	2232	3699	2568	2650	2094	2604	1718	1944	2583	1960	0
2556	4205	2459	3486	2423	3565	5733	3940	1724	1703	1874	2853	3
653	431	1612	1734	462	1702	1663	1289	893	623	614	432	0
21891	52532	22939	50057	32397	30596	35497	32709	9952	16358	44447	27343	0
1866	2673	1342	3264	1896	2286	2031	2201	1189	1354	3211	1665	0
11032	23393	13609	25454	14612	20244	19333	18817	7715	9846	21194	13063	0
995	1183	831	1196	926	1000	1056	1110	418	545	1188	760	0
35784	79781	38721	79971	49831	54126	57917	54837	19274	28103	70040	42831	0

Tabelle 1b

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Bau-
Tabelle 1 b – Nach Wirtschafts-

	SUMME	VIII	XIII		
				611	612
Inspizierte Bau(Arb.)Stellen:					
1 bis 4 AN	6149	70	259	1628	856
5 bis 19 AN	5610	8	127	3013	1386
20 bis 50 AN	305	0	8	206	62
51 bis 250 AN	60	0	0	42	9
251 bis 750 AN	1	0	0	0	0
751 bis 1000 AN	0	0	0	0	0
1001 und mehr AN	0	0	0	0	0
Insgesamt	12125	78	394	4889	2313
Inspektionen auf Bau(Arb.)stellen:					
erste	12125	78	394	4889	2313
weitere	2674	1	36	1658	642
Insgesamt	14799	79	430	6547	2955
Erhebungen					
Teiln. an behördl. Verhandl.	4384	24	139	1829	724
Durch Insp. erfaßte AN:					
männl. Erw.	71769	241	1831	37136	15545
männl. Jug. ¹⁾	2058	10	26	1165	81
weibl. Erw.	565	0	5	75	30
weibl. Jug. ¹⁾	15	0	0	10	0
Insgesamt	74407	251	1862	38386	15656

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 1b**und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben**

klassen bzw. Gruppen geordnet

XIV										Sonst
621	622	623	624	625	626	629	631	632	633	
314	394	19	248	143	280	503	342	164	483	446
148	159	4	78	47	48	234	84	60	133	81
4	0	0	0	0	0	6	2	4	8	5
0	0	0	0	0	0	5	2	0	0	2
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
466	553	23	326	190	328	749	430	228	624	534
466	553	23	326	190	328	749	430	228	624	534
45	59	0	10	6	22	64	28	29	46	28
511	612	23	336	196	350	813	458	257	670	562
123	173	9	83	37	101	289	61	48	126	618
0	2	0	0	0	1	1	0	0	0	22
1847	2034	81	1108	658	1002	3856	1714	1007	2286	1423
139	96	2	46	19	41	21	120	57	229	6
0	1	1	4	2	0	3	0	0	0	444
0	0	0	3	0	0	0	0	0	1	1
1986	2131	84	1161	679	1043	3880	1834	1064	2516	1874

Tabelle 2

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektions- oder unmittelbar in Zu-

Tabelle 2 -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Teilnahme an behördl. Verh....	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Erhebungen betr.:											
1 Betriebsräume, Arbeitsstellen; Verkehrswände	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel	118	0	0	0	5	5	1	0	7	0	3
200 Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr i. d. Betrieben	182	0	2	1	7	11	0	1	15	0	9
240 Übrige Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, soweit nicht 241, 244 und 245	127	0	1	0	6	3	2	1	8	0	1
241 Eignungsuntersuchung der Arbeitnehmer durch Al-Ärzte	14	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0
242 ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	180	0	5	0	5	0	2	1	29	2	4
245 Verwendung weiblicher oder besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	18	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0
260 Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitstechnischer Dienst, Sicherheitsausschuss	11	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0
265 Betriebsärztliche Betreuung	85	0	1	0	1	4	0	0	1	0	1
270 Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-schutzgesetz	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
301 Kinderarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
310 Beschäftigung von Jugendlichen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
320 Mutterschutz	43	0	0	0	0	4	2	0	2	0	1
641 Unfälle	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
643 Berufskrankheiten	124	2	1	0	11	2	5	0	11	1	3
644 Arbeitshygienische Belange	176	0	0	0	2	18	3	2	7	1	2
645 Allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektions-ärzte	297	2	2	1	9	17	6	3	59	1	4

ArbeitsinspektionTabelle 2

ärzte in den Betrieben (Bdst)
sammenhang mit solchen

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
7	7	27	7	2	0	0	0	1	14	1	29	0	2	0	0
19	14	34	8	6	0	0	0	1	13	3	34	0	4	0	0
14	3	30	9	6	0	1	0	1	8	4	25	0	4	0	0
0	1	6	1	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
13	8	67	10	6	1	3	2	4	5	2	9	1	1	0	0
0	2	5	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	1	0	0
0	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
7	4	16	4	2	0	1	0	0	12	0	28	0	3	0	0
0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	8	0	1	0	0	0	0	1	0	19	1	2	0	0
0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	6	31	8	9	3	0	0	1	17	0	2	1	0	0	0
13	7	37	3	6	0	0	0	2	57	0	15	0	1	0	0
30	10	87	15	12	0	2	1	2	16	0	14	0	4	0	0

Tabelle 2

Arbeitsinspektion

Tabelle 2 (Fortsetzung) –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
646 Teilinspektion	33	0	1	0	1	0	5	0	2	0	0
650 Vorbegutachtung von Projekten	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
661 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen	20	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
662 Teilnahme an Sitzungen	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
663 Teilnahme an Einschulungen (aktiv und passiv)	190	0	4	3	4	4	5	3	17	2	8
665 gemeinsame Erhebung durch mehrere Arbeitsinspektoren	9	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0
666 Teilnahme an UVS-Verhandlungen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
699 Übrige und sonstige Erhebungen	29	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Summe	1709	5	18	5	51	70	31	13	167	7	36

Ärztliche Beurteilung und Beratung
in bezug auf:

Berufskrankheiten	430	2	3	3	45	4	10	2	29	7	6
§ 8 Arbeitnehmerschutzgesetz	2338	8	57	17	53	37	26	5	231	27	42
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	3										
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	5							1			
Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	3420	5	2		78	10	45	3	27	11	55
sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	293	3			6	2	19	4	5	5	2
sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	115		3	1	6		4	1	3		
Beratungen von Arbeitnehmern	105		1	1	4		15		9		1
Summe	6709	18	66	22	192	53	120	15	304	50	106

ArbeitsinspektionTabelle 2Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
6	2	9	0	1	0	0	0	0	0	0	4	0	2	0	0
0	0	5	0	3	0	0	0	0	9	0	4	0	1	0	0
1	0	4	1	0	0	0	0	1	1	0	4	0	6	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	5	0	11	0	0
28	12	47	3	6	0	1	0	3	10	2	17	2	9	0	0
1	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	1	5	1	0	1	0	1	2	2	0	6	2	5	0	0
151	79	431	70	61	6	9	4	21	166	12	230	8	58	0	0

10	8	118	41	24	14	3	3	3	56		28		11		
353	88	959	152	66	11	10	1	18	54	10	34		79		
											3				
			2							2					
49	11	234	20	827	310	58	191	172	368	39	731	46	100		28
2	7	31	6	50	33	6	11	12	31	8	36	2	10		2
7	3	31	8	5	2	2	2	1	5	1	21	1	8		
7		14	2	10	12	1	1	2	2		16	1	6		
428	117	1387	231	982	382	80	209	208	518	58	869	50	214	0	30

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Den Arbeitsinspektoraten zur
Tabelle 3 –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	Unfälle im Betrieb und auf									
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1/ 37	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	5	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen	11	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
103 Druckbehälter, Druckleitungen	57	0	1	0	3	0	0	0	4	1	0
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	5	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	4/ 119	0	22	0	2	0	3	0	5	0	0
106 Kälteanlagen und Wärme-pumpen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
107 Übertragungseinrichtungen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettenriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln; Transmissionen	63	0	1	0	6	2	1	0	3	10	1
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	15	0	0	1	0	0	0	0	2	1	0
Teilsumme 1 (101 bis 109)	4/ 279	0	24	1	13	2	4	0	17	13	1
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	203	0	1	0	0	0	0	0	3	1	0
111 Hämmer, Warmpressen	14	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 3**Kenntnis gelangte Unfälle**

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Arbeitsstellen außerhalb derselben															
4	3	11	1/ 5	1	0	1	0	0	2	0	1	0	6	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	1	0	4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
6	3	12	19	3	0	0	0	0	1	0	2	0	2	0	0
0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1/ 5	5	31	2/ 27	2	1	1/ 3	0	3	1	1	3	0	5	0	0
0	1	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	5	17	6	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	3	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1/ 20	16	65	2/ 59	14	5	1/ 5	0	4	3	1	5	0	7	0	0
3	0	145	37	4	0	1	0	2	0	0	2	3	1	0	0
0	0	12	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
112 Walzwerke, Walzenpaare	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
113 Pressen, Stanzen	241	0	0	0	1	1	1	0	9	1	0
114 Sägen	179	0	3	2	0	0	0	0	8	2	1
115 Scheren	71	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke	270	0	1	0	0	2	0	0	2	6	0
117 Bohrmaschinen	571	0	8	1	5	1	2	1	11	8	2
118 Fräsmaschinen	137	0	2	0	3	1	0	0	12	0	2
119 Schleif-, Poliermaschinen	1019	1	11	4	19	3	2	0	25	7	0
121 Schweiß- u. Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	614	0	6	3	4	3	1	0	17	3	0
Teilsumme 2 (110 bis 129)	3348	1	32	10	34	12	6	1	88	28	5
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	137	8	0	0	0	0	1	0	82	1	0
131 Kreissägen	1001	4	6	1	3	1	0	1	360	2	0
132 Bandsägen	74	0	0	0	0	0	1	1	36	1	0
133 Sonstige Sägen	319	22	3	1	1	0	0	2	130	0	0
134 Hobelmaschinen	241	0	5	0	0	0	1	0	169	0	0
135 Fräsmaschinen	213	1	0	0	1	0	1	0	176	0	0
136 Bohrmaschinen	116	0	2	0	1	0	0	0	53	1	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	129	0	0	0	1	0	0	0	77	0	0
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	71	0	0	0	0	0	0	1	62	0	0
Teilsumme 3 (130 bis 139)	2301	35	16	2	7	1	4	5	1145	5	0
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen und Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	51	0	0	0	1	20	13	1	2	4	0
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krepeln, Spinnmaschinen	35	0	0	0	0	24	7	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 3

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	0	24	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	6	187	21	1	0	3	1	3	0	0	0	1	1	0	0
10	4	110	30	5	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0	0
2	2	45	11	4	0	0	0	1	0	0	0	1	2	0	0
11	5	208	11	3	0	4	0	2	1	0	0	6	8	0	0
9	9	350	118	10	0	3	0	9	3	2	3	1	15	0	0
2	3	100	4	3	1	0	0	2	0	0	0	1	1	0	0
15	38	671	162	15	4	6	0	14	2	5	3	1	9	1	1
15	11	387	126	14	0	6	0	6	1	1	3	2	5	0	0
72	78	2239	525	59	5	23	1	40	7	8	12	17	43	1	1
0	0	7	32	1	1	0	0	0	0	0	0	1	3	0	0
11	8	57	476	17	3	0	1	7	1	6	12	5	19	0	0
3	3	8	12	1	0	1	0	0	0	2	1	0	4	0	0
2	3	14	121	8	0	1	1	1	0	0	1	0	8	0	0
3	6	9	34	3	0	0	0	1	0	0	6	3	1	0	0
1	1	9	11	2	0	0	0	1	0	2	2	1	4	0	0
2	0	10	43	2	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0
1	4	20	13	3	0	1	0	1	1	1	2	1	3	0	0
0	0	4	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
23	25	138	744	38	4	3	2	12	2	12	24	11	43	0	0
4	1	1	1	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0
2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	47	0	0	0	0	34	9	0	2	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen und sonstige Textilausrüstungsmaschinen	15	0	0	0	1	8	3	0	0	0	0
144 Walzenpressen, Trocken- und sonstige Zylinder; Bügelpressen und sonstige Bügelanlagen	24	0	0	0	1	1	5	0	0	2	1
145 Zentrifugen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
146 Chemisch-Reinigungsmaschinen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
147 Zuschneideeinrichtungen	32	0	0	0	0	8	10	0	1	1	0
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	96	0	0	0	0	33	59	0	1	0	0
Teilsumme 4 (140 bis 149)	302	0	0	0	3	128	106	1	6	7	1
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1/ 257	1	2	0	38	2	12	1	10	23	9
151 Druckereimaschinen	70	0	0	0	0	2	2	0	4	10	39
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	24	0	0	0	0	0	0	0	0	3	16
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	51	0	0	0	0	0	4	1	0	1	0
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preßlufthämmer	113	0	4	1	0	0	0	0	3	1	0
159 Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	2/ 105	0	0	0	5	0	12	1	7	11	5
160 Sägen	63	1	0	0	12	0	0	0	2	0	1
161 Hack- und Schneidemaschinen, Zerkleinigungsmaschinen	1/ 775	3	2	1	96	1	9	5	4	9	10
163 Rührwerke, Knet-, Mischmaschinen	76	0	0	0	16	0	0	0	1	3	0

ArbeitsinspektionTabelle 3

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
1	0	1	0	2	2	0	0	0	5	0	3	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	2	6	3	6	2	1	0	1	7	0	5	0	0	0	0
42	10	39	43	11	9	3	1	0	0	2	0	4	1	5	0
4	1	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
2	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
29	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	7	4	89	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
21	11	6	17	6	6	1	1	0	1	2	1	0	0	1	0
10	4	5	11	12	1	0	0	2	0	0	2	0	0	0	0
18	11	7	25	26	334	128	3	3	6	1	2	55	3	22	0
12	5	3	24	5	6	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
164 Schleif- und Poliermaschinen	65	0	0	1	6	2	2	0	2	1	0
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	140	0	0	0	65	3	2	0	8	10	2
166 Anlagen für die Oberflächenbehandlung	14	0	0	0	1	0	0	0	3	1	0
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipulatoren, Industrieroboter	17	0	0	0	1	0	0	0	2	2	2
Teilsumme 5 (150 bis 169)	4/ 1770	5	8	3	240	10	43	8	46	1/ 76	84
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1/ 88	0	1	0	10	1	0	0	9	1	0
171 Aufzüge	1/ 66	0	1	0	5	1	0	0	2	0	0
172 Krane	1/ 277	0	1	2	2	0	0	0	6	1	1
173 Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	116	4	1	0	4	0	0	0	2	4	0
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	3/ 197	0	0	1/ 3	0	0	0	0	0	0	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke und Kreisförderer	143	0	1	3	21	1	1	0	23	11	0
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen	27	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassadenreinigungsgeräte, Gelenksteiger	10	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselskarren, Hubstapler	2/ 616	3	1	0	62	8	3	1	45	17	15
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	3/ 262	7	6	1/ 3	9	0	1	2	5	1	1
185 Sonstige Fahrzeuge	126	2	1	1	10	2	0	1	13	5	0
Teilsumme 6 (170 bis 189)	11/ 1930	16	14	2/ 12	123	13	5	4	109	40	18

ArbeitsinspektionTabelle 3

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
3	12	11	20	1	0	0	0	1	0	0	2	0	1	0	0
14	6	14	3	11	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
2	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
1	1	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
161	2/ 59	152	225	1/ 378	139	5	3	14	5	3	64	4	33	0	2
6	5	17	21	1/ 5	0	3	0	1	0	1	3	1	3	0	0
0	2	11	19	10	3	1/ 4	1	0	2	0	3	0	2	0	0
3	12	148	85	5	0	1/ 6	0	3	0	0	1	0	1	0	0
3	3	45	30	9	0	7	0	0	1	0	0	0	3	0	0
0	4	3	1/ 177	0	0	7	0	1/ 1	2	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	18	24	15	7	0	4	0	2	2	0	0	0	0	0	0
1	2	11	7	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
0	0	1	3	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
46	28	1/ 177	1/ 25	116	2	49	0	9	2	0	0	3	4	0	0
4	4	33	1/ 70	1/ 20	1	52	0	3	5	3	8	1	23	0	0
3	3	19	30	12	0	4	0	1	4	2	3	0	10	0	0
76	81	1/ 490	3/ 482	2/ 188	6	2/ 137	1	1/ 20	19	6	18	5	47	0	0

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
191 Handwerkzeuge	5138	23	74	14	428	61	49	7	344	64	19
Absauganlagen											
193 für giftige Stoffe	24	0	4	0	2	0	0	0	1	0	1
194 für krebsfördernde Stoffe	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
195 für radioaktive Stoffe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
197 für brand- und explosions- gefährliche Stoffe	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
198 für sonstige Stoffe	3	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0
Teilsumme 7 (192 bis 199)	45	0	4	0	2	0	1	0	2	1	1
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	3/ 1018	5	16	4	46	11	8	2	51	16	3
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von											
201 giftigen oder minder-giftigen Arbeitsstoffen	41	0	2	1	1	1	0	0	2	0	0
202 ätzenden Arbeitsstoffen	699	2	2	7	60	4	2	2	16	25	2
203 krebsfördernden Arbeitsstoffen	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
205 infektiösen Arbeitsstoffen	184	0	0	0	7	0	2	0	1	0	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	48	0	3	1	2	2	0	0	4	0	0
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1402	1	27	4	88	13	7	1	28	33	2
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	56	0	0	0	6	0	1	0	1	0	0
Teilsumme 8 (201 bis 209)	2451	3	35	13	164	20	12	3	52	58	4

ArbeitsinspektionTabelle 3

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
213	82	1345	1151	384	227	47	7	62	24	20	353	25	104	5	6
2	0	3	5	1	0	0	0	0	1	0	1	0	3	0	0
0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0
0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	8	10	2	1	1	0	0	1	0	5	0	4	0	0
45	1/ 18	339	2/ 208	57	15	26	0	8	21	11	53	3	50	0	2
6	1	6	5	2	0	2	0	1	3	3	2	1	2	0	0
73	10	136	224	20	22	13	0	12	18	1	39	2	6	0	1
0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1	5	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	5	0	0
1	1	4	3	0	0	0	0	0	5	0	153	1	6	0	0
2	2	10	11	1	0	0	0	1	1	0	7	1	0	0	0
74	47	500	180	53	109	10	1	18	19	5	119	8	54	0	1
1	2	14	5	5	2	1	0	1	3	0	1	0	13	0	0
159	64	677	431	81	133	26	1	33	49	9	323	13	86	0	2

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Sonstige Vorgänge											
711 Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein	4/ 71	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
712 Einstürzen oder Abrutschen von geschlichtetem, gestapeltem oder als Schüttgut gelagertem Material	125	3	3	2	1	2	0	1	21	0	0
713 Zusammenbruch von Gerüsten oder anderen Standplätzen	340	3	7	1	11	0	2	1	8	7	0
714 Absturz von Personen	17/ 4352	25	85	1/ 17	129	13	12	2	1/ 182	35	10
721 Transportarbeiten wie Heben, Schieben, Rollen, Tragen oder Auf- und Abladen von Lasten	2/ 7317	43	111	34	423	82	32	1/ 12	1/ 490	105	43
723 Ausgleiten, Stolpern oder Hinfallen von Personen	2/ 14072	129	241	71	647	98	82	15	503	234	114
724 Einklemmen oder Quetschen von Körperteilen	2/ 7354	34	88	45	316	101	45	7	438	195	86
725 Anstoßen von Körperteilen, Berühren scharfer, rauher oder spitzer Gegenstände	1/ 17000	91	188	61	778	215	93	19	881	295	105
728 Umgang mit Menschen	2/ 1008	4	0	1	11	1	2	0	7	1	1
729 Sportunfälle (Dienstsport)	1468	2	9	0	6	0	0	0	13	0	1
731 Umgang mit Tieren	315	11	7	0	36	1	0	0	1	0	3
736 Herabfallen von Gegenständen	2/ 5114	1/ 37	49	38	174	42	13	8	337	61	27
737 Umgang mit Gegenständen	3/ 1433	22	15	7	54	13	12	0	90	1/ 21	6
738 Wegfliegen von Stücken	3430	46	78	35	51	32	6	0	200	32	8
Teilsumme 9 (710 bis 739)	35/ 63399	1/ 451	882	1/ 312	2637	600	299	1/ 65	2/ 3171	1/ 986	404

ArbeitsinspektionTabelle 3

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	
0	0	3	3/ 60	0	0	1/ 1	0	0	1	0	0	0	0	4	0	0
1	2	27	42	7	0	6	0	1	1	0	1	0	4	0	0	
5 118	6 98	51 1/ 660	177 11/ 1969	21 304	6 33	3 245	0 16	7 80	6 1/ 72	4 33	3 1/ 72	2 16	9 1/ 116	0 2	0 8	
224	231	1773	1739	764	102	355	19	105	87	52	248	18	220	0	5	
397	1/ 374	2487	3808	1124	444	1/ 449	118	304	269	119	769	144	1075	5	52	
251	1/ 284	2190	1/ 1850	483	70	187	20	59	109	39	233	24	196	1	3	
1/ 579	475	4743	3865	1157	390	246	46	186	247	75	1569	87	588	5	16	
5	1	22	24	1/ 52	46	1/ 19	4	17	12	19	231	20	506	0	2	
2	0	27	24	9	10	9	4	0	2	81	86	103	1080	0	0	
0	1	12	45	20	8	12	0	2	13	12	15	5	110	0	1	
128	154	1321	1/ 1673	431	64	132	17	60	56	22	129	26	115	0	0	
42	40	321	1/ 495	122	14	40	5	16	17	13	24	7	1/ 36	0	1	
70	124	1249	1144	115	9	55	4	23	16	6	40	10	77	0	0	
1/ 1822	2/ 1790	1/ 14886	17/ 16915	1/ 4609	1196	3/ 1759	253	860	1/ 908	475	1/ 3420	462	2/ 4136	13	88	

Tabelle 3

Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Summe d. Unfälle in Betr. u. auf Arbeitsst. außerh. derselben (Teilsumme 1-9 und Schl.Nr. 100, 191 und 200	82018	539	1105	371	3699	858	537	96	5031	1294	541
Prozent. Aufschlüsselung	100,00	0,66	1,35	0,45	4,51	1,05	0,65	0,12	6,13	1,58	0,66
Unfälle außerhalb des											
Summe d. tödl. Unfälle in Betr. u. auf Arbeitsst. außerh. derselben	58	1	0	3	0	0	0	1	2	2	0
Von Unfällen betroffen:											
männl. Erwachsene	65664	476	1040	358	2826	565	236	61	4090	1128	429
männl. Jugendliche .. ¹⁾	4791	8	33	11	90	15	13	3	474	36	19
weibl. Erwachsene	10765	52	29	2	735	269	262	32	428	123	91
weibl. Jugendliche .. ¹⁾	798	3	3	0	48	9	26	0	39	7	2
Von tödl. Unfällen betr.:											
männl. Erwachsene	56	1	0	3	0	0	0	1	2	2	0
männl. Jugendliche .. ¹⁾	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
weibl. Erwachsene	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
weibl. Jugendliche .. ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 3

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
2614 3,19	2218 2,7	20356 24,82	20758 25,31	5817 7,09	1733 2,11	2034 2,48	268 0,33	1054 1,29	1048 1,28	545 0,66	4283 5,22	540 0,66	4559 5,56	19 0,02	101 0,12

Betriebes oder der Arbeitsstelle

2	5	2	25	4	0	6	0	1	1	0	1	0	2	0	0
2233 61	2081 46	17507 1766	18952 1654	3583 196	772 197	1952 21	126 3	905 7	630 17	436 3	1394 30	227 39	3616 36	2 13	39 0
309 11	88	1024	119	1771	644	60	137	140	385	105	2746	260	888 19	4 0	62 0
2 0	5 0	2 0	24 1	3 0	0 0	6 0	0 0	1 0	1 0	0 0	1 0	0 0	2 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0 0	0 0	1 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Berufs-Gemäß § 177, Anlage 1 des Allgemeinen Sozial-
Tabelle 4 -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1 Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
10 Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
11 Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Erkrankungen durch Salpetersäureester	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17 Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazin, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Arbeitsinspektion

Tabelle 4

krankheiten

versicherungsgesetzes [ASVG.], BGBl. Nr. 189/1955

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4 (Fortsetzung) –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
18 Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harmwege durch aromatische Amine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen	319	1	1	2	7	2	5	1	5	3	4
20 Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22 Drucklähmungen der Nerven	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23 Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24 Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger, die Kniegelenke in gleicher Weise in Anspruch nehmender Tätigkeit	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26 a Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	1/ 16	0	0 1/	9	0	0	0	0	0	0	0
26 b Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	1/ 5	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 4

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	6	52	22	19	24	0	0	0	110	0	39	0	2	0	0
0	0	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4 (Fortsetzung) -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
27a Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminde- rung von Atmung oder Kreis- lauf	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27b Bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest	11/ 17	0 1/ 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädiger Erwerbsarbeit zwingen	60	0	0	0	50	0	0	0	1	0	0
31 Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32 Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33 Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	589	0	11	13	16	13	9	1	86	13	7
34 Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 Grauer Star	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
36 Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37 Tropenkrankheiten, Fleckfieber	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 Infektionskrankheiten	31	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
40 Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 4

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	4	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	13	11	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1	2	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	44	221	120	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	15	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

Tabelle 4 (Fortsetzung) –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
41 Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminde- rung von Atmung oder Kreislauf	18	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
42 Erkrankungen durch Dimethylformamid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43 Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45 Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Buchen- oder Eichenholz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
46 Durch Zeckenbiß übertrage- ne Krankheiten (zB Frühsom- merrmeningoencephalitis oder Borreliose)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
47 Gemäß § 177 Abs. 2 ASVG als Berufskrankheit anerkannt	7	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0
Gesamtzahl der gemeldeten Berufserkrankungsfälle ein- schließlich der Todesfälle In Prozent der Gesamtzahl	13/ 1097 100,00	1 0,09	1/ 13 1,19	1/ 25 2,28	78 7,11	15 1,37	14 1,28	2 0,18	93 8,48	17 1,55	13 1,19
männl. Erwachsene männl. Jugendliche ¹⁾	12/ 797 2	0 0	1/ 13 0	1/ 25 0	62 1	11 0	8 0	1 0	88 0	16 0	11 0
weibl. Erwachsene weibl. Jugendliche ¹⁾	1/ 234 64	1 0	0 0	0 1	14 1	4 0	5 1	1 0	5 0	1 0	2 0

¹⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 4

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	
3	0	8	3	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
41	8/	71	1/ 301	2/ 164	20	24	1	0	0	116	0	70	0	18	0	0
3,74	6,47	27,44	14,95	1,82	2,19	0,09	0,00	0,00	10,57	0,00	6,38	0,00	1,64	0,00	0,00	
35	7/	64	1/ 272	2/ 163	1	3	1	0	0	1	0	7	0	15	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
6	1/	7	28	1	17	17	0	0	0	62	0	60	0	3	0	0
0	0	1	0	2	4	0	0	0	52	0	3	0	0	0	0	

Tabelle 5

Arbeitsinspektion

Gesundheitliche Eignung von Arbeit-

Tabelle 5 –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Anzahl der Betriebe, von denen Untersuchungsergebnisse eingelangt sind ¹⁾	5186	17	68	53	104	66	39	5	1.169	33	60
Anzahl der Arbeitnehmer, die untersucht wurden wegen Einwirkung durch											
1 chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21861	13	247	57	97	81	387	49	2103	69	506
2 Lärm	42642	241	764	653	2175	1877	171	0	9808	1950	812
3 quarz-, asbest- und sonstige silikathaltige Staube, Thomas-schlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen, Schweißbrauche, Rohbaumwolle- oder Flachsstaube	10098	1	89	609	0	197	10	0	102	68	1
4 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten	2574	0	171	121	10	46	0	0	0	241	0
5 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	808	0	327	0	0	0	0	0	2	0	0
Insgesamt	77983	255	1598	1440	2282	2201	568	49	12015	2328	1319
Anzahl der Betriebe, in denen Arbeitnehmer auf Grund der Untersuchungsergebnisse für die Tätigkeit als nicht geeignet beurteilt wurden ¹⁾	47	0	3	2	0	1	0	0	3	0	0
Anzahl der auf Grund der Untersuchungsergebnisse für eine Tätigkeit mit Einwirkung durch											
1 chemisch-toxische Arbeitsstoffe	84	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0
2 Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 5**nehmern für bestimmte Tätigkeiten**

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
245	215	2.119	218	133	2	29	9	15	430	14	40	16	87	0	0
4228 3768	403 1720	9905 16618	669 969	489 158	3 0	127 0	28 17	11 35	1278 15	95 47	405 108	68 65	543 671	0 0	0 0
842	1761	5649	584	40	0	52	8	10	1	2	5	9	58	0	0
525	141	1152	19	39	0	0	31	5	30	0	3	0	40	0	0
66 9429	175 4200	209 33533	18 2259	0 726	0 3	0 179	0 84	0 61	0 1324	0 144	0 521	0 142	11 1323	0 0	0 0
5	2	26	3	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
4 0	2 0	69 0	4 0	1 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0

Tabelle 5

Arbeitsinspektion

Tabelle 5 (Fortsetzung) –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
3 quarz-, asbest- und sonstige silikathaltige Staube, Thomas-schlackenmehl, Aluminium-staub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen, Schweißrauche, Rohbaum-wolle- oder Flachsstaube	7	0	0	3	0	1	0	0	0	0	0
4 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkei-ten in Gasrettungsdiensten, in Druckluft oder als Taucher	16	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Stoffe, die Hautkrebs verursa-chen können	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
6 ionisierende Strahlen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	110	0	4	3	0	1	0	0	3	0	0
nicht geeigneten Arbeitnehmern											

1) Jeder Betrieb ist nur einmal gezählt.

ArbeitsinspektionTabelle 5

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
9	2	81	4	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

**Beanstandungen auf dem Gebiete des
Arbeitnehmerschutzes in den Be-
sowie auf Baustellen und Arbeits-**

Tabelle 6 –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege											
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	368	0	3	6	13	5	0	3	28	3	5
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung	1137	4	0	6	62	12	13	6	52	10	17
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1875	2	5	3	96	19	15	4	71	6	28
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	2530	1	9	1	67	34	28	6	108	18	57
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	244	0	0	1	14	1	0	0	44	4	6
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwiege	8984	11	36	28	312	65	91	15	367	41	125
Teilsumme 1 (10–19)	15138	18	53	45	564	136	147	34	670	82	238
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	676	1	1	4	50	6	4	1	34	6	13
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	1355	1	3	0	62	3	15	5	33	5	25
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen	293	0	1	0	22	5	6	1	2	0	0
103 Druckbehälter, Druckleitungen	1389	1	14	13	57	4	7	2	93	3	12
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	19	0	1	1	2	1	0	0	1	0	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	7909	10	21	30	338	46	81	15	466	28	89

Arbeitsinspektion

Tabelle 6

**technischen und arbeitshygienischen
trieben (Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
17	8	70	61	48	50	13	4	0	6	5	7	0	13	0	0
31	26	157	69	318	120	30	18	16	30	14	53	25	48	0	0
44	15	224	113	588	296	45	49	45	56	19	80	9	43	0	0
50	34	354	111	638	425	54	45	54	200	30	112	16	77	0	1
17	5	78	16	15	15	3	6	0	3	2	4	1	9	0	0
173	111	907	1734	2598	1041	230	211	217	150	113	193	52	158	1	4
332	199	1790	2104	4205	1947	375	333	332	445	183	449	103	348	1	5
17	10	106	34	86	230	29	2	1	17	5	4	1	14	0	0
23	7	141	48	309	521	23	19	26	30	8	33	2	13	0	0
6	3	11	3	25	170	4	0	0	23	2	7	0	2	0	0
36	26	371	1171	199	286	62	1	12	21	5	31	5	11	0	0
0	1	3	2	3	0	0	0	1	2	0	0	0	1	0	0
133	102	985	1920	1397	1458	128	71	115	148	55	175	26	71	0	1

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
106 Kälteanlagen und Wärmepumpen	1630	2	0	0	236	1	3	0	8	1	6
107 Übertragungseinrichtungen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettenantriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel; Transmissionen	794	0	8	33	85	32	37	5	113	37	12
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	150	0	3	4	14	1	4	1	9	1	1
Teilsumme 2 (101-109)	13539	14	51	81	816	93	153	29	725	75	145
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	100	0	0	0	0	2	0	0	4	0	0
111 Hämmer, Wärmepressen	17	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
112 Walzwerke, Walzenpaare	21	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
113 Pressen, Stanzen	190	0	0	0	1	0	1	0	7	0	1
114 Sägen	102	1	1	0	1	0	0	0	7	1	1
115 Scheren	133	1	0	1	1	0	1	0	3	0	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke	37	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
117 Bohrmaschinen	16	0	0	0	1	0	0	0	3	0	0
118 Fräsmaschinen	16	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0
119 Schleif-, Poliermaschinen	329	1	3	0	4	1	1	0	28	1	0
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	785	3	4	14	18	5	1	0	16	0	1
Teilsumme 3 (110-129)	1746	6	10	15	26	8	4	0	74	4	3

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
10	1	13	3	458	794	4	30	7	14	9	18	1	11	0	0
43	46	171	46	57	16	8	6	1	19	3	9	2	5	0	0
8	1	29	8	24	27	2	0	2	4	1	6	0	0	0	0
259	187	1724	2147	2472	3272	231	127	164	261	83	279	36	114	0	1
0	1	82	5	3	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	14	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	15	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
9	2	156	6	2	1	1	0	0	1	0	1	0	1	0	0
4	1	72	6	3	0	0	0	1	2	0	0	0	1	0	0
0	2	99	18	4	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0
3	1	24	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
1	0	9	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
1	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	7	180	53	22	1	7	0	0	2	1	3	1	4	0	0
19	15	432	136	42	3	41	0	2	7	5	12	5	4	0	0
46	30	1093	231	79	5	52	1	4	13	7	18	6	11	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	70	0	0	0	0	0	0	0	50	5	0
131 Kreissägen	700	2	3	0	4	1	0	0	250	2	4
132 Bandsägen	52	0	0	0	0	1	0	0	31	0	0
133 Sonstige Sägen	81	0	0	0	0	0	0	0	62	0	0
134 Hobelmaschinen	105	0	1	0	0	0	0	0	72	0	1
135 Fräsmaschinen	88	1	0	0	0	0	1	0	77	0	0
136 Bohrmaschinen	14	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	76	0	0	0	0	0	0	0	55	0	2
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	117	0	0	0	0	0	0	0	109	0	0
Teilsumme 4 (130-139)	1303	3	4	0	4	2	1	0	716	7	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faser- stoffen und Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	40	0	0	0	0	23	4	1	1	4	1
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinn- maschinen	12	0	0	0	0	10	2	0	0	0	0
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	22	0	0	0	0	20	0	0	0	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretier- maschinen und sonstige Textilausrüstungs- maschinen	22	0	0	0	0	14	0	0	0	0	0
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder; Bü- gelpressen und sonstige Bügelanlagen	31	0	0	0	0	6	5	0	0	0	0
145 Zentrifugen	39	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0
146 Chemisch-Reinigungs- maschinen	18	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	1	5	6	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
6	13	30	336	21	0	0	1	1	0	5	10	5	6	0	0
3	2	5	7	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0
1	1	2	10	3	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
1	2	2	17	3	0	1	0	0	1	0	0	3	1	0	0
1	0	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	5	10	1	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0
0	0	4	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
12	20	56	395	31	0	1	1	1	1	7	17	10	7	0	0
1	1	2	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	2	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0
0	1	0	0	0	0	0	1	0	16	0	2	0	0	0	0
1	1	1	0	0	0	9	0	0	15	0	7	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	1	0	0	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
147 Zuschneideeinrichtungen	21	0	0	0	0	5	8	0	3	1	0
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	17	0	0	0	0	3	9	1	0	0	0
Teilsumme 5 (140–149)	222	0	0	0	0	85	29	2	4	5	1
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	122	0	0	1	25	2	1	1	4	7	1
151 Druckereimaschinen	43	0	0	0	0	1	0	0	0	6	18
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	25	0	0	0	0	0	0	0	0	2	11
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preß- lufthämmere	8	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
159 Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	77	0	0	0	9	0	9	0	2	6	1
160 Sägen	25	0	0	0	3	1	0	0	1	0	0
161 Hack- und Schneide- maschinen, Zerkleine- rungsmaschinen	122	0	0	1	35	0	1	0	7	6	1
163 Rührwerke, Knet-, Misch- maschinen	84	0	0	0	28	0	0	0	0	0	0
164 Schleif- und Polier- maschinen	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	83	0	0	0	39	1	0	0	0	6	1
166 Anlagen für die Oberflächenbehandlung	130	0	0	0	1	0	1	0	74	1	0
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipulatoren, Industrie- roboter	37	0	0	0	2	3	0	0	2	0	1
Teilsumme 6 (150–169)	790	0	0	2	142	8	12	1	91	34	34

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
4	3	6	4	3	9	0	1	1	54	0	10	0	1	0	0
29	12	24	1	4	3	1	0	0	2	0	2	1	1	0	0
8	0	1	3	2	0	0	1	1	0	0	0	1	1	0	0
3	0	0	1	2	0	0	0	5	0	0	0	0	1	0	0
10	1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	1	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	4	10	0	16	1	2	1	1	2	0	0	0	0	0	0
7	4	3	3	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
9	0	2	6	26	20	0	0	0	1	0	5	2	0	0	0
1	5	1	30	3	6	0	0	0	2	0	8	0	0	0	0
1	3	9	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	3	10	1	6	1	1	0	0	1	0	0	0	2	0	0
2	1	40	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	7	16	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
98	41	125	56	67	31	4	2	8	9	0	16	4	5	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	464	1	5	0	14	5	0	0	41	1	3
171 Aufzüge	1000	0	5	3	20	3	4	1	9	8	7
172 Krane	1085	2	14	5	9	3	0	0	50	4	4
173 Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1100	3	7	2	69	2	3	0	21	5	5
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	230	0	2	7	0	0	0	0	0	0	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke und Kreisförderer	237	1	0	38	30	5	1	0	12	6	0
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen	16	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassadenreinigungsgeräte, Gelenksteiger	72	0	0	0	3	2	1	0	0	0	1
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	990	2	2	5	62	9	4	2	122	17	19
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	16	0	0	0	2	0	0	0	3	0	0
185 Sonstige Fahrzeuge	10	0	0	0	1	2	0	0	2	0	0
Teilsumme 7 (170–189)	5228	9	35	60	210	31	13	3	263	41	39

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
17	18	155	72	71	6	25	1	6	5	0	9	2	7	0	0
11	11	38	586	123	72	8	16	15	3	6	32	3	16	0	0
18	29	261	617	37	0	19	3	1	2	3	1	1	2	0	0
22	20	471	248	144	17	23	2	6	10	6	5	2	7	0	0
0	1	3	204	2	0	8	3	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	1	4	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
8	43	17	17	44	2	4	0	1	7	0	1	0	0	0	0
0	1	3	7	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	2	19	20	14	0	4	1	2	0	0	1	0	1	0	0
43	45	258	137	207	1	41	0	6	3	1	2	2	0	0	0
0	0	4	1	2	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	1	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
120	170	1231	1913	650	98	136	26	39	30	16	51	10	34	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
191 Handwerkzeuge	34	0	1	0	4	0	0	0	6	0	0
Absauganlagen											
193 für giftige und ätzende Stoffe	260	0	1	0	6	5	4	0	22	1	2
194 für krebserregende Stoffe	130	1	1	1	0	1	0	0	61	0	2
195 für radioaktive Stoffe	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
197 für brand- und explosionsgefährliche Stoffe	228	0	1	0	0	3	1	0	85	3	4
198 für sonstige Stoffe	661	1	2	7	9	11	4	0	125	2	3
Teilsumme 8 (192–199)	1287	2	5	8	15	20	9	0	293	6	11
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1035	2	5	9	40	21	16	2	72	7	15
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von											
201 giftigen und mindergiftigen Arbeitsstoffen	272	6	1	0	8	7	5	5	20	2	8
202 ätzenden Arbeitsstoffen	250	1	3	1	19	2	0	0	5	1	8
203 krebserregenden Stoffen	85	0	2	0	1	0	0	1	17	0	1
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	128	0	0	0	1	0	0	0	3	0	1
205 infektiösen Arbeitsstoffen	60	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	348	0	4	2	6	9	9	5	35	3	8
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1716	2	15	6	30	12	14	7	194	7	37
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	277	1	3	4	8	2	0	0	9	0	1
Teilsumme 9 (201–209)	3136	10	28	13	75	32	28	18	283	13	65

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	1	12	4	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	12	89	4	11	3	3	0	5	17	9	27	5	9	0	0
5	3	31	9	3	0	0	0	0	1	0	9	0	2	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
11	6	74	11	11	1	0	0	2	2	3	6	2	2	0	0
36	35	204	26	20	41	4	0	1	86	4	25	6	9	0	0
77	56	399	51	45	45	7	0	8	106	16	71	15	22	0	0
41	16	180	171	149	31	33	8	4	126	13	61	4	9	0	0
25	14	73	10	12	3	4	0	1	9	6	32	10	11	0	0
6	6	90	11	33	15	3	1	0	6	14	13	4	8	0	0
8	0	17	3	2	0	2	0	0	3	0	26	1	1	0	0
2	1	12	1	11	1	0	0	3	1	1	83	5	2	0	0
0	1	3	1	0	0	0	0	1	1	0	46	2	2	0	0
37	17	110	32	18	3	5	0	1	13	2	23	2	4	0	0
69	30	338	623	122	88	51	0	7	16	6	18	16	8	0	0
5	8	47	88	25	55	3	2	4	6	1	2	2	1	0	0
152	77	690	769	223	165	68	3	17	55	30	243	42	37	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen											
210 auf Gerüsten – sonstiges	1287	0	2	0	0	0	0	0	3	0	0
215 auf Gerüsten – Standsicherheit, Tragfähigkeit	921	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0
216 auf Gerüsten – Absturzsicherungen	1778	0	2	0	1	0	0	0	3	1	0
217 auf Gerüsten – Gerüstbeläge	653	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
218 auf Leitern	630	1	2	3	7	1	1	1	12	1	2
219 auf Podesten, vorgesehnen Standplätzen	303	0	6	5	11	4	2	0	11	8	2
220 auf anderen erhöhten Standplätzen	3164	0	11	9	17	7	1	3	51	3	4
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen	866	3	4	3	32	14	2	0	30	6	12
225 in Steinbrüchen, Gruben	118	0	0	53	1	0	0	0	1	0	0
226 in Gräben, Schächten, Künnetten	1262	0	0	4	0	0	0	0	2	0	0
227 in Stollen, in Tunnels	19	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 10 (210–227)	11001	4	28	79	69	26	6	4	115	19	20
228 im Zusammenhang mit dem Umgang mit Menschen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
234 bei Arbeiten unter extremen raumklimatischen Bedingungen	16	0	0	0	3	0	0	0	2	1	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14)	148	0	1	0	11	3	0	0	23	0	10
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit nicht 237)	686	0	8	0	27	12	23	1	22	5	17
237 Bildschirmarbeit u.ä.	516	0	7	1	19	5	10	1	8	1	16
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten, Eignungs- und Ausbildungsnachweise	481	0	2	1	17	5	2	1	45	3	1
Teilsumme 11 (228–239)	1851	0	18	2	77	25	35	3	100	10	44

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	1	40	1233	2	0	0	0	3	0	2	0	0	0	0	0
2	1	30	873	7	0	1	0	3	0	1	0	0	0	0	0
2	2	54	1703	1	1	2	0	3	0	2	0	0	1	0	0
1	0	20	630	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
7	7	44	480	37	2	5	2	1	3	2	4	1	4	0	0
13	15	28	163	15	1	5	3	2	3	3	1	0	2	0	0
16	19	170	2717	72	4	23	5	8	11	6	3	1	3	0	0
25	19	184	148	252	56	15	6	7	14	1	24	4	5	0	0
0	5	0	56	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	18	1235	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	15	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
67	69	588	9253	388	65	52	21	27	31	17	32	6	15	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	1	4	1	2	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0
8	9	39	22	9	2	0	3	0	2	1	4	0	1	0	0
23	12	134	42	158	6	6	4	28	85	7	34	4	28	0	0
10	11	90	25	95	5	19	53	39	3	9	45	14	30	0	0
23	16	96	128	100	1	23	2	6	5	2	0	0	2	0	0
64	49	363	219	364	14	50	63	74	95	19	84	18	61	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Übrige Anforderungen und Maßnahmen											
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	627	0	7	5	12	12	5	3	29	1	4
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	270	0	2	3	8	4	0	0	65	0	3
242 Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	942	1	2	6	12	7	7	1	238	2	9
243 Unterweisung der Arbeitnehmer	786	2	3	2	28	12	6	1	55	16	11
245 Verwendung weiblicher und besonders schutzbefürftiger Arbeitnehmer	16	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	3830	7	18	13	95	17	10	5	193	8	28
249 Brandschutzmaßnahmen	7651	11	27	17	224	55	90	14	468	22	142
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	5876	18	9	11	262	40	80	8	318	11	97
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	2412	7	3	23	76	16	25	4	159	9	26
254 Umkleideräume, Garderobekästen	3218	7	2	0	132	11	38	4	135	4	45
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen	872	4	1	5	18	3	15	0	54	0	25
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	71	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	22	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
258 Instandhaltung, Reinigung	1818	1	3	4	125	16	14	2	137	7	20
259 Prüfungsnachweise gem. § 17 ANSchG	4312	15	21	11	251	41	25	4	265	8	28
Teilsumme 12 (240-259)	32723	74	98	100	1250	234	315	46	2118	88	439

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
19	15	95	230	85	43	12	0	6	4	10	24	0	6	0	0
5	13	110	17	7	2	2	1	3	14	0	9	1	1	0	0
23	22	365	86	31	1	10	2	5	74	2	32	1	2	0	1
29	23	123	261	48	3	9	4	6	93	7	40	2	2	0	0
1	2	3	2	3	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0
64	64	543	2325	128	31	28	9	28	95	29	68	6	18	0	0
120	58	808	576	2383	852	206	218	464	401	84	225	55	127	0	4
87	65	642	602	1702	857	122	134	308	324	49	45	31	54	0	0
25	28	254	432	619	291	60	41	39	142	20	61	12	40	0	0
34	17	216	179	995	525	105	51	190	336	35	90	28	39	0	0
16	13	100	168	187	29	29	10	12	108	5	44	10	16	0	0
0	0	1	9	2	45	1	0	1	1	1	2	0	1	0	0
0	1	0	4	2	10	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0
36	31	308	258	409	231	41	13	17	35	8	50	15	37	0	0
70	56	811	603	1041	581	136	65	32	116	18	89	5	17	0	3
529	408	4379	5752	7642	3501	762	549	1111	1745	268	781	166	360	0	8

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben											
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	109	0	0	0	5	1	4	0	6	0	2
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	593	0	4	5	12	3	3	0	13	1	0
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	443	1	0	0	22	6	5	0	35	0	18
263 Sicherheitstechnischer Dienst	89	0	1	0	1	1	2	0	3	1	2
265 Betriebsärztliche Betreuung	151	0	0	0	4	4	1	0	5	0	4
267 Sicherheitsausschuß	30	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Teilsumme 13 (260–269)	1415	1	5	5	44	16	15	0	62	2	26
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz											
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	311	2	1	0	16	1	2	0	12	0	9
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	18	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2
273 Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	516	0	3	0	8	0	0	0	24	1	2
275 Auflegen von Vorschriften	2438	5	2	10	73	5	36	3	85	1	17
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	10	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 14 (270–299)	3293	7	6	10	98	6	39	3	121	2	30
Summe aller Beanstandg.	94417	151	348	433	3484	749	826	146	5747	401	1130

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
4	1	8	39	21	7	4	0	1	3	1	2	0	0	0	0
8	6	42	448	14	6	5	5	2	10	0	6	0	0	0	0
17	13	71	83	51	20	16	4	11	20	2	40	2	6	0	0
3	8	16	11	3	0	3	1	3	5	0	23	0	1	0	1
9	9	21	16	7	1	0	2	3	5	2	55	0	2	0	1
0	2	8	3	2	0	0	1	1	1	0	10	0	1	0	0
41	39	166	600	98	34	28	13	21	44	5	136	2	10	0	2
2	2	50	17	69	107	3	0	3	7	4	3	1	0	0	0
2	0	3	5	0	1	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0
10	3	34	293	49	57	12	0	3	6	2	5	0	4	0	0
17	10	188	225	668	464	61	66	97	280	12	88	7	17	0	1
0	1	0	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0
31	16	275	541	786	631	78	66	104	294	18	97	8	25	0	1
1891	1391	13183	24244	17290	10079	1908	1216	1916	3326	687	2349	431	1073	1	17

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

**Beanstandungen auf dem Gebiete des
Arbeitnehmerschutzes in den Be-
sowie auf Baustellen und Arbeits-**

Tabelle 6a – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege								
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	368	28	5	3	5	8	4	3
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung	1137	52	81	35	44	44	49	23
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1875	105	298	74	86	111	80	44
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	2530	186	476	158	159	125	90	94
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	244	4	6	2	4	7	9	1
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwägen	8984	683	1266	428	661	352	466	382
Teilsumme 1 (10–19)	15138	1058	2132	700	959	647	698	547
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel								
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	676	4	19	45	12	22	130	18
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung								
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	1355	218	409	263	166	18	49	28
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen	293	8	42	79	17	5	6	4
103 Druckbehälter, Druckleitungen	1389	38	192	41	73	62	114	61
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	19	0	2	3	1	2	0	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	7909	593	1237	545	636	87	334	179
106 Kälteanlagen und Wärmepumpen	1630	158	213	162	121	68	71	69

ArbeitsinspektionTabelle 6a

**technischen und arbeitshygienischen
trieben (Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**
inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
17	22	7	19	45	33	70	75	4	7	5	8	0
58	80	91	61	36	208	144	25	14	42	32	18	0
77	189	89	59	78	143	181	54	21	44	79	36	27
108	172	136	114	55	98	188	87	13	158	77	35	1
21	41	30	21	6	20	23	21	5	1	16	6	0
501	366	399	279	256	288	649	332	106	409	210	203	748
782	870	752	553	476	790	1255	594	163	661	419	306	776
24	15	7	28	125	12	165	27	8	7	4	4	0
15	8	2	9	64	45	29	2	16	5	6	3	0
13	5	3	1	2	85	9	0	7	1	2	4	0
130	13	74	16	48	98	103	32	45	109	98	42	0
1	3	1	0	0	2	0	3	0	0	0	1	0
387	347	250	212	371	331	490	179	215	242	138	197	939
160	32	63	12	173	26	29	14	69	81	44	65	0

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
107 Übertragungseinrichtungen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel; Transmissionen	794	11	41	30	87	24	51	84
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	150	6	13	23	4	1	20	4
Teilsumme 2 (101–109)	13539	1032	2149	1146	1105	267	645	429
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen								
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	100	0	5	0	3	3	0	10
111 Hämmer, Warmpressen	17	0	0	0	0	0	0	1
112 Walzwerke, Walzenpaare	21	1	1	0	5	1	0	2
113 Pressen, Stanzen	190	4	16	5	28	4	4	8
114 Sägen	102	0	6	2	25	0	1	10
115 Scheren	133	0	8	2	18	2	4	6
116 Drehmaschinen, Druckbänke	37	0	6	1	1	1	5	0
117 Bohrmaschinen	16	0	1	0	0	0	0	2
118 Fräsmaschinen	16	0	0	0	1	0	0	0
119 Schleif-, Poliermaschinen	329	10	42	13	31	2	10	2
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	785	8	90	6	30	8	34	25
Teilsumme 3 (110–129)	1746	23	175	29	142	21	58	66

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
93	23	43	16	67	47	49	39	25	42	16	6	0
7	4	6	17	11	5	8	3	5	9	2	2	0
806	435	442	283	736	639	717	272	382	489	306	320	939
13	13	2	3	20	4	10	7	0	0	4	3	0
2	1	0	0	0	2	7	0	0	3	1	0	0
1	0	0	0	3	0	3	1	0	1	2	0	0
17	14	5	1	13	6	21	15	4	8	4	13	0
7	14	0	4	4	0	5	3	4	1	6	10	0
23	17	3	13	13	1	4	3	3	2	7	4	0
3	6	1	3	0	6	1	2	0	1	0	0	0
1	3	1	1	2	1	0	1	0	0	1	2	0
3	3	0	3	2	0	1	0	1	0	0	2	0
45	22	9	15	11	23	18	30	12	13	7	14	0
165	71	30	11	22	25	33	27	37	26	103	32	2
280	164	51	54	90	68	103	89	61	55	135	80	2

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz								
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	70	0	3	0	2	0	5	5
131 Kreissägen	700	3	26	8	30	26	10	17
132 Bandsägen	52	1	3	1	4	2	1	2
133 Sonstige Sägen	81	1	3	0	1	0	1	4
134 Hobelmaschinen	105	1	5	1	3	9	4	3
135 Fräsmaschinen	88	2	1	0	4	2	4	3
136 Bohrmaschinen	14	0	1	0	1	0	1	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	76	5	6	3	7	3	5	3
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	117	0	4	1	6	2	9	3
Teilsumme 4 (130–139)	1303	13	52	14	58	44	40	40
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen und Textilien								
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	40	0	0	1	1	0	0	16
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempelein, Spinnmaschinen	12	0	0	0	0	0	0	1
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	22	0	1	1	0	0	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen und sonstige Textilausrüstungsmaschinen	22	0	8	0	1	0	0	1
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder; Bügelpressen und sonstige Bügelanlagen	31	2	9	0	3	0	1	0
145 Zentrifugen	39	2	2	1	4	0	0	8
146 Chemisch-Reinigungsmaschinen	18	2	3	0	5	0	0	2
147 Zuschneideeinrichtungen	21	3	1	0	2	0	0	0
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	17	0	7	1	1	0	0	0
Teilsumme 5 (140–149)	222	9	31	4	17	0	1	28

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
15	12	2	7	5	1	5	2	0	2	1	3	0
47	65	30	21	40	31	78	91	13	37	20	21	86
7	4	4	1	0	2	6	5	4	2	1	2	0
20	6	4	6	4	2	2	10	3	5	4	5	0
13	6	9	1	3	7	5	13	8	4	2	8	0
20	8	9	3	2	3	4	5	5	3	6	4	0
2	1	1	4	1	1	0	0	0	0	0	1	0
5	0	7	6	1	2	9	3	2	2	6	1	0
13	23	0	2	0	0	2	2	7	10	29	4	0
142	125	66	51	56	49	111	131	42	65	69	49	86
1	3	0	3	1	3	3	5	0	0	3	0	0
1	1	0	0	2	0	5	2	0	0	0	0	0
0	0	0	0	5	0	1	13	0	1	0	0	0
1	0	0	1	0	0	0	10	0	0	0	0	0
1	5	2	1	0	1	2	3	0	0	1	0	0
3	0	3	0	8	0	1	3	0	1	3	0	0
1	0	0	0	1	2	0	0	1	0	1	0	0
0	3	0	0	1	2	1	8	0	0	0	0	0
0	0	2	0	0	0	2	3	0	0	1	0	0
8	12	7	5	18	8	15	47	1	2	9	0	0

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen								
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	122	4	5	1	4	5	5	12
151 Druckereimaschinen	43	4	4	1	2	3	0	3
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	25	6	5	0	4	0	0	1
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	19	0	1	0	1	2	0	2
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preßlufthämmern	8	0	0	0	1	0	2	0
159 Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	77	3	5	3	3	3	6	6
160 Sägen	25	2	0	0	1	0	0	1
161 Hack- und Schneidemaschinen, Zerkleinerungsmaschinen	122	9	7	2	5	5	7	8
163 Rührwerke, Knet-, Mischmaschinen	84	0	5	3	9	1	3	3
164 Schleif- und Poliermaschinen	15	0	1	0	0	2	0	1
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	83	2	9	2	1	5	9	8
166 Anlagen für die Oberflächenbehandlung	130	0	12	0	11	0	9	2
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipulatoren, Industrieroboter	37	0	0	0	0	1	1	2
Teilsumme 6 (150–169)	790	30	54	12	42	27	42	49
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen								
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	464	3	8	7	1	36	11	22
171 Aufzüge	1000	54	83	19	53	24	8	26
172 Krane	1085	1	24	3	2	24	6	22
173 Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1100	25	68	25	50	54	49	33
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	230	0	0	0	0	0	1	12
177 Rolltreppen, Fahrsteige	8	1	0	0	0	1	0	2
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke und Kreisförderer	237	3	23	10	5	10	16	20

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
14 3	12 4	0 0	8 1	10 1	1 2	17 4	3 8	7 1	2 0	8 1	4 1	0 0
1 5	3 1	1 1	1 0	0 2	1 2	1 0	0 1	1 1	0 0	0 0	0 0	0 0
0 3 5	0 17 8	0 3 1	0 11 1	2 2 0	2 3 0	1 1 0	0 2 1	0 2 2	0 0 1	0 3 0	0 1 1	0 0 0
5 5 0	18 7 8	1 3 0	1 2 1	1 10 0	17 9 1	5 4 1	11 3 0	5 3 0	6 0 0	4 0 0	4 2 0	1 12 0
3 21	8 5	2 2	2 6	4 1	3 1	5 41	13 7	3 1	0 0	4 9	0 2	0 0
4 69	7 98	1 15	1 35	0 34	0 42	5 85	8 57	0 25	1 11	2 31	4 19	0 13
12 29 75	32 24 35	5 62 150	22 32 74	56 60 129	13 19 34	29 36 66	74 14 140	2 6 14	12 16 33	119 19 93	0 16 46	0 400 114
108	51	49	60	76	29	29	49	15	93	66	36	135
2 0	4 0	30 2	8 0	58 0	14 0	18 0	53 0	0 0	3 0	1 1	5 0	21 1
18	8	5	3	34	20	22	9	3	4	15	8	1

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen	16	0	2	0	0	0	0	0
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassadenreinigungsgeräte, Gelenksteiger	72	3	3	0	2	2	5	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieseltkaren, Hubstapler	990	11	79	6	43	34	93	23
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	16	0	0	0	0	1	2	0
185 Sonstige Fahrzeuge	10	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 7 (170–189)	5228	101	290	70	156	186	191	160
191 Handwerkzeuge	34	2	4	1	0	1	4	0
Absauganlagen								
193 für giftige und ätzende Stoffe	260	30	60	6	15	23	3	8
194 für krebserregende Stoffe	130	4	3	2	5	5	3	5
195 für radioaktive Stoffe	5	0	0	2	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	3	1	0	0	0	0	0	0
197 für brand- und explosionsgefährliche Stoffe	228	2	7	3	10	7	4	4
198 für sonstige Stoffe	661	12	24	15	67	17	20	20
Teilsumme 8 (192–199)	1287	49	94	28	97	52	30	37
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben								
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	1035	33	87	44	10	27	43	24
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von								
201 giftigen und mindergiftigen Arbeitsstoffen	272	10	37	9	12	18	6	6
202 ätzenden Arbeitsstoffen	250	11	27	12	25	6	14	3
203 krebserregenden Stoffen	85	8	2	1	3	10	1	2
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	128	3	57	10	23	0	4	5
205 infektiösen Arbeitsstoffen	60	0	3	7	30	2	1	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	348	9	5	0	17	35	16	13

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
2	1	1	0	1	4	1	3	0	1	0	0	0
2	0	4	1	13	3	4	13	2	1	8	6	0
145	64	40	38	43	25	40	22	13	32	180	51	8
3	0	1	2	2	3	0	1	0	0	1	0	0
1	2	0	3	1	1	0	2	0	0	0	0	0
397	221	349	243	473	165	245	380	55	195	503	168	680
3	4	0	1	1	2	1	6	2	1	0	1	0
16	18	5	16	2	15	21	2	4	7	7	2	0
15	13	10	9	1	4	13	5	3	3	19	8	0
0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
12	39	19	18	5	32	11	10	3	4	9	29	0
80	75	62	30	15	18	41	15	5	103	30	12	0
123	145	96	76	23	69	86	32	16	118	65	51	0
38	59	29	39	66	16	144	175	13	69	54	24	41
10	40	4	24	12	21	26	14	4	10	5	4	0
12	21	3	6	7	11	29	8	5	27	15	8	0
7	5	5	10	1	2	4	1	8	4	8	2	1
1	1	2	9	1	4	5	0	1	0	0	1	1
0	0	1	0	1	3	6	1	3	2	0	0	0
14	44	22	28	15	30	25	6	8	19	27	13	2

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1716	35	39	23	18	56	50	45
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	277	2	3	9	0	7	9	5
Teilsumme 9 (201–209)	3136	78	173	71	128	134	101	79
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen								
210 auf Gerüsten – sonstiges	1287	0	0	0	0	0	0	26
215 auf Gerüsten – Standsicherheit, Tragfähigkeit	921	0	0	0	0	0	0	5
216 auf Gerüsten – Absturzsicherungen	1778	0	2	0	0	0	0	29
217 auf Gerüsten – Gerüstbeläge	653	0	1	0	0	0	0	9
218 auf Leitern	630	13	25	7	13	6	4	5
219 auf Podesten, vorgesehenen Standplätzen	303	5	7	0	2	6	4	2
220 auf anderen erhöhten Standplätzen	3164	7	3	5	4	10	5	30
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen	866	23	27	49	87	43	41	12
225 in Steinbrüchen, Gruben	118	0	0	1	0	0	0	0
226 in Gräben, Schächten, Künnetten	1262	0	0	0	0	0	1	15
227 in Stollen, in Tunnels	19	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 10 (210–227)	11001	48	65	62	106	65	55	133
228 im Zusammenhang mit dem Umgang mit Menschen	1	0	0	0	0	0	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren	3	0	0	0	0	0	0	0
234 bei Arbeiten unter extremen raumklimatischen Bedingungen	16	0	1	0	0	1	1	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14)	148	7	6	0	0	15	4	13
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit nicht 237)	686	44	78	8	59	17	18	19
237 Bildschirmarbeit u.ä.	516	53	53	31	39	4	9	0
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten, Eignungs- und Ausbildungsnachweise	481	3	10	0	1	23	22	10
Teilsumme 11 (228–239)	1851	107	148	39	99	60	54	42

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
38	135	43	135	72	122	237	105	34	21	76	60	372
9	20	19	8	11	11	45	24	24	2	51	18	0
91	266	99	220	120	204	377	159	87	85	182	106	376
16	55	81	20	114	72	70	14	26	46	11	19	717
8	74	55	19	64	56	59	35	23	25	7	24	467
44	140	134	108	98	110	147	150	34	44	27	56	655
17	60	25	16	15	26	49	76	8	5	6	9	331
59	70	20	36	39	63	42	21	6	23	16	21	141
20	35	6	9	15	70	46	36	12	6	13	7	2
90	474	291	104	146	116	171	344	58	58	126	109	1013
65	126	101	29	13	105	35	12	9	23	36	21	9
0	10	3	1	1	27	28	7	0	1	37	1	1
14	163	43	49	109	29	73	54	42	44	38	22	566
0	0	3	0	1	5	1	8	0	0	0	0	1
333	1207	762	391	615	679	721	757	218	275	317	289	3903
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
2	2	0	1	0	2	5	0	0	1	0	0	0
7	18	3	7	6	18	18	16	1	5	3	1	0
47	103	44	17	28	14	23	111	8	22	8	18	0
29	29	52	11	17	26	65	52	0	15	13	17	1
49	88	49	18	19	32	56	43	17	6	17	12	6
134	240	150	54	70	92	168	222	26	50	41	48	7

Tabelle 6aArbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Übrige Anforderungen und Maßnahmen								
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	627	24	17	30	4	12	11	3
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	270	7	18	13	22	2	31	3
242 Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	942	51	18	18	5	36	22	37
243 Unterweisung der Arbeitnehmer	786	12	0	6	45	20	18	40
245 Verwendung weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	16	3	0	0	0	1	1	0
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	3830	65	60	26	82	30	39	103
249 Brandschutzmaßnahmen	7651	679	937	659	784	321	504	312
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	5876	274	688	329	372	194	197	258
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	2412	91	254	46	103	108	103	160
254 Umkleideräume, Garderobekästen	3218	171	389	277	150	161	174	212
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen	872	52	64	33	25	42	39	63
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	71	1	2	0	0	2	3	3
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	22	1	0	0	0	1	0	1
258 Instandhaltung, Reinigung	1818	89	55	200	92	85	161	33
259 Prüfungsnachweise gem. § 17 ANSchG	4312	23	148	76	84	109	91	9
Teilsumme 12 (240–259)	32723	1543	2650	1713	1768	1124	1394	1237

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
12	24	2	21	94	204	124	30	1	2	7	5	0
27	36	2	4	2	10	13	9	3	2	55	11	0
72	61	24	86	23	132	111	71	85	27	33	30	0
25	106	63	13	24	58	123	48	2	95	26	4	58
0	0	1	1	1	1	2	2	0	2	1	0	0
239	496	183	191	197	212	337	147	109	138	292	152	732
406	220	184	181	434	278	401	342	124	250	292	317	26
374	305	147	265	627	593	275	116	99	195	287	273	8
104	223	68	87	172	246	144	63	45	155	60	107	73
157	196	151	216	304	195	115	40	32	155	70	53	0
38	49	33	22	39	111	65	9	9	65	35	32	47
1	2	2	3	17	10	14	1	3	2	2	0	3
1	4	1	1	4	1	4	1	0	0	2	0	0
86	153	106	124	34	145	282	47	18	65	19	17	7
153	298	201	396	140	1511	467	236	162	25	50	133	0
1695	2173	1168	1611	2112	3707	2477	1162	692	1178	1231	1134	954

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben								
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	109	4	10	0	2	0	29	2
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	593	2	0	3	5	1	29	8
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	443	7	61	13	12	16	29	24
263 Sicherheitstechnischer Dienst	89	1	4	3	10	5	5	5
265 Betriebsärztliche Betreuung	151	16	7	9	13	8	7	9
267 Sicherheitsausschuß	30	1	3	3	1	1	4	1
Teilsumme 13 (260–269)	1415	31	85	31	43	31	103	49
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz								
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	311	1	11	6	65	4	20	12
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	18	2	0	0	0	1	0	1
273 Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	516	0	4	3	4	11	83	15
275 Auflegen von Vorschriften	2438	215	59	132	10	174	68	156
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesdiensteten-Schutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	10	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 14 (270–299)	3293	218	74	141	79	190	171	184
Summe aller Beanstandg.	94417	4379	8282	4150	4821	2898	3760	3122

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
2	2	1	8	2	41	1	0	2	1	1	1	0
22	73	2	92	100	166	6	46	8	1	3	26	0
27	39	25	18	16	35	37	10	6	23	15	30	0
3	11	2	6	3	11	5	3	5	2	3	2	0
1	10	2	22	1	12	8	3	9	5	3	6	0
0	3	0	1	3	2	3	0	0	3	1	0	0
55	138	32	147	125	267	60	62	30	35	26	65	0
18	4	33	11	6	3	1	110	0	0	4	2	0
2	3	0	0	0	2	2	2	0	0	3	0	0
21	4	4	55	69	71	19	6	0	23	47	27	50
110	77	85	79	687	371	61	18	4	47	24	60	1
9	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
160	88	122	145	762	447	84	136	4	70	78	89	51
5140	6260	4147	3936	5902	7256	6814	4308	1825	3366	3470	2753	7828

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

**Beanstandungen auf dem
in den Betrieben
sowie auf Baustellen und Arbeits-**

Tabelle 7 -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
301 Kinderarbeit	17	1	0	0	3	0	0	0	1	0	0
Beschäftigung von Jugendlichen											
310 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	608	2	0	0	44	0	2	0	54	0	3
311 Tägliche Arbeitszeit	418	1	0	0	20	2	2	0	17	0	2
312 Wochenarbeitszeit	323	1	0	0	20	0	2	0	10	0	1
313 Ruhepausen und Ruhe- zeiten	360	0	0	0	15	2	2	0	12	0	1
314 Nachtruhe	299	0	0	0	52	0	0	0	6	0	1
315 Sonn- und Feiertagsruhe	295	0	0	0	9	0	0	0	2	0	0
316 Wochenfreizeit	300	1	0	0	6	0	0	0	0	0	0
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	163	0	0	0	1	0	1	0	35	0	3
318 Urlaub	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
319 Verzeichnis der Jugendli- chen	1166	2	0	0	79	1	5	2	76	0	8
Teilsumme 1 (310–319)	3941	7	0	0	246	5	14	2	212	0	19
Mutterschutz											
320 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	107	0	0	0	0	1	3	0	3	1	0
326 Meldepfl. d. Arbeitgeber nach § 3 Abs. 6 MSchG	826	2	1	0	48	6	13	1	9	1	10
Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	586	1	0	0	30	23	8	2	28	11	10
Beschäftigungsverbote betr. Schutzfrist (§§ 3 und 5 MSchG)	7	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0
381 Verbot der Nachtarbeit	151	0	0	0	11	4	1	0	0	0	1
382 Verbot der Sonntagsarbeit	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
383 Verbot der Mehrarbeit	216	0	0	0	10	2	2	0	0	0	0
Teilsumme 2 (320–385)	1903	3	1	0	100	36	27	3	40	14	21

ArbeitsinspektionTabelle 7

**Gebiete des Verwendungsschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	3	4	3	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
0	2	38	33	68	320	1	0	4	31	0	6	0	0	0	0
1	5	33	35	85	176	3	0	7	24	0	5	0	0	0	0
1	1	13	15	53	174	0	0	6	19	1	6	0	0	0	0
1	1	25	15	66	190	1	0	4	19	1	5	0	0	0	0
0	0	4	2	13	219	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
0	0	2	2	22	248	0	0	3	1	3	3	0	0	0	0
0	0	2	13	48	223	0	0	0	5	1	1	0	0	0	0
0	5	37	57	9	11	0	0	0	1	0	2	0	1	0	0
0	0	0	1	4	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	5	109	107	191	352	9	0	8	196	1	14	0	1	0	0
3	19	263	280	559	1916	14	0	32	298	7	43	0	2	0	0
1	0	5	3	37	10	2	2	2	12	0	24	0	1	0	0
10	3	43	21	253	162	13	20	37	101	5	46	9	12	0	0
14	3	49	13	175	54	4	2	5	47	5	93	1	7	0	1
0	0	1	0	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0
2	3	4	0	21	86	2	0	0	2	1	11	0	2	0	0
1	0	2	0	5	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
1	2	3	2	88	45	4	16	2	10	0	28	0	1	0	0
29	11	107	39	580	357	25	40	46	175	11	204	10	23	0	1

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

Tabelle 7 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
391 Nacharbeit von Frauen	182	0	0	0	37	2	1	1	1	1	0
Arbeitszeitangelegenheiten											
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	505	4	0	0	27	3	5	0	14	0	4
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen	1352	4	1	7	49	3	4	0	28	1	0
405 Tägliche Arbeitszeit	1258	2	1	2	51	35	10	2	35	6	28
406 Wochenarbeitszeit	571	1	2	0	34	24	4	1	12	2	8
408 Ruhepausen	319	1	0	0	15	5	6	0	9	0	7
409 Ruhezeiten	356	2	0	0	16	16	1	1	5	3	6
411 Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	5113	14	0	1	207	5	38	8	122	3	45
412 Aushang gem. § 25 AZG	2246	6	2	0	120	1	16	2	71	1	14
Teilsumme 3 (400–412)	11720	34	6	10	519	92	84	14	296	16	112
Arbeitsruhe											
420 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	98	0	0	0	2	1	0	0	1	0	0
422 Nichteinhaltung der Wochenendruhe	239	0	1	0	16	1	0	0	1	1	4
423 Nichteinhaltung der Feiertagsruhe	54	0	0	0	1	1	0	0	2	0	0
424 Nichtgewährung der Wochenruhe	106	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0
425 Nichtgewährung der Ersatzruhe	24	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
426 Aushang	65	0	0	0	1	0	0	1	4	0	0
427 Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	179	0	0	0	4	0	1	1	8	0	0
Teilsumme 4 (420–427)	765	1	1	0	26	4	1	2	16	1	4
431 Nachschicht-Schwerarbeit	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bäckereiarbeiterschutz											
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	83	0	0	0	77	0	0	0	0	0	0
441 Arbeitszeit	21	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0
442 Nacharbeit von Frauen	25	0	0	0	20	0	0	0	0	0	0
443 Sonn- und Feiertagsruhe	9	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 5 (440–443)	138	0	0	0	124	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 7

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
3	0	6	0	91	2	5	1	5	5	3	17	0	1	0	0
4	4	32	27	130	180	21	5	6	20	6	10	0	3	0	0
14	19	32	104	213	0	849	0	8	7	0	9	0	0	0	0
44	14	183	135	301	200	41	16	52	34	12	43	4	7	0	0
17	7	97	82	111	89	16	4	24	8	7	15	3	3	0	0
5	8	22	20	88	59	23	2	17	19	5	9	3	1	0	0
9	2	33	12	66	131	18	1	12	5	5	9	0	3	0	0
14	24	248	329	1289	1701	116	89	169	519	18	128	13	12	0	1
5	5	98	103	522	943	34	34	39	182	10	32	2	3	0	1
112	78	745	812	2720	3303	1118	151	327	794	63	255	25	32	0	2
0	2	12	10	42	10	2	3	0	2	10	0	0	1	0	0
2	0	43	36	70	27	2	4	15	8	2	1	4	1	0	0
0	1	14	17	15	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
2	0	10	6	8	48	11	0	2	7	6	3	0	0	0	0
0	0	9	2	3	4	1	0	0	2	0	1	0	1	0	0
0	0	4	3	15	32	0	0	0	2	1	2	0	0	0	0
1	0	7	9	29	102	0	0	2	10	0	5	0	0	0	0
5	3	99	83	182	224	17	7	19	32	19	12	4	3	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	1	4	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	3	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	4	6	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

Tabelle 7 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche	10	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Heimarbeit	221	0	0	0	0	47	58	7	12	7	8
631 Arbeitskräfteüberlassung	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
699 Sonstiges	50	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0
Gesamtsumme	18954	46	8	10	1056	186	187	29	579	39	164

ArbeitsinspektionTabelle 7

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	1	0	0	7	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
8	10	32	3	22	3	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	3	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	4	14	16	1	0	1	8	0	1	0	0	0	0
160	121	1259	1226	4176	5837	1184	199	432	1314	104	535	39	61	0	3

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

**Beanstandungen auf dem Ge-
in den Betrieben
sowie auf Baustellen und Arbeits-**

Tabelle 7a – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
301 Kinderarbeit	17	2	0	0	0	1	1	2
Beschäftigung von Jugendlichen								
310 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	608	14	1	7	5	35	1	3
311 Tägliche Arbeitszeit	418	21	12	7	5	15	10	18
312 Wochenarbeitszeit	323	8	7	6	1	29	8	13
313 Ruhepausen und Ruhezeiten	360	25	9	2	5	73	11	23
314 Nachtruhe	299	8	5	2	4	6	4	14
315 Sonn- und Feiertagsruhe	295	12	2	2	0	14	4	3
316 Wochenfreizeit	300	14	7	2	1	4	1	11
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	163	0	4	3	1	1	1	11
318 Urlaub	9	0	0	0	0	0	0	0
319 Verzeichnis der Jugendlichen	1166	29	66	24	25	153	61	81
Teilsumme 1 (310–319)	3941	131	113	55	47	330	101	177
Mutterschutz								
320 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	107	0	2	2	0	10	1	2
326 Meldepfl. der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 6 MSchG	826	7	17	102	41	81	24	161
Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	586	26	6	30	23	34	5	82
Beschäftigungsverbote betr. Schutzfrist (§§ 3 und 5 MSchG)	7	1	0	0	0	1	0	0
381 Verbot der Nacharbeit	151	4	1	1	2	15	1	18
382 Verbot der Sonntagsarbeit	10	2	0	0	1	4	0	0
383 Verbot der Mehrarbeit	216	5	13	6	14	32	0	26
Teilsumme 2 (320–385)	1903	45	39	141	81	177	31	289
391 Nacharbeit von Frauen	182	8	22	15	8	13	31	14

ArbeitsinspektionTabelle 7a

**biete des Verwendungsschutzes
(Bundesdienststellen)
stellen außerhalb von Betrieben**

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
0	0	2	0	0	4	2	0	0	0	1	2	0
49	17	13	41	89	112	70	76	1	6	46	22	0
25	13	16	32	46	16	34	73	8	30	17	20	0
25	9	6	16	42	11	37	44	10	11	22	18	0
14	7	12	10	68	3	21	20	6	19	15	17	0
19	7	32	19	46	7	29	33	19	14	17	14	0
23	12	14	11	47	15	22	18	16	32	32	16	0
21	16	47	1	37	11	40	30	14	7	29	7	0
11	20	2	9	12	9	23	1	1	5	19	11	19
1	0	0	2	0	0	0	0	0	5	1	0	0
82	38	6	121	145	148	27	16	41	33	44	26	0
270	139	148	262	532	332	303	311	116	162	242	151	19
1	22	1	9	0	0	4	48	1	2	1	1	0
31	53	47	8	16	43	31	38	22	10	51	43	0
21	29	17	40	20	6	56	114	10	4	37	26	0
1	1	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
6	1	14	3	13	4	30	10	6	9	9	4	0
0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
4	10	16	4	8	13	28	13	5	1	6	12	0
64	116	96	64	57	67	152	223	45	26	104	86	0
5	7	4	4	3	9	5	4	5	5	11	9	0

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

Tabelle 7a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitszeitangelegenheiten								
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	505	18	11	22	2	90	12	0
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen	1352	36	46	20	29	22	124	63
405 Tägliche Arbeitszeit	1258	86	134	49	34	85	43	45
406 Wochenarbeitszeit	571	31	36	15	6	27	9	20
408 Ruhepausen	319	33	24	6	8	51	22	14
409 Ruhezeiten	356	52	29	4	5	21	15	29
411 Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	5113	191	479	243	148	328	288	158
412 Aushang gem § 25 AZG	2246	20	53	4	31	247	65	25
Teilsumme 3 (400–412)	11720	467	812	363	263	871	578	354
Arbeitsruhe								
420 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	98	1	0	2	1	0	1	1
422 Nichteinhaltung der Wochenendruhe	239	40	20	3	8	5	21	2
423 Nichteinhaltung der Feiertagsruhe	54	1	0	0	0	4	0	0
424 Nichtgewährung der Wochenruhe	106	13	4	0	1	1	0	9
425 Nichtgewährung der Ersatzruhe	24	1	1	0	0	1	0	1
426 Aushang	65	1	0	0	0	7	1	0
427 Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	179	12	1	0	0	3	70	0
Teilsumme 4 (420–427)	765	69	26	5	10	21	93	13
431 Nachschicht-Schwerarbeit	2	0	0	1	0	0	0	0
Bäckereiarbeiterschutz								
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	83	0	0	0	0	3	3	0
441 Arbeitszeit	21	0	2	0	0	5	2	0
442 Nachtarbeit von Frauen	25	1	1	0	0	1	0	2
443 Sonn- und Feiertagsruhe	9	0	1	0	0	0	0	1
Teilsumme 5 (440–443)	138	1	4	0	0	9	5	3
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche	10	0	0	0	0	0	0	0
Heimarbeit	221	0	1	75	0	0	0	14
631 Arbeitskräfteüberlassung	5	0	0	0	2	0	0	0
699 Sonstiges	50	1	0	0	10	4	26	0
Gesamtsumme	18954	724	1017	655	421	1426	866	866

ArbeitsinspektionTabelle 7a

Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
12	18	6	31	23	53	8	122	56	2	15	4	0
94	42	76	113	98	85	90	124	27	184	33	31	15
40	103	91	47	97	47	49	175	16	32	47	30	8
16	60	32	16	36	28	30	134	11	14	27	21	2
9	16	13	11	18	18	18	18	5	16	8	11	0
10	15	12	7	27	11	16	80	0	8	10	5	0
286	250	399	288	576	593	420	68	51	109	111	127	0
104	63	41	157	501	549	240	26	6	18	82	14	0
571	567	670	670	1376	1384	871	747	172	383	333	243	25
1	4	12	5	3	1	9	6	0	13	2	36	0
0	12	20	21	25	6	20	7	1	17	4	3	4
1	5	1	0	5	15	6	4	0	1	1	10	0
5	6	14	0	10	15	13	9	0	1	4	1	0
0	4	3	1	2	0	4	0	0	3	3	0	0
27	2	0	0	1	5	0	1	0	1	19	0	0
36	5	2	1	2	6	4	12	0	3	21	1	0
70	38	52	28	48	48	56	39	1	39	54	51	4
0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
3	1	0	4	19	10	10	10	2	0	15	3	0
0	0	0	1	3	1	0	5	2	0	0	0	0
4	0	3	0	3	0	1	3	1	1	1	3	0
1	2	1	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0
8	3	4	5	25	11	11	20	6	1	16	6	0
0	0	0	3	6	0	0	1	0	0	0	0	0
7	14	3	1	6	5	25	39	0	22	0	9	0
0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0
0	1	1	0	1	0	4	2	0	0	0	0	0
995	885	980	1038	2054	1861	1431	1386	345	638	761	557	48

Tabelle 8

Arbeitsinspektion

Heim-

Tabelle 8 – Vorgemerkte Auftraggeber,

Heimarbeitskommissionen, Erzeugungszweige	Auftraggeber	Vorgemerkte Heimarbeiter		Zwischenmeister
		I, Oberbekleidung		
I/1		6	13	4
2		1	3	2
3		6	13	1
4		32	91	8
5		2	3	0
6		4	7	0
7		0	0	0
8		7	22	3
9		3	7	0
10		1	0	0
Teilsumme I		62	159	18
II, Wäsche und verwandte Erzeugnisse				
II/1		11	34	0
2		3	3	0
3		9	30	2
4		2	58	0
5		7	102	0
6		1	2	0
7		25	111	0
8		0	0	1
9		11	29	0
10		0	0	0
11		1	1	0
Teilsumme II		70	370	3
III, Textilien				
III/1		38	306	1
2		10	182	0
3		7	17	0
4		4	45	0
5		8	116	0
6		10	39	0
7		4	23	0
Teilsumme III		81	728	1

ArbeitsinspektionTabelle 8**arbeit****Heimarbeiter und Zwischenmeister**

Heimarbeitskommissionen, Erzeugungszweige	Auftraggeber	Vorgemerkt	
		Heimarbeiter	Zwischenmeister
IV, Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenherstellung			
IV/1		0	0
2		2	12
3		75	460
Teilsumme IV		77	472
V, Allgemeine			
V/1		12	53
2		4	10
3		11	221
4		12	45
5		24	129
6		30	344
7		19	88
8		1	0
9		40	250
10		43	738
11		13	48
12		11	48
13		1	11
14		0	0
15		4	18
Teilsumme V		225	2003
Gesamtsumme		515	3732
			22

Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1

		Summe	Heimarbeitskommission				
			I	II	III	IV	V
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereiht	1 bis 4 ...	154	27	31	23	4	69
	5 bis 19 ...	65	5	4	14	9	33
	20 bis 50 ...	10	0	0	3	2	5
	über 50 ...	6	1	0	1	0	4
	besch. HA u. ZM/MP						
	Summe ...	235	33	35	41	15	111
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MP	HA männl. ...	95	8	1	2	0	84
	weibl. ...	1472	132	90	334	148	768
	ZM/MP männl. ...	10	9	0	0	1	0
	weibl. ...	12	6	1	1	4	0
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl. 1)							
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		21	1	4	1	13	2
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		3	1	0	0	1	1
503 Listenführung und Listenzusendung		7	3	0	2	0	2
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		9	0	1	0	6	2
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und Abrechnungs- 512 nachweise	nicht geführt	4	1	1	0	0	2
	mangelhaft geführt	7	2	1	2	0	2
513 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen, Wartezeit (521, 522)		1	0	0	1	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		2	0	1	0	0	1
526 Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0
Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte, verbotene Arbeiten (536 – 539)		1	0	0	0	0	1
541 Urlaubsanspruch u. -ausmaß		0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung		6	1	0	1	2	2
553 Feiertagsentgelt		33	2	7	6	2	16
554 Urlaubsentgelt		25	1	5	1	2	16
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung		5	1	1	0	0	3
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderungen		6	0	0	1	1	4
563 Urlaubszuschuß		21	2	6	2	1	10
566 Weihnachtsremuneration		17	2	4	1	0	10
567 Heimarbeitszuschlag		2	1	0	0	0	1

ArbeitsinspektionTabelle 8.1

auf dem Gebiete der Heimarbeit
 (Auftraggeber)

	Summe	Heimarbeitskomission				
		I	II	III	IV	V
571 Auskunft über Entgelte	1	0	0	0	0	1
575 Unterentlohnung	15	1	3	4	1	6
Mutterschutz	2	0	1	0	0	1
Sonstiges	2	1	1	0	0	0
Summe	190	20	36	22	29	83

1) weitere Beanstandungen siehe Tabelle 7

Tabelle 8.2

Arbeitsinspektion

Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2

		Summe	Heimarbeitskommission				
			I	II	III	IV	V
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., /Mittelpersonen entsprechend ihrer überwieg. Tätigk. eingereiht	Heimarbeiter ... Zwischenmeister/ Mittelperson ...	521 5	26 5	34 0	124 0	49 0	288 0
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm. Mittelp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereiht	HA ... ZMMP ...	566 5	30 5	39 0	131 0	53 0	313 0
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.							
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		52	1	0	1	48	2
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		0	0	0	0	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		0	0	0	0	0	0
505 Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbedingungen		1	0	0	0	1	0
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und 512 Abrechnungs- 513 nachweise	nicht geführt mangelhaft geführt nicht ausgefolgt	8 24 0	2 1 0	2 4 0	1 3 0	0 0 0	0 16 0
Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen, Wartezeit (521, 522)		1	1	0	0	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		2	1	0	1	0	0
526 Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0
Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte, verbotene Arbeiten (536 – 539)		0	0	0	0	0	0
541 Urlaubsanspruch und -ausmaß		0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung		5	1	1	0	2	1
553 Feiertagsentgelt		14	2	2	5	4	1
554 Urlaubsentgelt		13	1	1	4	4	3
556 Abfindung, Urlaubsentschädigung		1	0	1	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhind.		2	0	1	0	1	0
563 Urlaubszuschuß		10	1	1	7	0	1
566 Weihnachtsremuneration		10	1	1	7	0	1
567 Heimarbeitszuschlag		1	0	0	0	0	1
571 Auskunft über Entgelte		0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 8.2

auf dem Gebiete der Heimarbeit
 (Heimarbeiter/Zwischenmeister/Mittelperson)

	Summe	Heimarbeitskomission				
		I	II	III	IV	V
575 Unterentlohnung	6	1	0	0	0	5
Mutterschutz	2	0	1	0	0	1
Sonstiges	3	0	1	1	0	1
Summe	155	13	16	30	60	36

Tabelle 9Arbeitsinspektion**Tabelle 9**

**Von der Allgemeinen Unfallversicherungs-
anstalt (AUVA) erfasste Arbeitsunfälle**

Arbeitsunfälle

Bereich	Anzahl	davon tödlich
insgesamt	229.285	290
von Erwerbstätigen		
insgesamt	164.469	279
von unselbstständig Erwerbstätigen		
insgesamt	159.249	250
von unselbstständig Erwerbstätigen im engeren Sinn	144.166	157
von unselbstständig Erwerbstätigen, Wegeunfälle	15.083	93

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION****J.1 PERSONALSTAND****J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat**

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1994 (1993) 8 (8) Jurist/inn/en, 13 (11) Mitarbeiter/innen des höheren technischen Dienstes, 2 (2) Ärztinnen, 10 (11) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 3 (3) Bedienstete des Fachdienstes sowie 7 (8) Kanzleikräfte tätig.

J.1.2 Arbeitsinspektorate

Mit dem Stichtag 31. Dezember 1994 verfügten die Arbeitsinspektorate über 316 (315) Planstellen, die mit 316 (314) Arbeitsinspektor/inn/en besetzt waren. Die Zahlenangaben in Klammern beziehen sich auf den Stand des 31. Dezember 1993. Die nachfolgende Übersicht gibt über die Verteilung dieser Mitarbeiter/innen auf die einzelnen Verwendungsgruppen Aufschluß:

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Höherer Dienst**

technisch	männlich	81
	weiblich	7
	gesamt	88

medizinisch	männlich	2
	weiblich	11
	gesamt	13

Verwaltungsakademiker

männlich	2
weiblich	0
gesamt	2

Summe 103

Gehobener Dienst

männlich	158
weiblich	37
Summe	195

Fachdienst

männlich	9
weiblich	9
Summe	18

Außer den oben angeführten Mitarbeiter/inne/n waren bei den Arbeitsinspektoraten 125 (130) Bedienstete des Kanzleidienstes (darunter 119 (124) weibliche) tätig.

Die Arbeitsinspektor/inn/en des höheren technischen Dienstes gehören auf Grund ihrer Ausbildung an Hochschulen bzw. Universitäten folgenden Fachrichtungen an:

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Bauwesen	13
Betriebswirtschaft	2
Bodenkultur	10
Chemie	14
Elektrotechnik	5
Kunststofftechnik	3
Maschinenbau	18
Montan- und Hüttenwesen	9
Physik	13
Vermessungswesen	1

Der bereits angegebene Personalstand erhöht sich um 11 Kraftwagenlenker und das Reinigungs- und Hilfspersonal.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil dieses Berichtes entnommen werden.

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**J.2 ORGANISATION UND PERSONALZUTEILUNG**

nach dem Stand vom 31. Dezember 1994

J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

**Sektion VI des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Praterstraße 31, 1020 Wien, Tel. 0222/711 00/6442 od. 0
Telefax 0222/711 00/2190

**Szymanski Eva-Elisabeth, Mag., Dr.jur.,
Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin**

**Finding Rolf, Dr.phil.,
Ministerialrat, Sektionsleiterin-Stellvertreter**

Kanzlei

**Holluba Erika,
Fachinspektorin,
Kanzleileiterin**

**Werdenich Herta,
Vertragsbedienstete,
Kanzleileiterin-
Stellvertreterin**

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Abteilung 1

Dokumentation; Öffent-
lichkeitsarbeit für die
Arbeitsinspektorate;
Strahlenschutz; Arbeit-
nehmerschutz im Bauwesen

Koschi Helmut,
Dipl.Ing., Rat,
Abteilungsleiter

Jauernig Peter,
Dipl.Ing., Rat,
Abteilungsleiter-
Stellvertreter

Hiltscher Christine,
Dipl.Ing.,
Ministerialrätin

Ewers Helmut,
Dipl.Ing.,
Ministerialrat

Ritschl Norbert,
Dipl.Ing.,
Oberrat

Gross Bettina,
Mag.,
Vertragsbedienstete

Müllner Sabine,
Ing.,
Vertragsbedienstete

Skazel Elfriede,
Vertragsbe-
dienstete *)

*) Ist auch in der
Abteilung 2 tätig

Personal, Organisation

Arbeitsinspektion

Referat 1a

Referatsleitung
derzeit unbesetzt

EDV in der Arbeits-
inspektion

Hohenegger Robert,
Oberrevident

Bauer Erich,
Revident

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Abteilung 2

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet; Arbeitnehmer-schutzbeirat; Meßtechnik; Elektrotechnik; Umwelt-schutz; Bundesbedienstenschutz

Finding Rolf, Dr.phil.,
Ministerialrat,
Abteilungsleiter

Pfleger Johannes,
Dipl.Ing.,
Ministerialrat,
Abteilungsleiter-
Stellvertreter

Herrmann Bernd,
Dr.phil.,
Ministerialrat *)

Kerschhagl Josef,
Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Jenner Patricia,
Dr.phil.,
Vertragsbedienstete

Piller Ernst,
Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Skazel Elfriede
Vertragsbe-
dienstete **)

Referat 2a

Zulassungen nach dem
Arbeitnehmerschutzgesetz

Herrmann Bernd,
Dr.phil.,
Ministerialrat,
Referatsleiter *)

Plattl Gabriele,
Vertragsbedienstete

*) Ist sowohl in der Ab-
teilung wie im Referat
tätig

**) Ist auch in der
Abteilung 1 tätig

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Abteilung 3**

Grundsatzfragen auf rechtlichem und organisatorischem Gebiet; Rechtsfragen; Legistik; EG-Anpassung; Verwendungsschutz; Verwaltungsverfahren; Fremdlegistik

Lang Maria, Dr.jur.,
Oberrätin,
Abteilungsleiterin

Oberhauser Helga,
Mag.jur., Rätin
Abteilungsleiterin-
Stellvertreterin

Rudolf Josef, Dr.jur.,
Ministerialrat

Marat Eva, Mag.jur.,
Dr.phil., Oberrätin

Vesely Helga, Dr.jur.,
Oberkommissärin

Breindl Gertrud, Dr.jur.,
Kommissärin

Wetter Ingrid, Dr.jur.,
Kommissärin

Häckel- Bucher Martina,
Mag.jur., Vertragsbedienstete *)

Seigerschmidt Edith,
Vertragsbedienstete

Ecker Gerda,
Vertragsbedienstete

*) derzeit karenziert

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Referat 3a

Strutzenberger Ernst,
Amtsdirektor,
Regierungsrat,
Referatsleiter

Haushaltsangelegenheiten

Halper Peter,
RevidentEberl Edith,
Fachinspektorin

Referat 3b

Spreitzenbart Helga,
Oberrevidentin,
Referatsleiterin

Heimarbeit

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Abteilung 4**

Grundsatzfragen und
administrative Angelegen-
heiten auf arbeits-
hygienischem Gebiet; Ar-
beitsinspekitionsärztliche
und arbeitsmedizinische
Angelegenheiten; MAK-
Werte-Liste

Fiedler Solveig, Dr.med.,
Ministerialrätin,
Abteilungsleiterin

Sedlatschek Christa,
Dr.med.,
Vertragsbedienstete
Abteilungsleiterin-
Stellvertreterin

Schneider Elke,
Dipl.Ing.,
Dr.techn.,
Oberkommissärin

Drahozal Johann,
Amtssekretär

Morschl Eveline,
Fachinspektorin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**J.2.2 Arbeitsinspektorate****Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:****1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk**

Fichtegasse 11, 1010 Wien
Tel. 0222/714 04 50 - 52
Mobiltelefon 0663/088 501
Telefax 0222/712 79 56

Morschl Paul, Dr.phil.,
Hofrat, Amtsvorstand

Hadjioannou Georgios,
Dipl.Ing., Hofrat,
Amtsvorstand-Stell-
vertreter

Schörgmayer Werner,
Dipl.Ing., Oberrat,

Denk Walter, Dipl.Ing.,
Oberrat

Schorn Helmut, Dipl.Ing.,
Oberrat

Schnabelt Rudolf,
Amtsdirektor,
Regierungsrat

Lauber Erich, Ing.,
Amtssekretär

Haider Franz, Ing.,
Oberrevident

Pötz Günther, Ing.,
Revident
Arbeitsinspektor für
Kinderarbeit,
Jugend- und Lehr-
lingsschutz

Peters Klaus, Ing.,
Revident
Arbeitsinspektor für
Kinderarbeit,
Jugend- und Lehr-
lingsschutz

Baranek Christian, Ing.,
Revident
Arbeitsinspektor für
besondere Belange
der Hygienetechnik

Kuderna Peter,
Revident

Billes Dieter,
Vertragsbediensteter

Maringer Gertrude,
Fachoberinspektorin,
Arbeitsinspektorin
für Frauenarbeit und
Mutterschutz

Personal, Organisation

Arbeitsinspektion

Jander Wilfried,
Fachinspektor

Eggenberger Renate,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektionsärzte für Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Die Arbeitsinspektionsärzte, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, sind für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten zuständig.

Dienstsitz der Arbeitsinspektionsärzte ist
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 0222/714 04 50 - 52
Telefax 0222/712 79 56

Huber Elsbeth, Dr.med.,
Vertragsbedienstete,
Leiterin des ar-
beitsinspek-
tions-
ärztlichen Dienstes
Pinsger Susanne, Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Grünberger Margarete,
Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Satter Christine,
Dr.med.,
Vertragsbedienstete
Hinteregger Gabriele,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

Praterstraße 31, 1020 Wien
Tel. 0222/212 77 95 - 97
Mobiltelefon 0663/088 502
Telefax 0222/212 77 95/40

Ciesielski Erich, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand	Bader Ernst, Oberrevident, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Huber Erich, Dipl.Ing., Oberrat	Hediger Franz, Ing., Revident
Esterl Gerhard, Dipl.Ing., Oberkommisär	Griebler Tony, Ing., Revident
Kaufmann Alfred, Ing., Amtsdirektor, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Hechtner Manfred, Ing., Revident
Hauer Ferdinand, Ing., Amtssekretär	Moll Otto-Edgar, Vertragsbediensteter
Dworak Heinz, Ing., Oberrevident, Ar- beitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz	Pecka Vera, Oberkontrollorin, Kanzleileiterin
Kaltenbrunner Edeltraud, Oberrevidentin, Ar- beitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz	

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

Fichtegasse 11, 1010 Wien
Tel. 0222/714 04 56 - 58
Mobiltelefon 0663/088 503
Telefax 0222/712 79 56

Tschismarov Franz,

Dipl.Ing., Oberrat,
 Amtsvorstand

Pertl Günther, Ing.,
 Oberrevident

Gura Werner, Dipl.Ing.,
 Oberrat, Amtsvor-
 stand-Stellvertreter

Mader Marion,
 Revidentin, Arbeits-
 inspektorin für
 Frauenarbeit und
 Mutterschutz

Noibinger Horst,
 Dipl.Ing., Oberrat

Pötz Andrea,
 Revidentin, Arbeits-
 inspektorin für
 Frauenarbeit und
 Mutterschutz

Baniadam Allahyar,
 Dipl.Ing., Oberrat

Gfrerer Thomas,
 Revident

Winkelhofer Walter,
 Dipl.Ing., Rat

Thierer Barbara,
 Revidentin

Fouché Gerhard, Ing.,
 Rat

Schmid Gerhard, Ing.,
 Vertragsbediensteter

Krenn Sabine, Dipl.Ing.,
 Vertragsbedienstete

Birkner Herbert,
 Kontrollor

Safranek Martin, Ing.,
 Amtsekretär,
 Arbeitsinspektor
 für Kinderarbeit,
 Jugend- und Lehr-
 lingsschutz

Hawlik Kurt,
 Vertragsbedienste-
 ter, Kanzleileiter

Reiter Walter, Ing.,
 Oberrevident,
 Arbeitsinspektor für
 besondere Belange
 der Hygienetechnik

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Heimarbeit**

Die Heimarbeitsinspektorinnen, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, nehmen die Belange auf dem Gebiet der Heimarbeit im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 wahr.

Dienstsitz ist 1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 0222/714 04 56 - 58
Telefax 0222/712 79 56

Höritsch Brigitte,
Amtssekretärin

Huszar Susanne,
Revidentin

Reiterer Leopoldine,
Oberrevidentin

Jilek Johanna,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

Widerhofer Elisabeth,
Revidentin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

7., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

Leopoldsgasse 4, 1020 Wien
Tel. 0222/214 95 25 - 27
Mobiltelefon 0663/088 504
Telefax 0222/214 95 25/20

Petzenka Peter,
 Dipl.Ing., Rat,
 Amtsvorstand

Hejkrlík Ingrid,
 Mag.rer.nat., Rätin,
 Amtsvorstand-Stell-
 vertreterin

Conrad Werner, Dipl.Ing.,
 Rat

Schober Ulrike,
 Dipl.Ing., Vertrags-
 bedienstete

Jodlbauer Herbert, Mag.,
 Vertragsbediensteter

Schweiger Robert, Ing.,
 Amtsrat, Arbeits-
 inspektor für be-
 sondere Belange der
 Hygienetechnik

Brunnflicker Thomas,
 Ing., Revident

Steiger Martin,
 Revident, Arbeitsin-
 spektor für Kinder-
 arbeit, Jugend- und
 Lehrlingsschutz

Pollerus Heinz, Ing.,
 Vertragsbediensteter

Cermak Michael, Ing.,
 Vertragsbediensteter

Dejmek Johanna,
 Fachoberinspektorin,
 Arbeitsinspektorin
 für Frauenarbeit und
 Mutterschutz

Mayer Brigitte,
 Kontrollorin,

Csenar Gabriela,
 Kontrollorin,
 Kanzleileiterin

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

12. und 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Bruck a.d.Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

Belvederegasse 32, 1040 Wien
Tel. 0222/505 17 95
Mobiltelefon 0663/088 505
Telefax 0222/505 17 95/22

Hutterer Walter, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand	Heinrich Adolf, Amtssekretär, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Schüller Paul, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvor- stand-Stellvertreter	Ondrejka Erwin, Ing., Oberrevident, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.Ing., Dr., Rat	Pfniß Helmut, Ing., Oberrevident
Moritz Erwin, Mag., Rat	Leban Gerda, Oberrevidentin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Schuster Leopold, Mag., Ing., Kommissär	Zimmel Johann, Ing., Amtsdirektor, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik
Gänsler Johanna, Dipl.Ing., Vertragsbedienstete	Pammer Wilhelm, Ing., Revident
Biedermann Gerhard, Ing., Amtsrat	Hrdinka Thomas, Ing., Revident
	Pamperl Martin, Ing., Revident

Arbeitsinspektion

Personal, Organisation

Strobl Franz,
Revident

Haasz Wolfgang,
Vertragsbediensteter

Siedl Dieter,
Revident

Mitter Maria,
Fachinspektorin,
Kanzleileiterin

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

Fichtegasse 11, 1010 Wien
Tel. 0222/714 04 62 - 64
Mobiltelefon 0663/088 506
Telefax 0222/712 79 56

Hiltscher Winfried, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Fritz Josef, Ing., Oberrevident
Paul Yves, Mag., Oberrat	Kapuy Ronald, Ing., Revident
Süss Herbert, Dipl.Ing., Dr.nat.techn., Rat	Stepanek Andreas, Revident
Zöscher Alfred, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Zeiler Wolfgang, Revident
Giefing Anton, Amtsdirektor, Regierungsrat	Zott Friedrich, Vertragsbediensteter
Zauner Herbert, Ing., Amtssekretär	Stecher Uwe, Kontrollor, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Wuggenig Erich, Ing., Oberrevident, Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Schellig Evelyne, Kontrollorin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wiener Neustadt; die Verwaltungsbezirke
Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
Tel. 02622/223 36, 231 72
Mobiltelefon 0663/088 507
Telefax 02622/231 72/14

Handl Heribert,
Dipl.Ing., Oberrat,
Amtsvorstand

Mazohl Richard,
Dipl.Ing., Ober-
kommissär, Amtsvor-
stand-Stellvertreter

Müllner Hans, Ing.,
Amtssekretär, Ar-
beitsinspektor für
besondere Belange
der Hygienetechnik

Vorauer Alfons Peter,
Ing., Amtssekretär

Fischer Werner, Ing.,
Oberrevident

Gremel Hermann, Ing.,
Revident

Sailer Harald, Ing.,
Revident

Grof Ewald, Ing.,
Revident

Weyplach Brigitte,
Revidentin, Arbeits-
inspektorin für
Frauenarbeit und
Mutterschutz

Eitermoser Monika,
Revidentin,
Arbeitsinspektorin
für Frauenarbeit
und Mutterschutz

Frimmel Harald,
Revident,
Arbeitsinspektor für
Kinderarbeit,
Jugend- und Lehr-
lingsschutz

Weidinger Hans-Peter,
Fachinspektor,
Kanzleileiter

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/36 32 25, 36 32 92
Mobiltelefon 0663/088 508
Telefax 02742/36 32 25/3411

Moherndl Herbert, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Graf Monika, Revidentin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Datzinger Friedrich, Ing., Oberkommissär, Amtsvorstand- Stellvertreter	Simhandl Harald, Revident, Arbeits- inspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Kosara Mario, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	
Menapace Gerhard, Ing., Amtsrat, Arbeitsin- spektor für beson- dere Belange der Hygienetechnik	Pichler Petra, Revidentin
Franke Werner, Amtsrat, Arbeitsin- spektor für Kinder- arbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz	Sitz Franz, Ing., Vertragsbediensteter
Schmid Peter, Ing., Oberrevident	Schausberger Gerhard, Ing., Vertragsbediensteter
Schuhmeister Peter, Ing., Revident	Lambert Elfriede, Kontrollorin
	Gram Gottlinde, Kontrollorin, Kanzleileiterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte Linz und Steyr; die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Pillweinstraße 23, 4020 Linz
Tel. 0732/603 880
Mobiltelefon 0663/088 509
Telefax 0732/603 890

Nagl Friedrich, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Gamsjäger Johann, Ing., Amtsdirektor, Regierungsrat
Hauk Alfred, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvor- stand-Stellvertreter	Richter Liselotte, Amtsrätin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Jäger Helmut, Dipl.Ing., Oberrat	Wiesauer Wolfgang, Ing., Amtssekretär, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik
Hinterreiter Arnold, Dipl.Ing., Rat	Gattermayer Robert, Ing., Oberrevident, Ar- beitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Feichtinger Franz, Dipl.Ing., Rat	Gruber Helmut, Ing., Oberrevident, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Totzauer Harald, Dipl.Ing., Oberkommissär	
Massouhzadeh Elke, Dipl.Ing., Kommissärin	
Haslinger Walter, Dr.med., Vertragsbediensteter	

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Gumpenberger Hermann, Ing., Oberrevident	Hanzl Peter, Ing., Revident
Breitwieser Peter, Ing., Oberrevident	Panholzer Klaus, Ing., Revident
Huber Adelheid, Ing., Oberrevidentin	Prammer Susanne, Ing., Revidentin
Novak Eva-Maria, Oberrevidentin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz	Hofstätter Walter, Revident
Abfalter Christian, Oberrevident	Pichler Edeltraud, Kontrollorin
Demberger Peter, Ing., Revident, Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Weiβ Johanna, Fachinspektorin, Kanzleileiterin
	Gumpenberger Marianne, Kontrollorin, Kanzlei (Arzt)

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Salzburg

Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg
Tel. 0662/88 83-0
Mobiltelefon 0663/088 510
Telefax 0662/88 83/428

Semrad Peter, Dipl.Ing.,
Dr.nat.techn.,
Hofrat, Amtsvorstand

Moik Helmut, Dipl.Ing.,
Oberrat, Amtsvor-
stand-Stellvertreter

Hartl Friedrich,
Dipl.Ing., Oberrat

Blum Wolfgang, Dipl.Ing.,
Rat

Weber Heike, Dipl.Ing.,
Vertragsbedienstete

Klieber Edda, Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Gebhart Gert,
Amtsdirektor, Ar-
beitsinspektor für
Kinderarbeit,
Jugend- und Lehr-
lingsschutz

Berkovc Johannes, Ing.,
Amtssekretär, Ar-
beitsinspektor für
besondere Belange
der Hygienetechnik

Reischl-Hartmann Edith,
Amtssekretärin, Ar-
beitsinspektorin für
Frauenarbeit und
Mutterschutz

Stadler Erich,
Amtssekretär
Arbeitsinspektor für
Kinderarbeit,
Jugend- und Lehr-
lingsschutz

Janser Heribert,
Amtssekretär

Wutka Robert, Ing.,
Oberrevident

Bamer Sabine,
Oberrevidentin,
Arbeitsinspektorin
für Frauenarbeit und
Mutterschutz

Viehauser Franz, Ing.,
Revident

Pirnbacher Hans-Peter,
Ing., Revident

Präauer Ursula,
Vertragsbedienstete

Personal, Organisation

Arbeitsinspektion

Söllinger Ursula,
Vertragsbedienstete
Kanzleileiterin

Schober Ingeborg,
Kontrollorin,
Kanzlei (Arzt)

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Graz; die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

Opernring 2, 8010 Graz
Tel. 0316/823 122, 827 673
Mobiltelefon 0663/088 511
Telefax 0316/811 544

Arbeitsinspektoärztlicher Dienst,
Mutterschutz, Hygienetechnik:
Radetzkystraße 9, 8010 Graz
Tel. 0316/849 922

Priesching Dieter, Dipl.Ing., Dr.techn., Hofrat, Amtsvorstand	Kraxner Hans, Dr.phil., Rat
Hofer Rudolf, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvor- stand-Stellvertreter	Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr.med., Rätin
Woschnagg Norbert, Dipl.Ing., Oberrat	Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr.med., Vertragsbedienstete
Thom Dieter, Dipl.Ing., Dr.techn., Oberrat	Mayer-Tallian Marie-Luise Dr.med., Vertragsbedienstete
Reinberger Erich, Dipl.Ing., Oberrat	Greiner Johann, Ing., Amtsdirektor, Regierungsrat
Graff Rainer, Dipl.Ing., Oberrat	Fritz Ludwig, Ing., Amtsdirektor
Bauer Hannes, Dipl.Ing., Oberrat	Zöhrer Reinhold, Ing., Amtsrat
Doblhammer Franz, Dipl.Ing., Oberrat	Gerstner Karl, Ing., Amtssekretär

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Edler Rainer,
Amtssekretär

Glawitsch Michael, Ing.,
Oberrevident

Karner Josef, Ing.,
Oberrevident

Ferstl Ewald, Ing.,
Revident, Arbeits-
inspektor für be-
sondere Belange der
Hygienetechnik

Feldbacher Martin, Ing.,
Revident, Arbeits-
inspektor für
Kinderarbeit,
Jugend- und
Lehrlingsschutz

Tscherne Bärbel,
Revidentin, Arbeits-
inspektorin für
Frauenarbeit und
Mutterschutz

Posch Brigitte,
Vertragsbedienstete,
Arbeitsinspektorin
für Frauenarbeit und
Mutterschutz

Jogan Maria,
Fachinspektorin,
Kanzleileiterin

Cerncic Monika,
Kontrollorin,
Kanzlei (Arzt)

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

Erzherzog-Johann-Straße 6/8, 8700 Leoben
Tel. 03842/422 65, 432 12
Mobiltelefon 0663/088 512
Telefax 03842/432 12/20

Schindler Erwin, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Weiss Mario, Ing., Oberrevident
Zeilbauer Heinz, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stell- vertreter	Huber Alfred, Ing., Oberrevident
Taxacher Hubert, Dipl.Ing., Rat	Reisner Günter, Ing., Revident
Gradisar Heinz, Amtsdirektor, Regierungsrat, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Scholz-Gradisar Verena, Revidentin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Cavalal Harald, Ing., Amtssekretär, Ar- beitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz	Grandl Christian, Revident
Hasenhütl Hannes, Ing., Amtssekretär	Lehofer Hans, Vertragsbediensteter
Scholz Manfred, Ing., Oberrevident	Kortan Solveig, Fachinspektorin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
	Ebner Otto, Vertragsbediensteter

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Kärnten

Burggasse 12, 9020 Klagenfurt
 Tel. 0463/564 13, 565 06, 565 52
 Mobiltelefon 0663/088 513
 Telefax 0463/543 61

Singer Wilhelm, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand	Rosenberger Klaus, Ing., Amtsrat, Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik
Orasche Stefan, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stellvertreter	Dorner Edda, Amtsrätin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Jakopitsch Gerhard, Dipl.Ing., Rat	Bader-Bachmann Jakob, Ing., Amtssekretär
Regoutz Christian, Dipl.Ing., Rat	Demarle Robert, Ing., Amtssekretär
Kampitsch Karin, Mag., Kommissärin	Wider Robert, Amtssekretär, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz
Molderings Christa, Dr.med., Vertragsbedienstete	Kanatschnig Gernot, Ing., Oberrevident, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz
Pikl Herbert, Ing., Amtsdirektor, Regierungsrat	
Herko Hugo, Ing., Amtsrat	
Fischer Peter, Ing., Amtsrat	

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Walker Kurt, Ing.,
Oberrevident

Mikl Peter, Ing.,
Revident

Schwarz Harald, Ing.,
Oberrevident

Lampel Ferdinand,
Kontrollor

Rak Norbert, Ing.,
Oberrevident

Herko Gerda,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

Stückler Helga,
Oberrevidentin,
Arbeitsinspektorin
für Frauenarbeit und
Mutterschutz

Lesiak Heidemarie,
Oberkontrollorin,
Kanzlei (Arzt)

Londer Gerhard,
Oberrevident

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Tirol

Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/249 04
Mobiltelefon 0663/088 514
Telefax 0512/249 04/76

Außenstelle Lienz

Billrothstraße 3, 9900 Lienz
Tel. 04852/628 39
Mobiltelefon 0663/088 520
Telefax 04852/689 24

Jochum Oskar, Dr.phil.,
Hofrat,
Amtsvorstand

Bohunovsky Gottfried,
Dipl.Ing., Dr.,
Hofrat, Amtsvor-
stand-Stellvertreter

Huber Klaus, Dipl.Ing.,
Oberrat

Hosp Günther, Dipl.Ing.,
Rat

Christanell Robert, Dr.
Oberkommissär

Kurzthaler Josef-Maria,
Dipl.Ing.,
Oberkommissär

Niederhuber Anton,
Dipl.Ing.,
Vertragsbediensteter

Wachter Gerhild, Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Gutenberger Helga,
Dr.med.,
Vertragsbedienstete

Ebenbichler Fridolin,
Ing., Amtsdirektor,
Regierungsrat

Kelderbacher Herbert,
Ing., Amtsrat

Hippacher Annelie,
Amtsrätin (Außen-
stelle Lienz)

Etzlstorfer Johann, Ing.,
Amtssekretär, Ar-
beitsinspektor für
Kinderarbeit,
Jugend- und Lehr-
lingsschutz

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Weber Friedrich, Ing.,
 Amtsssekretär, Ar-
 beitsinspektor für
 besondere Belange
 der Hygienetechnik

Troger Notburga,
 Revidentin, Arbeits-
 inspektorin für
 Frauenarbeit und
 Mutterschutz

Tschiderer Thomas, Ing.,
 Oberrevident,
 Arbeitsinspektor für
 Kinderarbeit,
 Jugend- und Lehr-
 lingsschutz

Burger Petra,
 Vertragsbedienstete

Stern Raimund,
 Oberrevident

Peyrer Helmut,
 Fachoberinspektor

Kuschel Andreas, Ing.,
 Revident, Arbeitsin-
 spektor für beson-
 dere Belange der
 Hygienetechnik

Stefanitsch Claudia,
 Vertragsbedienstete

Rainer Irene,
 Vertragsbedienstete,
 Kanzleileiterin

Benedikter Daniela,
 Revidentin, Arbeits-
 inspektorin für
 Frauenarbeit und
 Mutterschutz

Fasser Heidemarie,
 Oberoffizialin,
 Kanzlei (Arzt)

Personal. OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Vorarlberg

Rheinstraße 51-61, 6900 Bregenz
Tel. 05574/786 01
Mobiltelefon 0663/088 515
Telefax 05574/786 01-7

Doppler Bernd, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvor- stand	Martin Elisabeth, Revidientin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Pecina Raimund, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stell- vertreter	Waldhart Ingo, Revidient
Vith Alfons, Dr.med., Vertragsbediensteter	Fussenegger Josef, Ing., Vertragsbediensteter
Stadelmann Peter, Ing., Amtssekretär, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Fleischhacker Peter, Ing., Vertragsbediensteter
Delazer Gehard, Ing., Amtssekretär,	Staudacher Gerhard, Vertragsbediensteter
Aichholzer Gerlinde, Amtssekretärin, Ar- beitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz	Netzer Franz, Fachinspektor, Ar- beitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Feurstein Guntram, Ing., Revidient	Dür Renate, Kontrollorin, Kanzleileiterin
	Mitsche Renate, Fachinspektorin, Kanzlei (Arzt)

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Burgenland

Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
Tel. 02682/645 06, 647 59
Mobiltelefon 0663/088 516
Telefax 02682/645 06/24

Urban Horst, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvor- stand	Makusovich Johann, Ing., Revident
Filka Walter, Ing., Amtdirektor, Regierungsrat, Amts- vorstand-Stellver- treter, Arbeitsin- spektor für beson- dere Belange der Hygienetechnik	Wild Franz, Ing., Revident
Schinkovits Günther, Dipl.Ing., Kommissär	Steiner Reinhard, Ing., Revident
Melchart Werner, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Schwendtenwein Walter, Ing., Revident
Hofer Walter, Ing., Amtrat (außer Dienst gestellt als Abgeordneter zum NÖ Landtag)	Schnabl Agnes, Revidentin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Karner Edmund, Ing., Oberrevident	Piniel Rudolf, Kontrollor, Arbeits- inspektor für Kin- derarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz
	Pfneiszl Susanne, Vertragsbedienstete
	Tschögl Krista, Vertragsbedienstete, Kanzleileiterin

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Krems a.d. Donau; die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

Donaulände 49, 3504 Krems-Stein
Tel. 02732/831 56, 812 20
Mobiltelefon 0663/088 517
Telefax 02732/769 26

Seidl Hermann, Dipl.Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand

Kausl Leopold, Ing.,
Oberrevident

Pfadenhauer Berthold,
Dipl.Ing., Oberrat,
Amtsvorstand-Stell-
vertreter

Maier Thomas, Ing.,
Revident

Jäger Franz, Dipl.Ing.,
Rat

Fries Sonja,
Revidentin, Arbeits-
inspektorin für
Frauenarbeit und
Mutterschutz

Ziegelmeyer Andreas, Dr.,
Vertragsbediensteter

Gruber Michael, Ing.,
Vertragsbediensteter

Pergher Helmut, Ing.,
Amtsrat, Arbeitsin-
spektor für Kinder-
arbeit, Jugend- und
Lehrlingsschutz

Schlosser Christian,
Kontrollor, Arbeits-
inspektor für Kin-
derarbeit, Jugend-
und Lehrlingsschutz

Hanleithner Johann, Ing.,
Amtssekretär, Ar-
beitsinspektor für
besondere Belange
der Hygienetechnik

Mann Monika,
Fachinspektorin,
Kanzleileiterin

Kuchar Heinrich, Ing.,
Amtssekretär

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Braunau am Inn, Gmunden,
Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
Tel. 07672/727 69
Mobiltelefon 0663/088 518
Telefax 07672/749 73

Nagl Gernot, Dr.phil., Hofrat, Amtsvorstand	Resch Friedrich, Ing., Oberrevident, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Carow Heinz, Dr.phil., Oberrat,	Bohunovsky Brigitta, Oberrevidentin
Pantlitschko Reinhard, Dipl.Ing., Oberrat	Wolfsgruber Horst, Oberrevident
Bachmayer Josef, Dipl.Ing., Rat	Vogl Wolfgang, Ing., Revident
Hinterholzer Erich, Ing., Amtsrat, Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Wojta Wolfgang, Ing., Revident
Nagl Siegfried, Ing., Amtsrat	Hufnagl Christian, Revident
Schögl Josef, Ing., Amtssekretär	Wolfsgruber Elisabeth, Kontrollorin, Kanzleileiterin
Bauer Liselotte, Amtssekretärin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz	

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wels; die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

Edisonstraße 2, 4600 Wels
Tel. 07242/686 47/0
Mobiltelefon 0663/088 519
Telefax 07242/686 47/4

Huber Gerhard, Dipl.Ing.,
Hofrat, Amtsvorstand

Hofbauer Robert, Ing.,
Revident

Novak Gerd, Dipl.Ing.,
Mag., Oberrat, Amts-
vorstand-Stellver-
treter

Vielhaber Franz, Ing.,
Revident

Glaser Augustin,
Dipl.Ing., Rat

Beyda Andrea,
Revidentin, Arbeits-
inspektorin für
Frauenarbeit und
Mutterschutz

Mayrhofer Heinrich,
Dipl.Ing.,
Rat

Buchner Günther,
Revident

Hartl Alfred, Ing.,
Amtssekretär

Gschwendtner Sylvia,
Revidentin,

Wolf Franz, Ing.,
Oberrevident, Ar-
beitsinspektor für
Kinderarbeit,
Jugend- und Lehr-
lingsschutz

Grafinger Helga,
Kontrollorin,
Kanzleileiterin

Perfahl Wolfgang, Ing.,
Revident, Arbeits-
inspektor für be-
sondere Belange der
Hygienetechnik

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden

Fichtegasse 11, 1010 Wien
Tel. 0222/714 04 65 - 67
Mobiltelefon 0663/088 500
Telefax 0222/712 79 56

Petri Peter, Dipl.Ing.,
 Dr.techn., Hofrat,
 Amtsvorstand

Bernsteiner Peter,
 Dipl.Ing., Ober-
 kommissär, Amtsvor-
 stand-Stellvertreter

Kops Irmbert, Ing.,
 Amtsdirektor,
 Arbeitsinspektor
 für Kinderarbeit,
 Jugend- und Lehr-
 lingsschutz

Hajek Eduard,
 Amtssekretär

Bauer Gerhard, Ing.,
 Oberrevident,
 Arbeitsinspektor für
 besondere Belange
 der Hygienetechnik

Kolar Wilhelm, Ing.,
 Oberrevident

Dittenberger Christian,
 Ing., Revident

Rauscher Siegfried, Ing.,
 Revident

Frühwirt Manfred, Ing.,
 Revident

Scherz Robert, Ing.,
 Vertragsbediensteter

Uchatzi Franz,
 Vertragsbediensteter

Peterka Angela,
 Kontrollorin,
 Kanzleileiterin